Betrachtungen

über

Constitutionen

über

die Vertheilung der Gewalten, und die Bürgschaften in einer constitutionellen Monarchie,

von

Benjamin de Constant.

Aus dem Französischen übersetzt

von

J. J. Stolz.

Bremen,
gedruckt bei Johann Georg Heyse
1814.

Dem

Herrn

Johann Smidt,

Senator

der freyen Hansestadt Bremen

hochachtungsvoll gewidmet

von dem

Uebersetzer.

Vorwort des Uebersetzers.

Die Uebersetzung dieser Schrift ward in wenigen Tagen beendigt. Einige äußere Umstände hatten auf diese Eile Einfluß; das Interesse des Gegenstandes und die Art mit welcher der Verfasser denselben behandelt, erregten dann ferner den Wunsch, dem deutschen Publikum diese Schrift sobald als möglich vorzulegen. Der Uebersetzer fühlt, daß hie und da seine Uebersetzung dadurch an Leichtigkeit und Ründung etwas eingebüßt hat, da aber der Verfasser selbst schnell entwerfen mußte, seine Arbeit im Einzelnen die Spuren davon trägt, und übrigens auch diese äußern Mängel durch die Sache und deren Wichtigkeit aufgewogen werden, so möge der ernste Leser, — und nur solche können ein Interesse für diesen Gegenstand haben — diese kleinen Unvollkommenheiten nicht höher anschlagen, als sie es verdienen. Einige Ungleichheiten in dem

Gebrauch das Nemliche bezeichnender oder fremder Wörter, die aber bis jetzt die verständlichsten sind, und so zu sagen das Bürgerrecht erhalten haben, konnten, nachdem der Druck einmal angefangen war, nicht gut mehr verändert werden. Den Sinn werden sie nicht stören.

Unser Vaterland athmet wieder frei; die Schmach und das Elend der letzten Decennien haben uns einen Schatz mannigfaltiger Erfahrung und Belehrung zurückgelassen; allenthalben regt sich ein Streben Verlornes wieder zu erringen, Bestehendes zu erneuern und zu vervollkommnen, Zukünftiges zu sichern. In der letzten Zeit vor der französischen Revolution fühlte der Deutsche in dem behaglichen Genusse der Wohlthaten, welche deutsche Verfassung und die fast allgemeine Milde und Billigkeit seiner Regenten über ihn verbreiteten, selten das Bedürfniß die Principien jeder Verfassung, die höhern Gegenstände der Politik und der Staatsverwaltung einer Untersuchung zu unterwerfen. Und wenn auch bei der ihm inwohnenden Aemsigkeit sich zu belehren, fremdes sich anzueignen, jede Kenntniß, Wissenschaft und Kunst zu ergründen und zu verarbeiten, die Aufmerksamkeit Einzelner auf jene Fragen geleitet wurde, so fehlte gewöhnlich das praktische Interesse, der praktische Geist in dem Schriftsteller, wie in dem Publikum das er vor Augen hatte, durch welche allein solche Untersuchungen ins Leben

eingehen und dem allgemeinen Besten förderlich seyn können. Im Philosophiren können wir Deutsche es mit jeder Nation aufnehmen, aber namentlich bei Untersuchungen über politische Gegenstände vermißt man bei dem deutschen Schriftsteller, so folgerecht er auch verfahren, so edel sein Ziel und seine Aussicht auch seyn mag, oft jenes Etwas, was in den Schriften englischer und einiger französischen Publicisten der neueren Zeit so eigen anspricht, und durch den ihm eigenthümlichen farbigen Lebenshauch beweglicher und lebendiger Zustände, mit der kalten Architectur deutscher Lehrgebäude im geraden Widerspruch steht. Die Ursache ist leicht nachzuweisen. Sie führt auf wichtige Untersuchungen, die von der Geschichte Deutschlands eine vorzügliche Aufhellung erhalten. Doch erfordert dies eine umfassende Bearbeitung, die nicht hieher gehört.

Die neuesten Ereignisse sind die Morgenröthe einer bessern Zukunft. Vieles ist in unsere Hand gelegt; einiges kann nicht ohne Frucht bleiben. Veranlassung findet sich hinlänglich auf verschiedenen Punkten unseres Vaterlandes, auch die von dem trefflichen Verfasser dieser Schrift, dessen Herz und Einsicht schon hinlänglich durch seine Schrift über Usurpation sich beurkundete, angeregten und behandelten Ideen, einem ruhigen Nachdenken zu unterwerfen, das von denselben zu benutzen, was sich mit unserer

Art, mit unserer frühern Verfassung verträgt, und überhaupt seine Untersuchungen so zu würdigen, wie hie und da die Neuheit, die Eigenthümlichkeit derselben, allenthalben aber der sich einfach und edel aussprechende rechtliche Sinn und der reine Eifer für das Gute, es verdienen. Dieser Gedanke veranlaßte diese Uebersetzung, die das für solche Gegenstände sich interessirende deutsche Publikum wohlwollend aufnehmen möge.

Bremen, am 24. Julius 1814.

Stolz.

Vorrede des Verfassers.

Ich habe es mir nicht verhehlt, daß man mich wegen der Herausgabe dieser Schrift, der Anmaßung beschuldigen wird. Abgeordnete des Thrones, Bevollmächtigte des Volks, werden sich über die Interessen Frankreichs, über die Constitution die es bedarf, berathen. Kömmt es einem Einzelnen, der gegenwärtig keine Vollmacht besitzt zu, seine Stimme unter so bedeutenden Stimmen laut werden zu lassen?

Ich glaube es, und die Umstände muntern mich dazu auf. Die Absichten sind rein, die Macht ist aufgeklärt und wohlwollend, die Nation ist durch die Erfahrung von fünfundzwanzig Jahren unterrichtet — seltene Begünstigungen des Himmels, die man diesmal nicht unbenutzt vorbeigehen lassen darf, und die ein jeder mit seinem Maaße von Einsichten unterstützen muß.

Da ich gezwungen war meine Arbeit ziemlich schnell aufzusetzen, befolgte ich einen Plan, gegen welchen ich selbst einigen Widerwillen hatte; ich wollte nemlich ei-

nen Constitutions-Entwuf vorlegen. Ich fühlte wohl daß ich eben dadurch einem um so unangenehmeren Vorwurf nicht entgehen würde, da er eine gewisse lächerliche Seite darbietet. Man wird sagen können, ich hätte die Anmaßung, Frankreich eine Constitution darzubieten.

Ich erkläre, daß ich bei Verfertigung dieses Entwurfes keine andre Absicht hatte, als mir eine bessere Uebersicht derjenigen Punkte zu verschaffen, deren Untersuchung ich mir vornahm; und daß ich dadurch meinen Ideen mehr Ordnung und Zusammenhang zu geben wünschte. Die Zeit fehlte mir, um nachher den einmal angenommenen Plan zu verlassen. Aber meine Schrift ist nicht bestimmt ein Ganzes zu bilden. Ich glaube daß einige Einzelnheiten nützlich seyn können; wenn von zwanzigen eine, so wäre es schon viel.

Die vornehmsten Fragen die ich untersuchen wollte, sind:

Die Natur der königlichen Gewalt;

Die Erblichkeit der Pairschaft, und die Nothwendigkeit der Zahl der Pairs keine Schranken zu setzen;

Die Absetzung der Minister;

Das Veto;

Die Auflösung der repräsentativen Versammlungen;

Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt;

Die Verantwortlichkeit;

Die Würkungen der den Volksrepräsentanten bewilligten oder verweigerten Initiative;

Die Zulassung der Minister unter die Zahl dieser Repräsentanten;

Der Gehalt den man den Abgeordneten der Nation, in den französischen Versammlungen, immer gegeben hat;

Die Organisation der bewaffneten Macht;

Die Ausübung der politischen Rechte;

Die Wahl durch das Volk;

Die Preßfreiheit.

Es giebt sehr wichtige Gegenstände über die ich nur wenige Worte sagte, um einzelne Einwürfe zu beantworten, z. B. über das Geschwornen-Gericht. Ich glaubte nemlich die Hauptsache hinlänglich aufgeklärt, und Einwürfe gegen Einzelnheiten schienen mir allein noch einige Dunkelheit über die Frage zu verbreiten.

Bei andern Gegenständen habe ich nur vom Princip geredet, ohne etwas über ihre besondere Organisation zu bestimmen, z. B. bei der Verantwortlichkeit.

Ich habe nicht nach Originalität gestrebt; bei vielen Punkten habe ich mich nicht im geringsten von der englischen Constitution entfernt; eher habe ich erklärt, warum das in England Bestehende gut sey, als daß ich etwas Neues vorgebracht hätte.

Ich weiß nicht ob mein Verlangen nützlich zu seyn, oder wenn man will meine Eigenliebe, mich täuscht — aber ich glaube, daß meine Schrift wenigstens einen

Vortheil hat; sie zeigt daß die Freiheit, unter einer constitutionellen Monarchie, ganz und vollkommen bestehen kann.

Man wird sehen, daß die königlichen Vorrechte in einer solchen Monarchie nicht zu sehr beschränkt seyn dürfen.

In einem Freistaate, muß man dem Volke so viel Antheil an der Regierung lassen, als nur immer mit der Ordnung verträglich ist, und diese Ausübung der Rechte des Volks mit populären Formen bekleiden, selbst wenn sie stürmisch wären; denn in einer republikanischen Regierung, ist die Vernunft des Volkes die Bürgschaft der Ordnung, und diese Vernunft muß durch die That sich bilden und reif werden.

In einer Monarchie muß der König alle Gewalt besitzen, die mit der Freiheit verträglich ist, und diese Gewalt muß mit Ehrfurcht einflößenden Formen umgeben seyn; denn in einer Monarchie, ist die Sicherheit des Monarchen eine von den Bürgschaften der Freiheit, und diese Sicherheit kann nur aus dem Bewußtseyn einer hinlänglichen Stärke entspringen.

Die Magistratspersonen eines Freistaates ehren sich selbst, indem sie im Volk den Ursprung ihrer Gewalt ehren; die Bürger einer Monarchie ehren sich selbst, indem sie im König den Beschützer der Nation ehren.

Bei uns befolgte man die entgegengesetzte Regel. In unserm ersten Versuch einer constitutionellen Mo-

narchie, fürchtete man sich vor dem König; in unsern Versuchen einer Republik, fürchtete man sich vor dem Volk; und unsere constitutionelle Monarchie, und unsere republikanischen Verfassungen stürzten ein.

Die Schwäche irgend eines Theiles der Regierung ist immer ein Uebel. Diese Schwäche verringert um nichts die Uebel welche man fürchtet, und zerstört die Vortheile welche man hofft; sie setzt der Usurpation keine Hindernisse entgegen; aber sie erschüttert die Bürgschaft, weil die Usurpation die Würkung der Mittel ist welche die Regierung gewaltsam an sich reißt, die Bürgschaft hingegen in der Würkung der gesetzmässigen Mittel der Regierung liegt. Wenn ihr nun die Regierung zu schwach lasset, so bleibt derselben nichts übrig als mit Gewalt an sich zu reißen. Da sie ihren nothwendigen Zweck nicht mit den Kräften die ihr zukommen, erreichen kann, so wird sie um ihn zu erreichen zu Kräften ihre Zuflucht nehmen, die sie usurpirt. Von dieser so zu sagen gezwungenen Usurpation, ist nur ein Schritt zur freiwilligen, zur Usurpation ohne Grenzen.

Ich habe jene unnützen Untersuchungen über den Ursprung der Souverainität bei Seite liegen lassen, Untersuchungen die gefährlich sind, wenn sie keinen Nutzen haben, und welche die Gewalt der Ereignisse immer wieder auf die Bahn bringt, wenn sie unglücklicherweise nicht unnütz sind.

Eine Constitution ist nicht ein Act der Feindse-

ligkeit. Sie ist ein Act der Einigkeit, welcher die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Monarchen und dem Volk festsetzt, und ihnen die Mittel anweiset, sich zu erhalten, zu unterstützen und wechselseitig beizustehen.

Damit sie sich unterstützen und aufrecht erhalten, muß man den Kreis der verschiedenen Gewalten genau bestimmen, und sie, indem man ihnen ihre Stelle und ihren wechselseitigen Eiufiuß anweiset, vor unerwarteten Erschütterungen und unwillkührlichen Kämpfen bewahren. Je aufrichtiger unsere Liebe gegen den ist der die Zügel der Regierung in Händen hält, je mehr muß es uns lieb seyn, wenn man die Abgründe mit Schutzwehren umgiebt. Die Nacht kann hereinbrechen, der Sturm kann sich erheben; die Bahn wird dann um so sicherer und um so besser vorgezeichnet seyn.

Aber hatten wir nicht ehemals eine Constitution in Frankreich, die jetzt vergessen ist, welche alle Vortheile in sich vereinigte, und wäre es nicht hinreichend sie wieder einzuführen? --

Diejenigen, welche dies behaupten, befinden sich in einem sonderbaren Irrthum. Sie gehen von einem richtigen Princip aus, nemlich daß die Erinnerungen, Gewohnheiten und Ueberlieferungen eines Volkes, demselben zur Grundlage seiner Institutionen dienen sollen. Aber, wie sie selbst gestehen, hat man die alte Constitution von Frankreich vergessen, und nicht allein sind sie dessen geständig, sondern sie liefern auch den

Beweis davon, denn sie sind genöthigt sich in Untersuchungen zu erschöpfen, nur um zu beweisen daß sie würklich bestanden hat. Ist es nicht offenbar, daß eine vergessene Constitution keine Erinnerungen zurückgelassen, keine Gewohnheiten begründet hat? — Nichts wäre ehrwürdiger, nichts müßte mit mehr Behutsamkeit behandelt werden, als eine alte Constitution, die man immer im Andenken erhalten hätte, und welche durch die Zeit allmählig wäre vervollkomnet worden. Aber eine Constitution, so vergessen daß Untersuchungen nöthig sind, um ihr Daseyn zu entdecken, und Beweisgründe um es zu beweisen, eine Constitution, die der Gegenstand verschiedener Ansichten der Publicisten ist, und den Alterthumsforschern zum Zankapfel dient, kann nur den Gelehrten beschäftigen, und würde in der praktischen Anwendung alle Unbequemlichkeiten der Neuheit mit sich führen.

Wir tadeln die Neuerer, und in einer neulich herausgegebenen Schrift, habe ich sie nicht weniger streng getadelt als jeder andere; wir tadeln sie wenn sie Gesetze machen, die der bestehenden Meinung entgegengesetzt sind. Aber Institutionen erneuern wollen, von denen man sagt daß sie verschwunden seyen, und die man entdeckt zu haben glaubt, ist ein Fehler gleicher Art. Wenn diese Institutionen verschwanden, so rührte es daher, daß sie nicht mehr mit dem Nationalgeist übereinstimmten. Wären sie immer mit demselben in Uebereinstimmung geblieben, so würden sie in allen

Gemüthern leben, und dem Gedächtniß eines jeden eingeprägt seyn. Die Gegenwart soll sich also beugen nicht unter eine Vergangenheit mit der sie eins war, sondern unter eine Vergangenheit, die nicht mehr für sie da ist, so wie die Neuerer wollen, sie solle sich beugen unter eine Zukunft die nicht da ist. Die Zeit steht hier nun gar nicht in Rede; das Uebel ist immer das nemliche.

Allerdings muß man alle Bestandtheile anwenden die unsere Unruhen überlebt haben; aber von allen diesen Bestandtheilen besteht keiner jetzt so würklich, nach unsern Fehlern und Schmerzen, als unsere Erfahrung. Diese Erfahrung sagt uns, daß die Anarchie ein Uebel sey, denn wir haben die Anarchie kennen gelernt; aber diese Erfahrung sagt uns nicht weniger, daß der Despotismus ein Uebel sey, denn wir haben den Despotismus empfunden.

Mit einer Ueberzeugung, welche diejenigen in Erstaunen setzte, die nur das Aeußere sehen, erklärte ich vor sechs Monaten, daß dieser Buonaparte, den man schmeichelte, den man vertheidigte, für den man in den Tod gieng, der Gegenstand des allgemeinen Abscheues sey; und seitdem Frankreich frei ist, bewiesen einstimmige Verwünschungen, daß ich recht hatte.

Mit einer nicht weniger tiefen Ueberzeugung behaupte ich jetzt, daß Frankreich eine vernünftige Freiheit wünscht, und Flugschriften welche jede Idee von Freiheit zurückstoßen, sind eben so trügerische Aeußerlichkeiten, als die Addressen im Moniteur vor sechs Monaten.

Frankreich weiß daß es die politische Freiheit eben so sehr bedarf, als die bürgerliche Freiheit. Es glaubt nicht mehr, daß wenn nur, wie man sagt, ein Volk glücklich ist, es nicht politisch frei zu seyn brauche. Es weiß, daß die politische Freiheit nichts anderes ist, als die Fähigkeit, glücklich zu seyn, ohne daß irgend eine menschliche Macht willkührlich dies Glück störe. Wenn die politische Freiheit keinen Theil unserer un-

mittelbaren Genüsse ausmacht, so ist sie es doch, welche dieselben verbürgt. Sie unnütz erklären, heißt die Grundlagen des Gebäudes das man bewohnen will, überflüßig erklären.

Die Vorsehung wollte uns zu Zeugen eines doppelten unermeßlichen Ruhmes machen. Dem einen war es vorbehalten, die Fesseln von Europa zu zerbrechen; der andere wird Frankreich die Freiheit geben. Der eine ist errungen. Deutschland, Italien, Holland, Spanien sträubten sich vergebens unter dem Joch. Der Tyrann der Welt griff Rußland an, und in weniger als einem Jahre waren Spanien, Italien, Holland, Deutschland, ja selbst Frankreich, befreit.

Ein nicht geringerer Ruhm ist noch zu erobern. Möge er zu Theil werden dem Monarchen, der in den Augen der Franzosen alles in sich vereinigt, was Hoffnungen zu gründen und zu dem Innersten der Seele zu reden vermag, ich meyne — große Erinnerungen, die Gewohnheit der Einsicht, Güte und die Heiligkeit eines langen Unglücks, und dann jene Gesetzmäßigkeit, die sicherste Bürgschaft einer friedlichen Dauer, jene Gesetzmäßigkeit, welche die Völker dann und wann zu entbehren gezwungen sind, deren Entbehrung sie aber immer einen Schmerz empfinden läßt, der Gewissensbissen ähnlich ist.

Um wie viel glücklicher wäre das auf seine Freiheit unter Wilhelm III. stolze England gewesen, wenn der Gedanke an einen gebrochenen Vertrag und eine umgestürzte Erbfolge in vielen Gemüthern nicht den Genuß der Freiheit gestört hätte, wenn alle Wünsche sich hätten vereinigen, alle Bedenklichkeiten sich hätten zufrieden stellen können, wenn jedes Zartgefühl des Gewissens beruhigt, und die Macht der Erinnerungen befriedigt worden wäre, diese unvertilgbare Macht, welche funfzig Jahre später noch die von entgegengesetzten Pflichten geleiteten Bürger gegen einander waffnete.

Möge Frankreich dieses Glück genießen, möge es sehen, wie durch edle und unerschütterliche Bürgschaften eine constitutionelle Dynastie die allgemeine Achtung sich erwirbt, wie sich vereinigt das durch das Alter Ehrwürdige mit dem Gerechten, das zur Einbildungskraft Sprechende mit dem Vernünftigen, das, was die Vergangenheit heiligt, mit dem, was die Gegenwart fordert; möge es zu gleicher Zeit frei seyn und dem Gesetz unterworfen, kraftvoll und getreu.

Der Despotismus hat etwas Niedriges und Rohes, das dem Herren mißfallen muß, indem es sein Geschäft langweilig und mechanisch macht. Diejenigen, welche ihn anpreisen, fügen den Fürsten die größte Schmach zu. Sie erklären sie unfähig zu vereinigen, zu überreden, zu überzeugen, mit einem Wort sich der geistigen Kräfte zu bedienen, welche die ausschließende Zierde des Menschen ausmachen. Es ist für die Gewalt schmeichelhaft, wenn sie von Menschen und nicht von Maschienen umgeben ist. Es gewährt ihr eine süße Genugthuung, ihre Fähigkeiten auf Fähigkeiten die ihrer würdig sind, würken zu lassen. Ein freies Volk, unabhängige Magistratspersonen, unbestechliche Repräsentanten, verantwortliche, und eben weil sie nicht angeklagt sind, als untadelhaft angesehene Minister, die Unterwürfigkeit gegründet auf Zustimmung und nicht auf Furcht, das Lob wiedererhaltend seinen Werth, weil die Beurtheilung nicht unterdrückt ist — sie sind es, welche die edelste Pracht bilden mit der ein König sich umgeben kann! Die Freiheiten der Völker sind die Säulen des Thrones, und wenn diese Freiheiten zur Erde gestürzt sind, ist auch der Thron erniedrigt.

Paris, am 24. Mai 1814.

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Kapitel. Von der constitutionellen Gewalt.

Seite.

1. Bemerkungen über die Natur der königlichen Gewalt, und über den Unterschied dieser und der eigentlichen so genannten vollziehenden Gewalt . . 1
2. Von der Erblichkeit der ersten Kammer, oder der Pairschaft 6

Zweites Kapitel. Von den königlichen Vorrechten.

1. Von der Absetzung der vollziehenden Gewalt oder der Minister 10
2. Gefahr die Zahl der Pairs festzusetzen . . . 13
3. Von der königlichen Bestätigung und dem Veto 15
4. Von der Auflösung der repräsentativen Versammlung 19
5. Von der Unabsetzbarkeit der Richter 23
6. Von dem Begnadigungrecht 26
7. Vom Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen 28

Drittes Kapitel. Von der vollziehenden Gewalt oder den Ministern.

1. Von der Verantwortlichkeit 31
2. Nothwendige Bedingung der Ausübung dieser Verantwortlichkeit 34

Viertes Kapitel. Von der repräsentativen Gewalt.

1. Kann man den Volksrepräsentanten die Initiative verweigern? 35
2. Von der politischen Würkung des Rechtes die Auflagen zu verweigern 38

Seite.
3. Von der in den Versammlungen untersagten Berathung 40
4. Von der Zulassung der Minister als Glieder der repräsentativen Versammlungen 42
5. Von den geschriebenen Reden 44
6. Von der Besoldung der Volksrepräsentanten . . 47
7. Von der Wiedererwählung 50
8. Von der Zurückberufung und der Ausschließung . 52
9. Von den Arten der Wiedererneuerung 55
Fünftes Kapitel. Von der richterlichen Gewalt.
1. Antworten auf einige einzelne Einwürfe gegen die Gerichte der Geschwornen 58
2. Von den außerordentlichen Gerichtshöfen . . . 62
3. Von der Verbannung in die Colonien und der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten 65
Sechstes Kapitel. Von der bewaffneten Macht 69
Siebentes Kapitel. Von der Ausübung der politischen Rechte.
1. Von den Bedingungen des Eigenthums 76
2. Von der Volks- oder unmittelbaren Wahl . . . 81
Achtes Kapitel. Von den Rechten aller Einwohner Frankreichs.
1. Von der Preßfreiheit 102
Neuntes Kapitel. Von dem was nicht von der Constitution abhängig ist.
1. Von der Nothwendigkeit die Constitutionen nicht auf zu viele Gegenstände auszubreiten 113

Constitutions = Entwurf.

Erstes Kapitel.

Von den constitutionellen Gewalten.

I.

Die constitutionellen Gewalten, sind: die königliche Gewalt, die vollziehende Gewalt, die repräsentative Gewalt, die richterliche Gewalt.

Bemerkungen.

Man wird sich wundern, wenn ich die königliche und die vollziehende Gewalt unterscheide. Diese immer verkannte, Unterscheidung, ist von großer Wichtigkeit. Vielleicht ist sie der Schlüssel zu jeder politischen Organisation. Ich schreibe mir nicht die Ehre zu, sie zuerst gemacht zu haben; man findet den Keim derselben, in den Schriften eines sehr aufgeklärten Mannes, (Herr von Clermont = Tonnere) der während unserer Unruhen umkam, wie fast alle aufgeklärten Männer.

Es lassen sich, sagt er, in der monarchischen Gewalt, zwei Gewalten unterscheiden, die vollziehende Gewalt, welche genau bestimmte Vorrechte hat, und die

königliche Gewalt, welche durch Erinnerungen und religiöse Ueberlieferungen unterstützt wird.

Indem ich über diese Idee nachdachte, überzeugte ich mich von ihrer Richtigkeit. Der Gegenstand, verdient wegen seiner Neuheit, einige Erörterung.

Die drei politischen Gewalten, so wie man sie bis jetzt auffaßte, die vollziehende, gesetzgebende und richterliche Gewalt, sind drei Kräfte, die, eine jede so weit es von ihr abhangt, zu der allgemeinen Bewegung mitwürken müssen. Wenn aber diese Kräfte in Unordnung gerathen sind, wenn sie sich gegenseitig im Wege stehen, so bedarf es einer höhern Kraft, die ihnen wieder ihre ursprüngliche Stelle anweise. Diese höhere Kraft kann nicht in einer von jenen Kräften ruhen, denn sie würde am Ende die beiden andern zerstören. Sie muß ausserhalb derselben, gewissermaßen neutral seyn, damit ihre Würkung, nothwendigerweise allenthalben in Thätigkeit gesetzt werde, wo es nothwendig ist; damit sie schützend und wiederherstellend sey, ohne feindlich zu werden.

Die constitutionelle Monarchie hat den großen Vortheil, daß sie diese neutrale Gewalt in der Person des Königs aufstellt, der schon von Ueberlieferungen und Erinnerungen umgeben, und mit einer Macht der Meinung bekleidet ist, die seiner politischen Macht zur Grundlage dient. Das wahre Interesse dieses Königs besteht keinesweges darin, daß eine dieser Gewalten die andere zerstöre, sondern daß sie gemeinschaftlich würken, sich unterstützen und in Uebereinstimmung bleiben.

Die gesetzgebende Gewalt, wohnt in den repräsentativen Versammlungen, unter der Sanction des Königs; die vollziehende Gewalt, in den Ministern; die richterliche Gewalt, in den Gerichtshöfen. Die erste, macht die Gesetze, die zweite, sorgt für ihre allgemeine Vollziehung, die dritte, wendet sie auf die besondern Fälle an. Der König befindet sich inmitten dieser drei Gewalten, als eine neutrale Zwischengewalt, ohne daß es sein wohlver=

standenes Interesse mit sich brächte, wir wiederhohlen es, das Gleichgewicht zu stören; im Gegentheil erfordert sein Interesse, dies Gleichgewicht aufrecht zu erhalten.

Da nun aber die Menschen nicht immer ihrem wohlverstandenen Interesse gehorchen, so muß man allerdings darauf sehen, daß die königliche Gewalt, nicht in dem Kreise der andern Gewalten, wirksam seyn könne. Hierin besteht dann der Unterschied zwischen der absoluten und constitutionellen Monarchie. Da es immer nützlich ist, von der Idee zu Thatsachen überzugehen, so wollen wir die englische Constitution anführen. Kein Gesetz kann gemacht werden ohne die Mitwürkung des Parlaments; keine Acte kann in Vollziehung gesetzt werden, ohne die Unterschrift eines Ministers; kein Urtheil, als nur durch den Ausspruch unabhängiger Gerichtshöfe. Ist nun diese Vorsicht einmal genommen, so bemerke man ferner, wie die englische Constitution, der königlichen Gewalt die Mittel anweiset, um jeden gefährlichen Kampf zu beendigen, und die Uebereinstimmung mit den andern Gewalten wiederherzustellen. Ist das Verfahren der vollziehenden Gewalt, d. h. der Minister, unregelmäßig, so setzt der König die vollziehende Gewalt ab; wird das Verfahren der repräsentativen Gewalt, verderblich, so macht der König Gebrauch von seinem Veto, oder er löset die repräsentative Versammlung auf. Ist endlich selbst das Verfahren der richterlichen Gewalt tadelhaft, insofern es nemlich auf einzelne Handlungen, zu strenge allgemeine Strafen anwendet, so mildert der König dies Verfahren, durch das ihm zustehende Begnadigungsrecht.

Der Fehler fast aller Constitutionen bestand darinn, daß man keine neutrale Gewalt schuf, sondern die Summe des Ansehens, mit der sie bekleidet seyn soll, auf eine der activen Gewalten übertrug. War diese Summe des Ansehens, mit der gesetzgebenden Gewalt vereinigt, verbreitete sich das Gesetz, das sich nur auf bestimmte Gegenstände erstecken sollte, über alles, so entstand grenzen-

lose Willkühr und Tyranney. Daher dann die Ausschweifungen der Volksversammlungen in den italiänischen Freistaaten, des langen Parlaments, der Nationalversammlung in gewissen Epochen. Fand sich die nemliche Summe des Ansehns vereinigt mit der vollziehenden Gewalt, so war Despotismus da. Daher die Usurpation, die aus der Dictatur in Rom, entstand.

Die römische Geschichte, liefert überhaupt ein großes Beyspiel von der Nothwendigkeit einer neutralen Gewalt, die in der Mitte zwischen den activen Gewalten sich befindet. Wir sehen, wie in diesem Freistaat, unter den Reibungen zwischen dem Senat und dem Volk, jede Parthey Gewährleistungen suchte; da sie nun aber immer dieselben in sich selbst setzte, so wurde jede Gewährleistung, eine Waffe gegen die entgegengesetzte Parthey. Als das Volk sich empörte, und der Staat mit dem Einsturz bedrohet ward, ernannte man die Dictatoren, Magistratspersonen die der patrizischen Classe ergeben waren. Als nun, die durch sie ausgeübte Unterdrückung, die Plebejer zur Verzweiflung brachte, zerstörte man nicht die Dictatur, sondern man nahm seine Zuflucht zur Ernennung von Tribunen, die ganz eine Volksbehörde waren. Nun standen die Feinde einander gegenüber, aber jeder hatte sich von seiner Seite verstärkt. Die Centurien waren eine Aristocratie, die Tribus eine Democratie. Die, ohne Zustimmung des Senates beschlossenen Plebiscita, waren demungeachtet nicht weniger verbindlich für die Patricier. Die Senatus-Consulte, welche von den Patriciern allein ausgiengen, waren nicht weniger verbindlich für die Plebejer. So bemächtigte sich jede Parthey nach einander der Gewalt, welche neutralen Händen hätte sollen anvertrauet werden, misbrauchte sie, was immer begegnet so lange die activen Gewalten ihr nicht entsagen, um aus ihr eine besondre Gewalt zu bilden.

Die nemliche Bemerkung findet ihre Anwendung, bei den Carthaginiensern. Zuerst ernennen sie die Suffe-

ten, um der Aristocratie des Senates Schranken zu setzen, dann das Tribunal der Hundert um die Suffeten, dann das Tribunal der Fünf um die Hundert im Zaum zu halten. Sie wollten eine Behörde in den gehörigen Schranken halten, sagt Condillac, und errichteten eine andre, die der nemlichen Schranken bedurfte, ließen dergestalt den Misbrauch bestehen, dem sie abzuhelfen glaubten.

Die constitutionelle Monarchie bietet uns, wie gesagt, jene neutrale Gewalt dar, die jeder regelmäßigen Freiheit so unumgänglich nothwendig ist. Aber man verliert diesen außerordentlichen Vortheil, wenn nun die königliche Gewalt bis zur Grenzlinie der vollziehenden Gewalt herab gezogen, oder die vollziehende Gewalt bis an die Grenzlinie der königlichen Gewalt, erhoben wird. Dann werden tausend Fragen unauflößlich, z. B. die über die Verantwortlichkeit. Betrachtet man die Minister nur als die bloßen Agenten der vollziehenden Gewalt, so scheint es abgeschmackt, das Werkzeug verantwortlich zu machen, und den Arm der sich desselben bedient, unverletzlich zu erklären. Seht ihr aber, die vollziehende, d. h. die Minister, als eine abgesonderte Gewalt, an, die, durch das der königliche Gewalt zukommende Recht der Absetzung, im Zaum gehalten wird, so wie der König durch das Recht der Auflösung, die repräsentativen Versammlungen im Zaum hält, so wird die Verantwortlichkeit der vollziehende Gewalt vernünftig, und die Unverletzlichkeit der königlichen Gewalt ist gesichert.

Man sagt vielleicht: die vollziehende Gewalt kömmt vom König. Allerdings; aber, so sehr sie auch vom König kömmt, so ist sie nicht mehr der König, als die repräsentative Gewalt das Volk ist, so sehr sie auch vom Volke kömmt.

Wenn die Bürger, durch verschiedenes Interesse getrennt, sich wechselseitig Schaden zufügen, so trennt sie eine neutrale Behörde, entscheidet über ihre Anmaßungen, und schützt sie gegenseitig. Diese Behörde ist die richter-

liche Gewalt. Eben so bedarf es einer neutralen Behörde, wenn die öffentlichen Gewalten sich trennen und sich Schaden zufügen wollen; einer Behörde, die das in Beziehung auf sie thut, was die richterliche Gewalt bei den Individuen thut. Diese Behörde ist in der constitutionellen Monarchie, die königliche Gewalt. Die königliche Gewalt ist gewissermaßen, die richterliche Gewalt der andern Gewalten.

Wir werden auf diesen Gegenstand zurückkommen, ihn noch mehr beleuchten, wenn wir von der Absetzung der vollziehenden Gewalt reden. Wir werden zeigen daß die Möglichkeit dieser Absetzung unumgänglich nothwendig ist, da sie demungeachtet, im Falle daß die vollziehende Gewalt nicht von der königlichen unterschieden wäre, in der Theorie eine Quelle von Verwirrung ist, und in der Praxis Gefahren herbeiführt.

2.

Die königliche Gewalt gehört dem König.

3.

Die vollziehende Gewalt ist Ministern anvertraut.

4.

Die repräsentative Gewalt befindet sich in zwei Kammern.

5.

Die erste Kammer ist erblich.

Bemerkungen.

Ich habe von aufgeklärten Männern, über die Errichtung einer erblichen repräsentativen Kammer, Bedenklichkeiten äußern hören.

Treffen diese Bedenklichkeiten das Princip der Erblichkeit? — Aber in einer erblichen Monarchie, ist die Erblichkeit einer Classe unumgänglich nothwendig. Es

läßt sich schlechterdings nicht einsehen, wie, in einem Lande, in welchem jeder Unterschied der Geburt verworfen wäre, dies Privilegium der allerwichtigsten Uebertragung, irgend eine Sanction erhalten könnte; — das Privilegium der Uebertragung und Fortpflanzung desjenigen Geschäftes, welches am wesentlichsten die Ruhe und das Leben der Bürger angeht.

Die Regierung eines Einzigen, ohne erbliche Classe, kann nur durch reinen Despotismus Bestand haben. Alles, kann unter dem Despotismus, der nichts anders ist, als die Stärke, mehr oder weniger lange bestehen; aber alles was sich durch den Despotismus behauptet, ist Zufällen unterworfen, d. h. ist mit dem Umsturz bedroht. Die Elemente der Regierung eines Einzigen, ohne erbliche Classe, sind: ein Mann, der befiehlt, Soldaten, die vollziehen, ein Volk, das gehorcht. Um einer Monarchie andere Stützen zu verleihen, als Soldaten und Henker, ist ein Zwischen-Corps nöthig; Montesquieu fordert es, selbst für eine Wahlmonarchie. Allenthalben wo ihr einen einzigen Menschen auf eine so hohe Stufe stellt, müßt ihr ihn, wenn er nicht immer das Schwerdt in der Hand haben soll, mit andern Menschen umgeben, denen daran liegt, ihm zu vertheidigen Die Erfahrung stimmt hier mit dem Raisonnement, zusammen. Die Publicisten aller Partheyen hatten, seit 1791, das Resultat der Abschaffung des Adels in Frankreich, vorausgesehen, obgleich der Adel gar kein politisches Vorrecht besaß; und kein Engländer, würde einen Augenblick an die Festigkeit der englischen Monarchie glauben, wenn die Kammer der Pairs aufgehoben wäre.

Diejenigen welche gegen die Erblichkeit der ersten Kammer etwas einzuwenden haben — wollen sie dann den Adel getrennt, und neben dieser ersten Kammer bestehen lassen, und diese allein lebenslänglich ernennen? Was wäre aber alsdann ein Erb-Adel ohne Aemter, neben einer lebenslänglichen Magistratur, die wichtigen Aem-

tern vorstünde? — Das, was der Adel in Frankreich war, in den letzten Jahren vor der Revolution. Dies ist es eben, was seinen Sturz vorbereitete. Man erblickte in demselben nur einen glänzenden Schmuck, aber ohne einen genau bestimmten Zweck; der für dessen Besitzer angenehm, für die welche ihn nicht besaßen von keiner besondern Erniedrigung war, aber dabey würklicher Mittel ermangelte und keine Kraft hatte. Sein Vorzug war beinahe negativ geworden, d. h. er legte dem Bürgerstande mehr Hindernisse in den Weg, als er der begünstigten Classe wahre Vortheile verschaffte. Er regte auf, ohne im Zaum zu halten. Er war kein Zwischenstand, der das Volk in den gehörigen Schranken hielt, und der über seine Freiheilt wachte. Er war eine Corporation, die in der bürgerlichen Gesellschaft weder eine Grundlage, noch eine feste Stelle, hatte. Alles trug dazu bei, ihn zu schwächen, selbst die Einsichten und das persönliche Uebergewicht seiner eigenen Mitglieder. Durch die Fortschritte der Ideen vom Lehnwesen getrennt, war er die nicht genau zu bestimmende Erinnerung, eines halbzerstörten Systemes.

Es thut dem Adel, in unserm Jahrhundert, noth, daß er sich wieder an constitutionelle und bestimmte Vorrechte, halte. Diese Vorrechte verletzen in einem geringeren Grade diejenigen, weche sie nicht besitzen, und verleihen zu gleicher Zeit mehr Stärke denen, welche sie besitzen. Die Pairschaft, wenn man mit diesem Namen die erste Kammer bezeichnen will, wird zu gleicher Zeit ein Amt und eine Würde seyn; sie wird den Angriffen weniger ausgesetzt und der Vertheidigung eher empfänglich seyn.

Ferner bemerke man, daß wenn diese erste Kammer nicht erblich ist, die Art und Weise ihrer Erneuerung bestimmt werden müßte. Soll der König sie ernennen? — wird eine vom König lebenslänglich ernannte Kammer, stark genug seyn, um einer andern Versammlung, deren

Wahl vom Volke ausgieng, das Gleichgewicht zu halten? — In der erblichen Pairschaft, werden die Pairs durch die Unabhängigkeit, die sie unmittelbar nach ihrer Ernennung erhalten, stark; sie bekommen in den Augen des Volks, einen andern Charakter als den bloßer Abgeordneter der Krone. Will man zwei Kammern, eine ernannt vom König, die andre vom Volk, ohne eine wesentlichen Unterschied, — denn Wahlen auf Lebenszeit, gleichen zu sehr jeder andern Art von Wahl — so heißt dies nichts anderes, als, man stellt zwei Gewalten, die gerade ein Mittelglied bedürfen, einander gegenüber; ich meyne, der Gewalt des Königs stellt man die des Volks, gegenüber.

Bleiben wir der Erfahrung getreu. Wir sehen, wie in England, die erbliche Pairschaft, mit einem hohen Grade bürgerlicher und politischer Freiheit, vereinbar ist. Alle Bürger, die sich auszeichnen, können zu derselben gelangen. Sie hat nicht den Charakter der Erblichkeit, der allein gehässig ist; sie ist nicht ausschließend. So bald ein Bürger zum Pair ernannt ist, genießt er die nemlichen gesetzlichen Privilegien, wie der älteste Pair. Eine gewisse Anzahl Geistlicher, von denen fast keiner Sohn eines Pairs ist, gelangt zu dieser Würde durch das bischöfliche Amt. Die jüngern Linien der ersten Familien in England, treten wieder in die Masse des Volks zurück; sie bilden ein Band zwischen der Pairschaft und der Nation, so wie die Pairschaft selbst ein Band zwischen der Nation und dem Throne bildet.

6.

Die zweite Kammer wird vom Volk ernannt.

7.

Die richterliche Gewalt ist gebildet aus lebenslänglichen Richtern und Geschwornen.

Zwei-

Zweites Kapitel.

Von den königlichen Vorrechten.

1.

Der König ernennt die vollziehende Gewalt und setzt sie ab.

Bemerkungen.

Die Absetzung der vollziehenden Gewalt, ist sowohl in Freystaaten, als auch in der unbedingten Monarchie, der unauflöslichste Punkt, weil diese beide Regierungsformen, die vollziehende und die höchste Gewalt nicht hinlänglich bestimmt, unterscheiden. So sehen wir dann auch, daß es unter dem Despotismus kein anderes Mittel giebt, die vollziehende Gewalt abzusetzen, als ein völliger Umsturz der Regierung, ein Mittel das oft schrecklicher ist als das Uebel selbst. Wenn auch die Freistaaten, regelmäßigere Mittel zu diesem Endzweck festzusetzen suchten, so hatten diese Mittel häufig das nemliche gewaltsame und regellose Resultat.

Die Creter hatten einen gewissermaßen gesetzmäßigen Aufstand erfunden, vermöge welches man alle obrigkeitlichen Personen, absetzte, und mehrere Publicisten ertheilen ihnen deshalb Lob. (Filangieri I. 10. Montesquieu VIII. 2.) Ein athenienfisches Gesetz erlaubte jedem Bürger, jeden zu tödten, der in der Ausübung eines obrigkeitlichen Amtes, die Freiheit der Republik gefährdet hatte. (Petit de Leg. Att. III. 2.) Das Gesetz des Valerius Publicola, hatte in Rom den nemlichen Zweck. Die Florentiner hatten ihre Ballia oder außerordentliches Gericht,

das augenblicklich niedergesetzt wurde, und das, alle Gewalten in sich vereinend, eine allgemeine Absetzung verfügen konnte. (Machiavelli Passim.) Aber in allen diesen Verfassungen, schwankte das Recht, die vollziehede Gewalt abzusetzen, so zu sagen, unter denen, die sich eben desselben bemächtigen wollten; und der sich desselben bemächtigte, ergriff es nicht um die Tyranney zu zerstören, sondern um sie auszuüben.

Die Behörde, welche unter dem Despotismus, berechtigt ist, die vollziehende Gewalt abzusetzen, unterliegt dem Fehler, daß sie der Bundesgenosse desselben ist, und in Freystaaten, daß sie ihr Feind ist. Sie ist also nicht neutral, kein Zwischenglied. In Freystaaten ist sie ferner nicht fortwährend, und kann nicht ruhig seyn; denn, wenn sie nicht fortwährend ist, und nur die Nothwendigkeit des Augenblickes sie schuf, so bleibt die Parthey, die sich dazu aufwarf, nicht bey dem was recht und unumgänglich ist; sie begnügt sich nicht aus dem Besitz zu vertreiben, sie trifft, und, da sie ohne Urtheil trifft, so mordet sie.

Die Ballia zu Florenz, in stürmischen Zeiten geschaffen, verrieth ihren Ursprung. Sie verurtheilte zum Tode, füllte die Gefängnisse, raubte, weil sie kein anderes Mittel besaß, die Inhaber der öffentlichen Gewalt ihres Ansehens zu berauben. So wurde sie dann auch, nachdem sie Florenz durch Anarchie zerrüttet, das vornehmste Werkzeug der Macht der Medicis.

Es ist eine constitutionelle Gewalt vonnöthen, die das Nützliche der Ballia besitzt, ohne je so gefährlich werden zu können, wie sie es war. Sie muß weder verurtheilen, noch verhaften, noch rauben, noch verbannnen können, sondern sich blos darauf beschränken, den Männern, oder den Versammlungen, welche nicht ohne Gefahr die Gewalt länger besitzen können, dieselbe abzunehmen.

Die constitutionelle Monarchie löst allein dieses grosse Problem. Ich bitte den Leser, meine Behaup=

tungen an die Wirklichkeit zu halten, damit die Ideen genauer bestimmt werden. Diese Wirklichkeit findet sich in der englischen Monarchie. Sie schafft jene neutrale Zwischengewalt, indem sie die königliche Gewalt von der vollziehenden trennet. Die vollziehende Gewalt wird abgesetzt, ohne verfolgt zu werden. Der König hat nicht nöthig, seine Minister, eines Fehlers, eines Verbrechens oder eines strafbaren Vorhabens zu zeihen, um sie zu entlassen. Er entläßt sie, ohne sie zu strafen. So geschah alles was nothwendig war, und nichts was ungerecht ist, und, wie dies immer der Fall ist, das Mittel war, weil es gerecht ist, noch unter einem andern Gesichtspunkte, auch nützlich.

Es ist ein großer Fehler einer jeden Verfassnng, wenn man den Mächtigen keine andere Wahl läßt, als ihre Macht und das Schaffot.

Es findet zwischen der Absetzung der vollziehenden Gewalt und ihrer Bestrafung, der nemliche Unterschied statt, welcher zwischen der Auflösung der repraesentativen Versammmlung und der Klage gegen ihre Mitglieder. Wollte man an die Stelle der ersten dieser Maasregeln die zweite setzen, so würden ohne Zweifel, die nicht allein in ihrer politischen, sondern auch in ihrer persönlichen Existenz, bedroheten Mitglieder, durch das Gefühl der Gefahr in Wuth gerathen, und der Staat würde dem größten Unglück ausgesetzt werden. Es verhält sich eben so mit der vollziehenden Gewalt. Wollt ihr, anstatt sie ohne Strafe abzusetzen, noch Klage gegen sie erheben, so reizt ihr sie zur Furcht, zum Zorn; sie wird ihrer Sicherheit wegen, ihre Macht vertheidigen. Die constitutionelle Monarchie kömmt dieser Gefahr zuvor. Die Stellvertreter des Volks, treten nach der Auflösung ihrer Versammlung, so wie die Minister, nach ihrer Absetzung, wieder in die Classe der andern Bürger zurück, und das Resultat dieser beiden großen

Vorkehrungen gegen Partheyungen und Mißbräuche, ist auf gleiche Weise wirksam und friedlich.

2.

Der König ernennt die Mitglieder der erblichen Kammer, deren Zahl unbeschränkt ist.

Bemerkungen.

In dem Verfassungs-Entwurf des Senates, wurde vorgeschlagen, die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer, festzusetzen. Niemand hat meines Wissens bemerkt, wohin diese Festsetzung führen könne.

Diese erste Kammer, ist ein Corps, welches zu wählen, das Volk keine Rechte hat, und welches von der Regierung eben so wenig aufgehoben werden darf.

Ist die Zahl der Mitglieder dieses Corps genau bestimmt, so kann sich in seiner Mitte eine Parthey bilden, und diese Parthey, ohne von der Zustimmung, weder der Regierung, noch des Volkes, unterstützt zu seyn, kann demungeachtet nur durch den Umsturz der Verfassung selbst, gestürzt werden.

Ein merkwürdiger Zeitpunkt in den Annalen des brittischen Parlaments, wird die Wichtigkeit dieser Rücksicht, augenscheinlicher machen. Im Jahr 1783 entließ der König von England aus seinem Rath, die Coalition von Lord North und Fox. Beinahe das ganze Parlament, gehörte zur Parthey dieser Coaliton; das englische Volk war anderer Meinung. Der König hatte, durch die Aufhebung des Hauses der Gemeinen, an das Volk appellirt und eine ungeheure Majorität unterstützte den neuen Minister. Aber einmal, angenommen, daß die Coalition, das Oberhaus, welches der König nicht auflösen konnte, auf ihrer Seite gehabt hätte, so ist augenscheinlich klar,

daß, wenn der königlichen Gewalt nicht das Recht zugekommen wäre, eine hinlängliche Zahl neuer Pairs zu schaffen, die sowohl vom Monarchen, als von der Nation, zurückgewiesene Coalition, immer noch, zum Verdruß des Königs wie der Nation, die Leitung der Geschäfte würde behauptet haben.

Die Zahl der Pairs oder der Senatoren festsetzen, ist eben so viel als eine furchtbare Aristocratie schaffen, die dem Fürsten und den Unterthanen trotzen könnte. Jede Verfassung, die diesen Fehler begienge, würde zuletzt zu Grunde gehen; denn allerdings ist es nothwendig, daß der Wille des Königs und der Wunsch des Volks, wenn sie miteinander übereinstimmen, keinen Ungehorsam antreffen; — und wenn endlich, etwas Nothwendiges, durch die Verfassung nicht bewürkt werden kann, so kömmt es ohne die Constitution, zu Stande.

Der Fehler, von dem wir reden, war auch mit vielen andern, in unserer sogenannten Consular-Verfassung, welche, Gottlob! die Abgeschmacktheiten fast aller bestehenden oder möglichen Verfassungen, in sich vereinigte. Die Anzahl der Senatoren war festgesetzt, und die Aufhebung des Senats war nicht zugelassen. Dieses Corps und die Regierung blieben einander gegenüber gestellt, d. h. auf der einen Seite befand sich eine Behörde, die nicht konnte abgesetzt werden, und auf der andern, eine Versammlung, die man weder vermehren noch auflösen konnte, und die, mit allen Wahlen beauftragt, ihren feindseligen Geist den Stellvertretern, die sie wählte, mittheilen konnte. Diese Gegner waren verdammt mit einander zu streiten, ohne daß je einer seinen Feind hätte entwaffnen können.

Es ist wahr — die Tyranney wußte dies in Ordnung zu bringen. Die eiserne Hand welche auf Frankreich lastete, öffnete die Pforten des Senates; aber man muß gerecht seyn — die Tyranney hatte in diesem Fall

Recht. Ohne diese Verbesserung, hätte keine Regierung, nur zwei Tage sicher bestehen können.

Macht man den Einwurf, daß durch zu oft vervielfältigte Ernennungen von Pairs, die Pairschaft herabgesetzt werde, so sage ich daß das einzige Gegenmittel in dem Interesse des Fürsten, liege, die Würde des Corps das ihn umgiebt und unterstützt, nicht herunterzusetzen. Entfernt er sich von diesem Interesse, so wird die Erfahrung ihm schon wieder darauf zurückführen.

3.

Der König würkt mit zur Verfertigung der Gesetze, entweder durch den Vorschlag, der ihm wie den beiden Kammern zukömmt, oder durch die Sanction, die ihm allein aufbehalten ist, und ohne welche, kein Gesetz statt finden kann.

Bemerkungen.

Wenn die Behörde, die über die Vollziehung der Gesetze zu wachen beauftragt ist, nicht das Recht hat, sich denen, welche sie gefährlich findet, entgegen zu setzen, so wird die Theilung der Gewalten, die gewöhnlich die Gewährleistung der Freiheit ist, eine Gefahr und eine Last. Diese Theilung ist vortrefflich, insofern sie, so sehr als nur immer möglich, das Interesse der Regierenden und das der Regierten, einander nahe bringt. Die mit der Vollziehung der Gesetze beauftragten Beamten, besitzen eben durch ihr Amt, tausend Mittel, um der Würkung dieser Gesetze zu entgehen. Es ist also zu befürchten, daß wenn sie dieselben verfertigen, man auch diesen Gesetzen ansehen werde, sie seyen von Männern gemacht, die nicht fürchten, daß sie auf sie zurückfallen. Indem man die Verfertigung der Gesetze, von ihrer Voll-

ziehung trennt, wird der Zweck erreicht, daß diejenigen, welche die Gesetze machen, wenn sie dem Princip nach, die Regierenden sind, der Anwendung nach regiert werden, und daß diejenigen, welche sie vollziehen, wenn sie der Anwendung nach, die Regierenden sind, dem Princip nach, regiert werden. Wenn ihr aber, die Gewalt dergestalt theilend, der gesetzgebenden Behörde keine Schranken setzt, so macht eine Classe von Menschen Gesetze, die sich um die Uebel, welche sie verursachen, nicht bekümmert, und eine andre Classe vollzieht diese Gesetze, und hält sich für ganz unschuldig wegen des Uebels, an dem sie schuld war, weil sie nichts zu den Gesetzen selbst beigetragen hat. Die Gerechtigkeit und die Menschlichkeit, befinden sich zwischen diesen beiden Classen, ohne daß weder die eine noch die andre, reden kann. Es wäre alsdann tausendmal besser, daß die Gewalt, welche die Gesetze vollzieht, auch mit der Verfertigung derselben beauftragt würde. Sie nähme wenigstens auf die Schwierigkeiten und die Schmerzen der Vollziehung Rücksicht.

Ist der Fürst bey der Verfertigung der Gesetze würksam, und ist seine Zustimmung nothwendig, so erreichen ihre Fehler nie den Grad, den sie erreichen, wenn die stellvertretenden Corps, ohne Appellation entscheiden. Der Fürst und die Minister unterrichten sich dnrch die Erfahrung. Würden sie nicht vom Gefühl dessen was geschehen muß, so würden sie durch die Kenntniß desdessen, was geschehen kann, geleitet werden. Die repräsentative Gewalt, trifft nirgends auf die Erfahrung. Die Unmöglichkeit ist nie für sie da. Sie braucht nur zu wollen; eine andre Behörde vollzieht. Wollen ist nun jedoch immer möglich; nicht aber die Vollziehung.

Eine Gewalt, gezwungen einem Gesetze, das sie misbilligt, Beystand zu leisten, ist bald ohne Kraft und ohne Ansehen. Sie ist ohne Kraft, weil ihre Beamten ihr nicht gehorchen, indem sie sicher sind ihr

nicht zu misfallen, weil sie Befehlen entgegenwürken, die jene mit Gewalt will. Sie bringt sich außer Achtung, indem sie ihr Ansehen bey Maasregeln anwendet, die ihr Urtheil oder ihr Gewissen verurtheilt.

Keine Gewalt übrigens vollzieht ein Gesetz, das sie misbilligt, mit Eifer. Jedes Hinderniß ist natürlicherweise, ein heimlicher Triumph für sie. Es liegt nicht im Menschen, sich anzustrengen um einen Widerstand, der seiner Meinung günstig ist, zu besiegen. Es ist schon sehr schwer, die Menschen am Handeln zu hindern; unmöglich ist es, sie zum Handeln zu zwingen. Diese Wahrheit findet ihre Anwendung selbst bey den Individuen, die mit gar keiner Macht bekleidet sind. In einem weit höhern Grade, findet sie ihre Anwendung bey den Inhabern einer hohen Würde.

Andre Beweggründe machen die königliche Sanktion oder das Recht des Veto, eben so nothwendig.

Die Regierungen, welche repräsentative Versammlungen zulassen, sind von einer Gefahr bedroht, gegen die sich unumschränkte Regierungen, die freilich, andern und weit mehreren ausgesetzt sind, zu schützen wissen. Diese Gefahr besteht in der Vielfältigkeit der Gesetze. Man kann sagen, die Vielfältigkeit der Gesetze sey die Krankheit der repräsentativen Staaten, weil in diesen Staaten, alles durch die Gesetze geschieht, während die Abwesenheit der Gesetze die Krankheit der unumschränkten Regierungen ist, weil in den Monarchieen alles durch die Menschen geschieht.

Die Vielfältigkeit der Gesetze, schmeichelt zweyen natürlichen Neigungen der Gesetzgeber, dem Bedürfniß zu handeln und dem Vergnügen sich unentbehrlich zu glauben. So oft ihr einem Manne einen besondern Auftrag gebt, wird er lieber zu viel als zu wenig thun. Die mit der Gefangennehmung der Vagabunden auf den Heerstraßen beauftragt sind, gerathen in Versuchung, mit allen Reisenden Händel anzufangen. Haben die Spio=

ne nichts entdeckt, so erfinden sie. Errichtet nur in einem Lande eine Stelle die auf Verschwörer Acht haben soll, und unaufhörlich werdet ihr von Verschwörungen reden hören. Die Gesetzgeber theilen unter einander das menschliche Daseyn, nach dem Recht der Eroberung, wie die Generale Alexanders sich in die Welt theilten.

Die unverständige Vielfältigkeit der Gesetze ist es, die in gewissen Zeiträumen ein übles Licht auf das Edelste warf, auf die Freiheit, und einen Zufluchtsort suchen ließ, in dem Erbärmlichsten und Niedrigsten — der Knechtschaft.

Das Veto ist also nothwendig, und es muß unumschränkt seyn, sowohl wegen der Würde des Monarchen, als wegen der Vollziehung der Gesetze selbst. Mehrere Gesetze sind vorzüglich in dem Zeitpunkt, wo sie gemacht sind, wichtig. Dann fühlt man, oder glaubt ihre Nothwendigkeit zu fühlen. Das aufhebende Veto, das auf eine entfernte Zeit, ein Gesetz, das deren Urheber dringend nennen, vertagt, scheint ein wahrer Spott zu sein. Die Frage wird entstellt, man beredet sich nicht mehr über das Gesetz, man streitet über die Umstände.

Die Ausübung des unumschränkten Veto, beruht auf einer vernünftigen Behauptung: das Gesetz ist schlecht, ich weise es zurück. Die Ausübung des aufhebenden Veto, welches nur sagt: ich nehme dies Gesetz erst in einem entfernten Zeitpunkt an, hat oft den Charakter der Abgeschmacktheit. Die Urheber des Gesetzes richten alsdann die Aufmerksamkeit des Volkes, nicht auf das Gesetz, in Ansehung dessen sie Unrecht hätten, sondern auf den Zeitpunkt der ihnen recht zu geben scheint. Man denke zum Beyspiel, an ein berüchtiges und verderbliches Gesetz, an das Gesetz das im Jahr 1792 die Priester traf. Wenn der König demselben ein unbedingtes Veto hätte entgegen setzen können, so wäre bloß von der innern Güte des

Gesetzes die Rede gewesen; und gewiß wäre es nicht schwer geworden, die Ungerechtigkeit desselben zu beweisen. Da aber der König nur das aufhebende Veto hatte, so untersuchte man nicht mehr das Gesetz an und für sich selbst; man sagte: die Priester beunruhigen jetzt Frankreich, und der König weigert sich, sie vor zwey Jahren zur Ordnung zu verweisen.

4.

Der König kann die zweite Kammer vertagen und auflösen.

Bemerkungen.

In einem großen Lande, kann keine Freiheit bestehen, ohne repräsentative Versammlungen, die gesetzliche und starke Vorrechte besitzen. Aber diese Versammlungen sind nicht ohne Gefahr, und zum Besten der Freiheit selbst, müssen unfehlbare Mittel in Bereitschaft gehalten werden, um ihren Verirrungen zuvorzukommen.

Wenn man der repräsentativen Behörde keine Schranken auflegt, so sind die Stellvertreter des Volks nicht Vertheidiger der Freiheit, sondern Candidaten der Tyranney; ist also die Tyranney constituirt, so ist sie vielleicht um so schrecklicher, um so grösser die Anzahl der Tyrannen ist. Unter einer Verfassung, von der die National-repräsentation einem Theil ausmacht, ist die Nation nur dann frey, wenn deren Abgeordnete in gewissen Schranken sich befinden.

Eine Versammlung, die nicht kann im Zaum gehalten werden, ist unter allen Gewalten die blindeste in ihrem Bewegungen, deren Folgen am wenigsten können berechnet werden, selbst nicht einmal von den Gliedern, aus denen sie zusammengesetzt ist. Sie stürzt sich in Ausschweifungen, die auf den ersten Blick, sich

wechselseitig aufzuheben scheinen. Eine unbescheidene Thätigkeit für alle Gegenstände, eine Vielfältigkeit der Gesetze ohne Maas, das Verlangen dem leidenschaftlichen Theile des Volkes zu gefallen, indem man sich seinem Anstoß überläßt, oder selbst ihm zuvor kömmt; Verdruß über den Widerstand den man antrifft, oder die Beurtheilung die man vermuthet; dann, Widerstand gegen den Nationalwillen, und Verharren im Irrthum; bald Partheygeist, der keine Wahl als zwischen den Extremen zuläßt, bald Standesgeist, der nur Kräfte giebt um unrechtmäßig etwas an sich zu reißen; wechselnd, Keckheit oder Unentschlossenheit, Gewalt oder Ermattung, Gefälligkeit für Einen oder Mistrauen gegen alle; Unterwürfigkeit unter blos physische Empfindungen, wie den Enthusiasmus oder den Schrecken; Abwesenheit jeder moralischen Verantwortlichkeit, Gewißheit durch die Anzahl, der Schmach der Feigheit oder der Gefahr der Kühnheit, zu entgehen; — das sind die Fehler der Versammlungen, wenn sie nicht in gewisse Grenzeu, die sie nicht überschreiten dürfen, eingeschlossen sind.

Eine Versammlung deren Macht keine Grenzen hat — und wir werden gleich beweisen, daß es keine andre Grenze giebt, als das einer Behörde ausser der Versammlung übertragene Vermögen, sie aufzuheben — ist gefährlicher als das Volk selbst. In großer Anzahl versammelte Menschen haben großmüthige Empfindungen. Sie sind fast immer durch das Mitleiden besiegt oder durch die Gerechtigkeit zurückgeführt; aber sie setzen Bestimmungen fest in ihrem eigenen Namen. Die Menge kann ihr Interesse ihren Empfindungen aufopfern; aber die Stellvertreter eines Volks sind nicht berechtigt, ihm ein solches Opfer aufzulegen. Die Natur ihres Amtes hält sie auf. Die Gewaltthätigkeit einer Volks-Zusammenrottung vereinigt sich in ihnen mit der Leidenschaftlosigkeit eines Gerichtshofes, und diese Vereinigung erlaubt keine andre Ausschweifung als die der Strenge.

Diejenigen, welche man in einer Versammlung Verräther nennt, sind gewöhnlich nur solche, die zu Gunsten milder Maasregeln sprechen. Die Unversöhnlichen, wenn man sie auch dann und wann tadelt, sind nie verdächtig. Aristides sagte den auf dem öffentlichen Platze versammelten Atheniensern, daß selbst ihr Heil, viel zu theuer durch einen ungerechten oder treulosen Beschluß, erkauft wäre. Eine Versammlung müßte, so bald man sich zu dieser Lehre bekennt, fürchten, daß ihre Committenten, welche weder von der Ueberlegung die nothwendige Aufklärung, noch von der Beredsamkeit, den großmüthigen Antrieb erhalten hätten, sie anklagen könnten, das allgemeiue Interesse dem Privatinteresse zu opfern.

Umsonst würde man auf die Stärke einer vernünftigen Majorität rechnen, wenn diese Majorität nicht in einer constitutionellen Gewalt ausser der Versammlung, ein Gewährleistung hat. Eine Minorität die recht einig ist, und den Vortheil des Angriffs hat, die schreckt oder verführt, wechselsweise mit Gründen hervortritt oder droht — beherrscht über kurz oder lang, die Majorität. Die Gewalthätigkeit vereint die Menschen, weil sie dieselben über alles, was nicht zu ihrem allgemeinen Zweck gehört, blind macht. Die Mäßigung trennt sie, weil sie ihren Geist für alle besonderen Rücksichten empfänglich macht.

Die constituirende Versammlung, bestand aus den achtbarsten und aufgeklärtesten Männern von Frankreich. Wie oft beschloß sie Gesetze, die ihre eigene Vernunft misbilligte! In der gesetzgebenden Versammlung befanden sich nicht hundert Männer, die den Thron umstürzen wollten. Demungeachtet war sie, von einem Ende ihrer kurzen und traurigen Laufbahn bis zum andern, durch eine mit ihrem Willen und Wunsche im Widerspruch stehende Richtung, fortgerissen. Drey Viertheile des Conventes verabscheueten die Verbrechen welche die ersten Tage der Republick befleckt hatten; und die

Urheber dieser Verbrechen, so gering auch ihre Anzahl war, unterjochten zuletzt den Convent.

Wer die authentischen Acten des englischen Parlamentes, von 1640 bis zu dessen Aufhebung durch den Obrist Pride, vor dem Tode Carl I., durchging, muß überzeugt seyn, daß zwey Drittel seiner Mitglieder den Frieden heftig wünschten, den ihre Stimm-Erklärungen unaufhörlich verwarfen, daß sie einem Krieg als verderblich betrachteten, dessen Nothwendigkeit sie alle Tage einstimmig verkündigten.

Wird man vielleicht aus diesen Beyspielen schließen daß keine repräsentativen Versammlungen zuläßig sind? — Aber dann wird das Volk, keine Organe mehr besitzen, die Regie ung keine Stütze, der öffentliche Credit keine Gewährleistung. Die Nation wird sich von ihrem Oberhaupt trennen; die Individuen werden sich von der Nation trennen, und nichts wird deren Daseyn an den Tag legen. Die repräsentativen Versammlungen, führen allein das Leben in den politischen Körper ein. Dieses Leben hat allerdings seine Gefahren, und wir haben das Bild derselben nicht geschwächt. Wenn aber die Regierungen, um sich von denselben zu befreien, den National-Geist ersticken, und einen Mechanismus an dessen Stelle setzen wollen, so erfahren sie zu ihrem Schaden daß es andre Gefahren giebt, gegen die der Nationalgeist allein schützt, und die der auf das künstlichste berechnete Mechanismus, nicht beschwören kann.

Die repräsentativen Versammlungen müssen also frey seyn, mächtig, belebt. Ihre Irrthümer müssen aber unterdrückt werden können. Diese beschränkende Gewalt muß sich ausserhalb derselben befinden. Die Regeln, die eine Versammlung sich durch eigenen Willen auflegt, sind trügerisch und ohnmächtig. Die nemliche Majorität, welche ihre Zustimmung giebt, sich gewissen Formen zu unterwerfen, zerbricht nach Gutdünken diese For-

men, und ergreift wieder die Gewalt, nachdem sie sich derselben begeben hat.

Das königliche Veto, nothwendig für die Gesetze im Einzelnen, ist gegen die allgemeine Richtung unzulänglich. Es reizt die feindliche Versammlung, ohne sie zu entwaffnen. Die Auflösung dieser Versammlung ist das einzige Gegenmittel.

Diese Auflösung, ist nicht wie man bemerkt hat, ein Hohn der Rechte des Volks, im Gegentheil ist sie, wenn die Wahlen frey sind, eine Appellation an seine Rechte, zu Gunsten seiner Interessen. Ich sage, wenn die Wahlen frey sind; denn, sind sie nicht frey, so giebt es kein Repräsentativ-System.

Welches Mittel der Verwaltung würde übrig bleiben, zwischen einer Versammlung, die sich darauf steifen würde kein Gesetz zu machen, keinem Bedürfniß abzuhelfen, und einer Regierung die nicht berechtigt wäre, diese Versammlung aufzulösen? Wenn nun ein solches Mittel sich nicht in der politischen Organisation vorfindet, so setzen es die Ereignisse in die Stärke. Die Stärke kommt immer der Nothwendigkeit zu Hülfe. Ohne das Vermögen, die repräsentatiaen Versammlungen aufzulösen, wird ihre Unverletzlichkeit immer ein Trugbild seyn. Sie werden in ihrem Daseyn angegriffen seyn, da ihnen die Möglichkeit mangelt, ihre Bestandtheile zu erneuern.

5.

Der König ernennt die Richter, unwiderruflich und auf Lebenslang.

Bemerkungen.

Ein Volk, bey welchem die richterliche Gewalt nicht unabhängig ist, ein Volk, bey welchem irgend

eine Behörde, auf die Urtheilssprüche Einfluß haben, die Meinung der Richter leiten oder zwingen, gegen den Unschuldigen den sie verderben will, den Schein der Gerechtigkeit anwenden, und sich hinter die Gesetze verbergen kann, um ihre Opfer mit dem Schwerdt zu treffen — ein solches Volk ist in einer unglücklicheren, dem Zweck und den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zustandes mehr zuwider seyenden Lage, als die wilde Horde an den Ufer des Ohio, oder der Beduine der Wüste.

Die periodische Wahl durch das Volk, die nur eine gewisse Zeit dauernde Ernennung durch die Regierung, die Möglichkeit der Entlassung ohne einen bestimmten Urtheilsspruch, verletzen nun auf gleiche Weise, die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt. Diese Unabhängigkeit ist nur durch die Unentsetzbarkeit der Richter gesichert.

Man hat oft mit Nachdruck, gegen die Käuflichkeit der Stellen, gesprochen. Sie war ein Misbrauch, aber dieser Misbrauch, gewährte einen Vortheil, den die gerichtliche Ordnung die an dessen Stelle trat, uns oft zurückwünschen ließ.

Fünfundzwanzig Jahre, waren weder die Gerichtshöfe, die Richter, die Aussprüche des Gerichts, noch irgend etwas, frey. Die verschiedenen Partheyen bemächtigten sich, nach einander der Werkzeuge und der Formen des Gesetzes. Der Muth der unerschrockensten Krieger, würde es kaum unsren Magistratspersonen möglich gemacht haben, nach ihrem Gewissen ihre Urtheilssprüche abzugeben. Jener Muth, der dem Tode in einer Schlacht trotzt, ist leichter, als das öffentliche Bekenntniß einer unabhängigen Meinung, mitten unter den Drohungen der Tyrannen oder der Partheyen. Ein Richter der von seiner Stelle entfernt werden kann, ist gefährlicher als ein Richter der sein Amt gekauft hat. Es ist weniger verderblich, sein Amt gekauft zu haben, als immer in Furcht zu seyn, es zu verlieren. Uebrigens setze ich das Gericht der Geschwornen, die Oeffentlichkeit der Processe,

und strenge Gesetze gegen pflichtvergessene Richter, voraus. Nach diesen festgesetzten Vorsichtsmaasregeln aber, sey alsdann die richterliche Gewalt, vollkommen unabhängig; jede Behörde untersage sich, selbst den leisesten Verdacht, gegen sie zu erheben. Nichts ist so geeignet, die Meinung und die öffentliche Moral zu verschlechtern, als jene immerwährenden Deklamationen, die unter uns, in jedem Sinn, zu allen Zeiten, gegen Männer erhoben wurden, die unverletzlich seyn oder gerichtet werden sollten.

Vorzüglich thue keine politische Behörde, einen Einspruch in die Urtheilssprüche. Wir lasen in einem Senatus-Consult, das noch vor kurzem in Würksamkeit war: der Senat cassirt die Erkenntnisse der Civil- und Criminal-Gerichte, wenn sie die Sicherheit des Staats gefährden — nirgends war aber gesagt, was man unter der Sicherheit des Staates verstehe, nirgends erfuhr man das Resultat der Aufhebung der Urtheilssprüche, ob man die freigesprochenen Angeklagten vor andre Richter führen könne, ob man sie von Stadt zu Stadt, von Gerichtshöfen zu Gerichtshöfen schleppen dürfe, um endlich Richter zu finden, die sie verurtheilten. Der Senat war ein politischer Körper, dessen Glieder mit aller Gunst der Obergewalt konnten überschüttet werden; sie konnten Generale, Minister werden, und doch Senatoren bleiben. Wenn eine solche Corporation, alle Urtheilssprüche vernichten kann, so besteht in einer Nation, keine richterliche Gewalt. Die am wenigsten civilisirten Völkerschaften Europa's, hatten, in dieser Rücksicht, den Vorzug vor den Franzosen.

Ich habe keinen Anstand genommen, anzunehmen, daß die Ernennung der Richter, dem Könige zukommen müsse. In einer constitutionellen Monarchie, muß man der königlichen Gewalt, jeden Einfluß, und selbst jede Popularität, geben, welche die Freiheit zuläßt. Das Volk kann sich häufig in der Wahl der Richter irren. Die Irrthümer der königlichen Gewalt sind nothwendiger-

weise seltener; sie hat kein Interesse welche zu begehen, im Gegentheil liegt ihr viel daran sich vor denselben in Acht zu nehmen, weil die Richter nicht entfernt werden können, und von keinem vorübergehenden Amte die Rede ist.

Endlich füge ich noch hinzu, daß, um eine Gewährleistung für die Unabhängigkeit der Richter zu haben, eine Erhöhung ihres Gehaltes nothwendig ist. Allgemeine Regel: verleihet den öffentlichen Aemtern einen Gehalt der, denen welche sie bekleiden, Ansehen verschafft, oder macht sie ganz unentgeldlich. Wir werden weiter unten diesen Punkt untersuchen, wenn wir von den Stellvertretern des Volks reden, die hoch gestellt sind, und die auf Ruhm hoffen können. Das Amt eines Richters, kann aber seiner Natur nach, nicht unentgeldlich ausgeübt werden, und jedes Amt, das einen Gehalt bedarf, ist verachtet, wenn dieser Gehalt sehr gering ist. Verringert die Zahl der Richter; weiset ihnen Bezirke an, die sie durchreisen, und gebt ihnen einen ansehnlichen Gehalt.

6.

Der König mildert die Strenge der Strafen, vermittelst des Begnadigungsrechtes.

Bemerkungen.

Man hat dem Begnadigungsrecht, eines jener schneidenden Dilemmata entgegengesetzt, welche die Frage zu vereinfachen scheinen, weil sie dieselben fälschen. Wenn das Gesetz gerecht ist, sagte man, so muß niemand das Recht haben, seine Vollziehung zu hindern; wenn das Gesetz ungerecht ist, muß man es ändern. Es fehlt diesem Raisonnement nur eine einzige Bedingung, nemlich daß für jedes Factum auch ein Gesetz da sey.

Je allgemeiner ein Gesetz ist, um so mehr entfernt es sich von besondern Handlungen, über welche es demungeachtet urtheilen soll. Ein Gesetz kann nicht vollkommen gerecht seyn, als nur für einen einzigen Umstand; sobald es auf zwei Umstände zielt, die nnr im mindesten verschieden sind, so ist es, in einem der beiden Fälle, mehr oder weniger ungerecht. Die Facta unterscheiden sich ins Unendliche; die Gesetze können alle diese Unterschiede nicht verfolgen. Das Dilemma, welches wir anführten, ist also irrig. Das Gesetz kann als allgemeines Gesetz gerecht seyn, d. h. es kann gerecht seyn, die und die Strafe für eine bestimmte Handlung festzusetzen; und doch kann das Gesetz, nicht gerecht seyn in seiner Anwendung auf ein bestimmtes Factum, d. h. die und die Handlung, materiell die nemliche, welche das Gesetz im Auge hatte, kann sich reell von derselben unterscheiden, wenn es auch gesetzlich nicht auszumitteln ist. Das Begnadigungsrecht ist nichts anderes als die Vereinbarung des allgemeinen Gesetzes, mit der besondern Billigkeit.

Die Nothwendigkeit dieser Vereinbarung ist so dringend, daß in allen Ländern, in denen das Begnadigungsrecht verworfen ist, man durch alle Arten von List dem abzuhelfen sucht. Bei uns, hatte ehemals, der Cassationshof, das nemliche in gewissen Rücksichten, sich angemaßt. Er suchte, in den Erkenntnissen, die zu harte Strafen zu bestimmen schienen, einen Verstoß gegen die Form, der zu ihrer Aufhebung berechtigte; und um dahin zu gelangen, nahm er häufig zu sehr geringfügigen Verstößen gegen die Form, seine Zuflucht. Aber dies war ein Misbrauch, wenn auch die Ursache desselben ihn entschuldigte. Es ist weit besser auf eine einfache Idee zurückzukommen, und der königlichen Gewalt eines seiner rührendsten und natürlichsten Vorrechte, wieder einzuräumen.

7.

Der König entscheidet über Krieg und Frieden.

Bemerkungen.

Jedermann ist über diese Anordnung einverstanden; es wäre also unnöthig die Nothwendigkeit derselben zu entwickeln. Es stehe hier blos die Bemerkung, daß, vermöge einer unerklärlichen Abweichung von ihren eigenen Grundsätzen, unsere sogenannte Consular-Constitution, die es sich besonders vorgenommen hatte, jede repräsentative Gewalt zu vernichten, demungeachtet, den Versammlungen, die sie repräsentativ nannte, das Recht einräumte, über die Schließung der Bündnisse, ihre Stimme abzugeben. Dieses Vorrecht dient nur dazu, auf die Stellvertreter eines Volkes, eine ungünstiges Licht, fallen zu lassen. Es ist immer ein gewaltsamer und gehässiger Entschluß, wenn man, nachdem einmal ein Bündniß geschlossen ist, es wieder bricht. Es ist gewissermassen ein Eingriff in die Rechte der Nationen, die nur durch ihre Regierungen gegenseitig sich mittheilen. Die Kenntniß der Thatsachen, mangelt einer Versammlung immer; sie kann also nicht über die Nothwendigkeit eines Friedensschlusses urtheilen. Macht die Constitution sie zum Richter hievon, so können die Minister, auf die National-Repräsentation, den Haß des Volkes, leiten. Ein einziger, mit Geschicklichkeit den Friedensbedingungen, einverleibter Artickel, setzt eine Versammlung in die Verlegenheit, entweder den Krieg zu verlängern, oder Anordnungen zu bestätigen, die Freiheit und Ehre verletzen.

England verdient auch hier unser Vorbild zu seyn. Die Bündnisse werden vom Parlament untersucht, nicht um sie zu verwerfen oder zuzulassen, sondern um zu bestimmen, ob die Minister in den Unterhandlungen, ihre

Pflicht erfüllt haben. Die Misbilligung des Bündnisses hat keine andre Folge, als die Entfernung oder die Anklage des Ministers, der seinem Lande schlecht gedient hat. Diese Untersuchung waffnet nicht die Masse des Volks, das gerne ruhig ist, gegen die Versammlung, die den Genuß der Ruhe ihm schmälern zu wollen scheinen würde, und dies Recht der Versammlung übt in jedem Fall, auf die Minister, vor dem Schluße der Bündnisse, seinen Einfluß aus.

8.

Die Person des König ist unverletzlich und heilig.

(S. weiter unten die Bemerkungen über die Verantwortlichkeit.)

Drittes Kapitel.

Von der vollziehenden Gewalt oder den Ministern.

1.

Die Minister haben, gemeinschaftlich mit den andern Gliedern der repräsentativen Versammlung, den Vorschlag der Gesetze, in dieser Versammlung.

Bemerkungen.

Man wird weiter unten sehen, das die Minister, zu Repräsentanten des Volks, so wie die Pairs oder Senatoren, zu Ministern, müssen gewählt werden können. Wir werden die Beweggründe davon auseinanderzusetzen.

2.

Die Minister unterzeichnen alle Beschlüsse der königlichen Gewalt.

Bemerkungen.

Sonst würdet ihr die königliche und die vollziehende Gewalt, mit einander vermengen, und das Problem der Verantwortlichkeit würde wieder unauflöslich werden.

(S. weiter unten die Bemerkungen über die Verantwortlichkeit.)

3.

Die Minister wachen, ein jeder so weit es ihn angeht, über die Vollziehung der Gesetze.

4.

Die Mitglieder der vollziehenden Gewalt, und ihre Beamten sind verantwortlich.

Bemerkungen.

Ich habe schon früher die Bemerknng gemacht, daß die Verantwortlichkeit die unauflößlichste aller constitutionellen Fragen sey, wenn man die königliche Gewalt nicht sorgfältig von der vollziehenden unterschiede. Dies ist die Ursache, warum die Regierungen der Freistaaten bei allen Versuchen, die Verantwortlichkeit zu organisiren, scheiterten.

Ein Erb-Monarch kann und muß ohne Verantwortung seyn; er ist ein besonderes Wesen, auf dem Gipfel des Gebäudes; das ihn besonders Unterscheidende, was nicht allein in ihm, sondern in seinem ganzen Geschlecht, von seinen Vorfahren, bis auf seine Nachkommen, dauernd ist, trennt ihn von allen Individuen seines Reiches. Es liegt nichts außerordentliches darin, jemanden unverletzlich zu erklären, wenn eine Familie, mit Ausschluß der andern Familien, und mit der Gefahr, allen Zufällen der Erbfolge ausgesetzt zu seyn, das Recht erhalten hat, ein großes Volk zu regieren.

Der Monarch fügt sich ohne Abneigung in die Verantwortlichkeit seiner Minister. Er hat köstlichere Güter zu vertheidigen, als diese oder jene Einzelnheit der Verwaltung, diese oder jene theilweise Ausübung der Gewalt. Seine Würde ist ein Familieneigenthum, das er, indem er sein Ministerium verläßt, aus dem Kampfe zurückzieht. Aber nur wenn die Macht auf diese Weise heilig ist, könnt ihr die Verantwortlichkeit von der Macht trennen.

Eine republikanische Gewalt, die sich von Zeit zu Zeit erneuert, ist kein abgesondertes Wesen; spricht nirgends zur Einbildungskraft; hat für ihre Verirrungen

kein Recht auf Nachsicht, weil sie nach der Stelle, die sie einnimmt, gestrebt hat; hat nichts köstlicheres zu vertheidigen als ihr Ansehen, das auf dem Spiele steht sobald man ihr Ministerium angreift, das aus Menschen besteht wie sie, und mit denen sie immer, einer für alle und alle für einen, verpflichtet ist.

Wenn man die höchste Gewalt unverletzlich macht, so bestimmt man ihre Minister, zu Richtern des Gehorsams, den sie ihr schuldig sind. Sie können allerdings ihr diesen Gehorsam nur versagen, indem sie ihre Entlassung eingeben; dann aber, wird die öffentliche Meinung wieder Richter zwischen der höchsten Gewalt und den Ministern, und natürlich haben dann diejenigen das Uebergewicht, die ihrem Gewissen das Opfer ihres Interesse's gebracht zu haben scheinen. In der Erb-Monarchie führt dies keine Unbequemlichkeit mit sich. Die Bestandtheile der Ehrfurcht, mit welcher der Monarch umgeben ist, verhindern daß man ihm mit seinen Ministern vergleicht, und die Dauer seiner Würde verursacht, daß die Anhänger derselben, alle Anstrengungen gegen das neue Ministerium wenden. In einem Freistaat hingegen würde eine Vergleichung zwischen der höchsten Gewalt und den alten Ministern, sich einstellen; die Folge davon wäre der Wunsch, diese Minister mit der höchsten Gewalt bekleidet zu sehen, und nichts würde weder in der Zusammensetzung noch in den Formen des Freistaates, diesem entgegengesetzt zu seyn scheinen.

Bei einer nicht verantwortlichen republikanischen Gewalt, und einem verantwortlichen Minister, wäre der zweite alles, und die erste würde zuletzt unnütz erscheinen. Die Nicht-verantwortlichkeit zwingt die Regierung, alles durch ihre Minister thun zu lassen. Welchen Nutzen hat aber alsdann die Gewalt, die über dem Ministerium ist? In einer Monarchie besteht er darin, daß kein anderer sich derselben bemächtigen kann, daß ein fester, unangreifbarer Punkt festgesetzt ist, dem die Leidenschafen sich nicht nähern können.

Nichts ähnliches aber findet in einer Republik statt, da alle Bürger zur höchsten Gewalt gelangen können.

Man nehme in der Constitution von 1795, ein unverletzliches Directorium, und ein thätiges, energisches Ministerium an. Würde man lange fünf Menschen gelitten haben, die nichts thaten, hinter sechs Menschen, die alles würden gethan haben. Eine republikanische Regierung, muß über ihre Minister ein unumschränkteres Ansehen ausüben, als ein Erb=Monarch; denn ihre Werkzeuge können ihre Nebenbuhler werden. Damit sie aber dieses Ansehen ausübe, muß sie selbst die Verantwortlichkeit der Beschlüsse, die sie befiehlt, übernehmen; denn man kann die Menschen nicht zum Gehorsam bringen, wenn man ihnen nicht eine Gewährleistung für das Resultat ihres Gehorsames, giebt.

Die Freistaaten sind also gezwungen, die höchste Gewalt verantwortlich zu machen. Dann aber wird die Verantwortlichkeit trügerisch.

Nie wird eine Verantworlichkeit statt finden können, die nur diejenigen träfe, deren Sturz die äußern Verhältnisse unterbrechen, und die innern Räder der Staatsmaschiene in Stocken bringen könnte. Wird man das Staats=Gebäude umstürzen wollen, um die Rechte, von einem, von zehn, von hundert, von tausend Bürgern, die auf einem Raum von dreißig=tausend Quadratmeilen, zerstreut sind, zu rächen? Gegen die Willkühr wird es kein Mittel geben, weil dasselbe immer verderblicher seyn wird, als ein mäßiges Uebel. Die Schuldigen werden entkommen, entweder durch den Gebrauch den sie von ihrer Gewalt machen werden um zu bestechen, oder weil selbst diejenigen, die geneigt wären, sie anzuklagen, vor der Erschütterung zurückbeben, der das Staatsgebäude durch diese Anklage ausgesetzt würde. Um die Verletzung eines einzelnen Gesetzes zu rächen, muß man das, was allen Gesetzen zur Gewährleistung dient, in Gefahr bringen. Die Schwachen, wie die Vernünftigen, die käuflichen wie die gewissenhaften Menschen, werden also, aus verschiedenen Beweggründen, sich

in der Lage befinden, die treulosen Inhaber der vollziehenden Gewalt, glimpflich zu behandeln. Es wird keine Verantwortlichkeit geben, weil sie zu hoch gesetzt ist. Da es endlich in dem Wesen der Gewalt liegt, wenn sie ungestraft betrügen kann, immer mehr zu betrügen, so wird die Verantwortlichkeit, wenn die Eingriffe sich bis zum Unerträglichen vermehren, allerdings statt finden, da sie aber die Häupter der Regierung trifft, so wird wahrscheinlich der Sturz der Regierung die Folge davon seyn.

Ich kann hier nicht untersuchen, ob es möglich sey, in einer republikanischen Verfassung, durch eine neue Einrichtung, der in Bezug auf die Verantworlichkeit obwaltenden Unbequemlichkeit, abzuhelfen. Ich wollte nur beweisen, daß die erste unumgängliche Bedingung der Verantwortlichkeit, in der Trennung der vollziehenden von der höchsten Gewalt, liege. Die constitutionelle Monarchie erreicht diesen großen Zweck; man würde aber diesen Vortheil wieder verlieren, wenn man diese beiden Gewalten mit einander vereinigte.

5.

Die Verantwortlichkeit fängt an bei dem unmittelbaren Urheber des Beschlusses, der sie zum Gegenstand hat.

Bemerkungen.

Diese in England angenommene Regel, muß um so eher in Frankreich eingeführt werden, da wir gewohnt sind, sie zu vernachläßigen. Unsere letzte Constitution hatte sie verkannt, indem sie die Verantwortlichkeit allein auf die Minister einschränkte, und alle anderen Beamten der Gewalt unverletzlich erklärte, namentlich die Staatsräthe, obgleich mehrere derselben mit Geschäften beauftragt waren, deren Verantwortlichkeit eine nothwendige

Folge derselben seyn muß. Sie muß alle Grade der constitutionellen Hierarchie erreichen. Der bloße Schein der Verantwortlichkeit ist nur eine verderbliche Schlinge für diejenigen, welche in Versuchung wären an sie zu glauben, wenn nicht ein gesetzmäßiger Weg vorgezeichnet ist, um alle Beamten der Anklage zu unterwerfen, die sie alle verdienen können.

Viertes Kapitel.

Von der repräsentativen Gewalt.

1.

Der Vorschlag der Gesetze, kömmt der repräsentativen, gemeinschaftlich mit der vollziehenden Gewalt, zu.

Bemerkungen.

Eins der Meisterstücke der sogenannten Constitution des Jahres 8 bestand darin, daß die Stellvertreter des Volks der Initiative beraubt wurden. Ich habe diese absonderliche Anordnung mit dem Beispiele einiger alten Völker, vertheidigen hören. Aber bei diesen Nationen, wurde die gesetzgebende Gewalt vom ganzen Volke ausgeübt, und die Initiative war einem Senat anvertraut. Es war ohngefähr so in Genf; die constituirten Gewalten entwarfen die Gesetze, und überbrachten sie dem großen Rath, d. h. der Versammlung aller Bürger, damit sie durch

Ja oder Nein darüber entschieden. Wer fühlt aber nicht, daß diese Institution der reinen Democratie angehört, wo die Menge der Bürger die gegenseitige Berathung verhindert. Die Democratie ist sehr verschieden vom Repräsentativsystem. Mag auch in diesem letzteren, die Zahl der Repräsentanten noch so groß seyn, sie wird nie der Zahl der Bürger gleichkommen.

Der Zweck einer repräsentativen Versammlung ist kein anderer, als die Bedürfnisse des Volks zur Rede zu bringen. Man ertheilt ihr diesen Auftrag, weil die Glieder derselben, aus der Mitte des Volkes genommen, dessen Bedürfnisse kennen werden. Ist ihnen aber die Initiative versagt, wozu nützt ihnen dann diese Kenntniß? wozu nützen Organe, die nur antworten können, die zum Stillschweigen verdammt sind, so lange man sie nicht fragt? —

Wenn es darauf ankömmt ein Gesetz zu machen, so ist die Vereinigung einer großen Anzahl Gesetzgeber nützlich, weil die Gesetze das Resultat einer Menge von Ideen seyn müssen. Menschen, verschieden durch Gewohnheiten, Beziehungen und gesellschaftliche Stellung, bringen gemeinschaftlich den Tribut ihres Nachdenkens und ihrer Erfahrungen, dar. Ganz anders verhält es sich mit dem Recht, vorgeschlagene Gesetze zu verwerfen. Die Kenntniß der Fehler eines Gesetzes, ist nur ein Werk des Urtheils. Die vollziehende Gewalt fühlt besser was Schaden verursachen kann; die repräsentative Gewalt entdeckt besser was wohlthätig werden kann. Besonders kömmt also der ersten, das Verhindern, zu; der andern, das Vorschlagen.

Nicht soll die Initiative der vollziehenden Gewalt verweigert werden. Man muß für die Bedürfnisse der Regierung, so wie für die der Völker, sorgen. Die Minister müssen die Initiative haben, wie die Repräsentanten. Weit entfernt eine Ursache der Zwietracht zu seyn, ist es ein Mittel der Uebereinstimmung. Es verhält sich mit

den Gewalten wie mit den Individuen; unnütze Fesseln machen sie zu Feinden, eine hinlängliche Freiheit vereint sie.

Ohne die Initiative, würden die Minister Sklaven seyn. Die Volksrepräsentanten könnten sie verhaßt machen, indem sie dieselben, durch einen einzigen Artikel, zwängen, sonst heilsame Gesetze zu verwerfen. Von der andern Seite aber, würde das repräsentative Corps, der nemlichen Gefahr ausgesetzt seyn, wenn es der Initiative beraubt wäre. Die vollziehende Gewalt, die allein das Recht hat Gesetze zu entwerfen, würde die Versammlungen in die Verlegenheit bringen, entweder das Gute zurückzuweisen oder dem Uebel ihre Zustimmung zu geben. Man würde ihnen weit heftigere Vorwürfe über Gesetze machen, zu denen sie ihre Zustimmung gegeben, als den Ministern über Gesetze, die sie nur vorgeschlagen hätten. In der Zustimmung würde man die endliche Entscheidung sehen, und, um das Uebel voll zu machen, wäre es den Volksrepräsentanten untersagt, ihre eigenen Fehler wieder gut zu machen. Die Erfahrung würde sie umsonst über die Fehler der Gesetze, die sie unüberlegt angenommen, aufklären; diese Gesetze würden bestehen, ungeachtet der Reue und der Gewissensbisse ihrer Urheber.

Diese Einrichtung, würde unserer alten, schändlichen Jurisprudenz, in Ansehung der Ausgewanderten, gleich seyn. Die Behörde, die berechtigt war einzuschreiben, war nicht berechtigt auszustreichen. Vortreffliche Art, die Ungerechtigkeit durch nichts wieder gut zu machen! —

Fügen wir noch hinzu, daß Frankreich sich in Ansehung der Initiative, in einer besondern Lage befindet. Alle revolutionairen Gesetze bestehen. Es giebt keine einfache und gesetzmäßige Handlung, kein natürliches Gefühl, die nicht der Gegenstand eines Strafgesetzes wurden. Es giebt keine Pflicht, deren Erfüllung das Gesetz nicht verboten hätte. Es giebt keine Tugend, die ein Gesetz nicht

verboten hätte. Es giebt keine Tugend, die ein Gesetz nicht verrufen, keine Verrätherei, die ein Gesetz nicht besoldet, keine Schandthat, die ein Gesetz nicht befohlen hätte. Es giebt Gesetze die die Todesstrafe aussprechen gegen den, der eine gewagte Nachricht verbreitet, die Todesstrafe, gegen den der einem Unbekannten eine Freistätte giebt, die Todesstrafe gegen den, der mit seinem Vater im Briefwechsel steht oder ihn im Auslande ernährt.

Allerdings, will die jetzige Regierung von diesen Gesetzen keinen Gebrauch machen; aber sie bestehen doch. Ist es gerecht, ist es möglich den Organen des Volks das Recht zu verweigern, ihre Aufhebung zu fordern? — Sie wären noch eine Schande, wenn sie auch nich mehr ein Verderben wären.

Fürchtet man die stürmische Unruhe der Versammlungen, ihre unzeitigen Vorschläge, den ungestümen Eifer eines jeden ihrer Mitglieder sich auszuzeichnen? Aber die Gesetze müssen feierlich bestätigt werden; man kann andre Vorsichtsmasregeln hinzufügen; man kann der Versammlung selbst das Recht zugestehen über die Schicklichkeit der Vorschläge, die man ihr machen will, zu entscheiden. Auf diese Weise, räumt das englische Parlament, unnütze und gefährliche Berathungen, aus dem Wege; aber die Beraubung der Initiative mäßigt nicht die Versammlungen; sie zerstört die Grundlage und Natur der Repräsentation.

(Ich habe nicht geglaubt, das Recht die Zustimmung zu den Auflagen zu geben, von dem über andre Gesetze abzustimmen, unterscheiden zu müssen. Man hat Unrecht, wie mir scheint, wenn man das Vermögen, die Auflagen zu verweigern, als eine politische Gewährleistung betrachtet. Es ist nur ein Mittel die Natur der Auflagen zu verbessern, oder deren Masse zu verringern; aber es ist kein Vorkehrungsmittel gegen andre Misbräuche oder andre Ausschweifungen. Eine Regierung, sagt man, kann keinen

Krieg führen, oder nicht einmal im Innern existiren, wenn man durch Verweigerung der Auflagen, für ihre Ausgaben nicht sorgt. Die gesetzgebende Versammlung kann also ihre Regierung zwingen, nicht allein, mit ihren Nachbaren in Frieden zu leben, sondern auch die Freiheit der Regierten zu achten. Man vergißt bei diesem Raisonnement, daß das, was in der Theorie ganz entscheidend zu seyn scheint, in der Praxis oft ganz unmöglich ist. Macht man einer Regierung, die selbst einen ungerechten Krieg angefangen hat, die Mittel denselben zu führen, streitig, so würde man uicht sie allein strafen, sondern die Nation, die keine Schuld an deren Fehlern hat. Es verhält sich eben so, mit der Weigerung die Auflagen anzunehmen, wegen Veruntreuungen oder Ungerechtigkeiten im Innern. Eine Regierung begeht Willkührlichkeiten; die Repräsentanten des Volks glauben sie zu entwaffnen, indem sie keine Abgabe bestimmen; aber, angenommen, daß in dieser gewaltsamen Crise alles der Constitution gemäß vor sich gienge, auf wen wird dieser Kampf, zurückfallen? Die oberste Behörde wird in ihrem Einfluß augenblickliche Hülfsquellen finden, in den früher zu ihrer Disposition zurückgelegten Fonds, in den Vorschüssen derjenigen, die von ihrer Gunst, oder selbst von ihrer Ungerechtigkeit, Nutzen ziehen, die nicht wollen, daß sie erschüttert werde, oder derjenigen, die, an ihren Sieg glaubend, die Bedürfnisse des Augenblicks, zum Gegenstand kaufmännischer Speculationen machen. Die untergeordneten Beamten, die Unternehmer jeder Art und Gattung, die Staatsgläubiger, und durch Rückwirkung die Gläubiger aller Individuen dieser verschiedenen Classen, werden die ersten Opfer seyn. Bevor die Regierung nachgiebt, wird das Vermögen Aller zu Grunde gerichtet seyn. Habe ich noch nöthig zu bemerken, daß ein allgemeiner Haß, gegen die Nationalrepräsentation, die Folge davon seyn wird? — Die Regierung wird ihr alle Entbehrungen, welche die Bürger leiden werden, Schuld geben. Die Bürger, ohne sich in Rechts-Untersuchungen und staats-

rechtliche Erörterungen einzulassen, werden derselben ihre Bedürfnisse und ihr Unglück vorwerfen. Diese Betrachtungen sind wichtig, weil, wenn eine constitutionelle Monarchie organisirt werden soll, man sich nicht über die Würksamkeit der Gewährleistungen, die man für die Freiheit zurückbehält, täuschen muß.)

2.

Die in den repräsentativen Versammlungen vorgeschlagenen Gesetze, sind daselbst ein Gegenstand der freien Berathung.

Bemerkungen.

Bei allen Nationen, bei denen es repräsentative Formen gab, so unvollkommen sie auch seyn mochten, war die Berathung, von dem Vorschlag und der Annahme der Gesetze unzertrennlich. Die Consular-Constitution erschien, und das Volk von Constantinopel war nicht mehr das einzige, das durch Stumme repräsentirt wurde.

Um diese unerhörte Anordnung zu motiviren, hatte man die gesetzgebende Versammlung mit einem Gerichtshofe verglichen, und gesagt, daß die Richter nicht als Parthey reden dürften. Welche wunderbare Sache um Vergleichungen, wenn man die Ideen verfälschen will! Den Richtern, steht es in den Gerichtshöfen zu, die Partheien zu fragen; die gesetzgebende Versammlung konnte nicht die Redner fragen, die vor ihr redeten; ein einziges Wort hätte irgend einen Punkt aufhellen können, aber niemand hatte das Recht dasselbe zu veranlassen. Man verurtheilte die gesetzgebende Versammlung zum Anhören, vielleicht ohne es zu verstehen, und man befahl ihr zu entscheiden. Es ist wahr, man hatte die Berathung einer anderen Versammlung zugestanden, aber ihre Stimmen hatten kein

Gewicht. Man verwechselte die persönliche Achtung, die Schriftsteller genießen können, mit der gesetzlichen Achtung, die eine Staatsbehörde umgeben muß. Schriftsteller bedürfen, um geachtet zu werden, nichts als weise und nützliche Ansichten; eine Staatsbehörde hat Macht vonnöthen; ihre Schwäche macht sie lächerlich; wenn die Schriftsteller es nicht sind, so kömmt dies daher, weil sie keine Behörde bilden. Jeder Bürger fühlt, daß er zu jenem Amte auch gelangen kann; daß der Einfluß nach welchem die Glieder jenes Vereins, streben, die einzige Waffe der Schwäche gegen die Stärke ist, daß er nur auf der Meinung beruht, und daß die Meinung ihre eigene Herrschaft, gewiß nicht zu zerstören sucht. Aber eine Corporation, die nur das Privilegium hat zu reden und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung, daß man sie nie anhören werde, eine Corporation, schwatzeud von Rechtswegen und nichtig der That nach, konnte in keinem Ansehen stehn; ihr Eifer selbst würde, durch die Zwecklosigkeit ihrer Bemühungen, nur gegen sie selbst gerichtet gewesen seyn. Doch wage ich, zu erklären: Mitglieder dieser Versammlung, die durch die Constitution selbst, in eine so ungünstige Lage versetzt, unter der Last noch weit schlimmerer Umstände sich beugend, den Auftrag erhalten hatten, Frankreich irgend eine Ueberlieferung von Repräsentation zu überreichen, blieben dieser Pflicht getreu, und kämpften einige Zeit, gegen die Tyranney. Sie waren bedroht von der Gewalt, verurtheilt von der Schwäche, verläugnet von der Muthlosigkeit. Sie verfolgten eine gleichförmige Bahn, ohne ungeduldig zu werden, ohne zu erblassen vor der Wuth; sie verkündigten dem Vaterland, das sie nicht hören wollte, die Uebel, die es sich bereitete; sie verdienten die Ehre einer ungesetzlichen Vertreibung, glücklich, aber erstaunt, daß der Despotismus, nicht diejenigen zu seinen Opfern machte, die er nicht hatte zu seinen Genossen machen können.

3.

Die Minister können Mitglieder der repräsentativen Versammlungen seyn, und die Mitglieder dieser Versammlungen können Minister werden.

Bemerkungen.

Es ist leicht, gegen die Abhängigkeit loszuziehen, in welche die Hoffnung hohe Stellen zu erreichen, die Repräsentanten des Volks, versetzt. Solche Declamationen werden immer von denen beklatscht, die keine Hoffnung haben, zu diesen hohen Stellen zu gelangen. Aber die Unabhängigkeit der Nationalrepräsentation muß auf breiteren Grundlagen ruhen. Wenn ihr annehmt, sie sey durch Stellen zu bestechen, so sind die Mittel der Bestechung so mannigfaltig, daß jede Vorsicht im Einzelnen unnütz seyn wird.

Große Vortheile entspringen aus der Zulassung der Volksrepräsentanten zu den Stellen der Minister. Diese Zulassung hat vielleicht die englische Constitution, aufrecht erhalten.

Obgleich das Amt eines Repräsentanten das erste, der eigentlichen Würde nach, ist, und am ersten einem erhabenen Charakter zuspricht, so werden doch die Ministerstellen, da sie in einem großen Reiche einen sicherern Weg zu Macht und Reichthümern bahnen, von dem gewöhnlichen Ehrgeitz weit mehr gewünscht werden. Wenn die Mitglieder der Versammlungen, nie an der Regierung als Minister Theil nehmen können, so ist zu befürchten, daß sie die Regierung als ihren natürlichen Feind ansehen werden. Wenn aber im Gegentheil die Minister unter den Gesetzgebern können gewählt werden, so werden die Ehrgeizigen ihre Anstrengungen nur gegen die Menschen richten, und die Institution ehren. Die Angriffe, da sie

nur die Individuen treffen, werden weniger dem Ganzen gefährlich seyn. Keiner wird ein Werkzeug zerbrechen wollen, dessen Gebrauch er selbst erlangen kann, und derjenige, der die Stärke der vollziehenden Gewalt zu schmälern suchen würde, wenn sie ihm immer fremd bleiben müßte, wird sie schonen, wenn sie einst sein Eigenthum werden kann

Wir sehen das Beispiel hievon in England. Die Feinde des Ministeriums erblicken in seiner Gewalt ihre künftige Stärke, ihr künftiges Ansehen. Die Opposition schont die Vorrechte der Regierung wie ihr Erbtheil, und achtet ihre künftigen Mittel in ihren gegenwärtigen Gegnern. Es ist ein großer Fehler einer Constitution, wenn man zwischen die Partheyen gestellt ist, so daß man nie zu der andern gelangen kann, ohne die Constitution zu verletzen. Dies findet aber doch statt, wenn die vollziehende Gewalt, außerhalb des Kreises der Gesetzgeber, für dieselben immer ein Hinderniß, und nie eine Hoffnung ist.

Man kann nicht dahin gelangen, die Partheyungen aus einer politischen Organisation auszuschließen, wenn man die Vortheile der Freiheit bewahren will. Man muß also darauf hinarbeiten, diese Partheyungen so unschädlich als möglich zu machen, und da sie bisweilen siegen müssen, so ist es nöthig, daß man im voraus den Unbequemlichkeiten ihres Sieges zuvorkomme, oder sie mildere.

Auch die Gegenwart der Minister in den Versammlungen, ist in andern Beziehungen vortheilhaft. Sie berathen sich in denselben selbst, über die für die Verwaltung nothwendigen Verordnungen, sie bringen die Kenntniß von Thatsachen mit, welche die Regierung allein verschaffen kann. Die Opposition erscheint nicht als Feindseligkeit, die Beharrlichkeit artet nicht in Hartnäkkigkeit aus. Die Regierung giebt vernünftigen Vorstellungen nach; sie verbessert falsche Vorschläge; sie erläutert unverständliche Arbeiten. Die Obergewalt bringt auf diese Weise, ohne sich etwas zu vergeben, der Ver-

nunft eine gerechte Huldigung dar, und übernimmt ihre eigene Vertheidung mit den Waffen des Raisonnements.

Die Minister können leichter angegriffen werden im Fall sie schuldig sind, wenn sie Mitglieder der Versammlung sind, denn ohne daß man sie anzuklagen braucht, reicht es hin ihnen zu antworten. Es wird ihnen auch leichter, wenn sie unschuldig sind, ihre Unschuld darzuthun, weil sie in jedem Augenblick ihr Verfahren erläutern, und die Gründe desselben angeben können.

Indem man die Individuen vereinigt, ohne in irgend einem Augenblick aufzuhören, die Gewalten zu unterscheiden, schafft man eine Regierung, die mit sich in Uebereinstimmung ist, anstatt zwey Lager unter den Waffen zu errichten. Es geht auch ferner daraus hervor, daß ein unverständiger oder verdächtiger Minister, die Macht nicht behalten kann. Der Minister verliert in England seine Stelle de facto, wenn er sich in der Minorität befindet. (Pitt machte von dieser Regel eine Ausnahme, während zweyer Monate im Jahr 1784. Aber die ganze Nation war für sein Ministerium, gegen das Unterhaus,)

4.

Da der Gegenstand der Berathung darin besteht, die aufgeworfenen Fragen zu beleuchten, und auf Einwürfe zu antworten, so kann in keiner der beiden Kammern, eine geschriebene Rede, abgelesen werden.

Bemerkungen.

Wenn die Redner in einer Versammlung gezwungen sind, aus den Stegereif zu reden, so muß der Natur der Sache nach, derjenige der das Wort nimmt, demjenigen antworten, der vor ihm redete. Das Raisonnement,

das er kurz zuvor gehört hat, machte auf ihn Eindruck; er kann es nicht aus seinem Gedächtniß vertilgen, und selbst wenn er sich vornahm, einer andern Ideenreihe zu folgen, so hörte er neue Ideen, die er mit den seinigen zu verbinden gezwungen ist, um das Gehörte zu bestreiten oder zu unterstützen. Auf diese Weise entwickelt sich eine eigentliche Berathung, und die Gegenstände werden unter ihren verschiedenen Gesichtspuukten dargestellt.

Beschränken sich aber die Redner darauf das abzuzulesen, was sie ruhig auf ihrem Zimmer aufgeschrieben haben, so reden sie nicht mehr; sie führen weitläufig aus; sie hören nicht, denn was sie auch vernehmen, das, was sie vortragen wollen, bleibt unverändert; sie warten bis der, auf den sie folgen, fertig ist; sie untersuchen nicht die Meinung die er vertheidigt; sie zählen die Zeit, die er braucht, und die ihnen ein Aufenthalt scheint. Dies ist jedoch keine Berathung; jeder führt schon widerlegte Einwürfe von neuem an; jeder läßt das bey Seite liegen, was seine schon ausgearbeitete Rede nicht voraussah und was derselben nicht passen könnte. Die Redner folgen aufeinander, ohne aufeinander zu treffen; wiederlegen sie sich, so ist es Zufall; sie gleichen zweien Heeren, die an einander, in entgegensetzten Richtungen vorbey defiliren würden, kaum sich bemerkend, selbst vermeidend sich anzusehen, aus Fnrcht, die einmal unwiderruflich vorgeschriebene Bahn zu verlassen.

Dies ist aber nicht die einzige, noch die am meisten zu befürchtende Unbequemlichkeit, die eine, nur aus geschriebenen Reden bestehende Berathung zur Folge hat. Eine größere bestimmte mich, eine dem Scheine nach vielleicht geringfügige Anordnung, unter die Artikel der Constitution aufzunehmen.

Nicht Uebertreibung, nicht Irrthum, nicht Unwissenheit, ob gleich alle diese Dinge nicht mangeln, sind

es, die, bey uns, der Ordnung und Freiheit, am meisten drohen — es ist das Bedürfniß Effect zu machen. Dies Bedürfniß, das in eine Art von Wuth ausartet, ist um so gefährlicher, da es nicht in der menschlichen Natur gegründet, sondern ein Erzeugniß der Gesellschaft ist, die späte und erkünstelte Frucht einer veralteten Civilisation und einer unermeßlichen Hauptstadt." Es mäßigt sich folglich nicht selbst, wie alle natürlichen Leidenschaften, die sich durch ihre eigene Dauer abnutzen. Das Gefühl hält es nicht auf, denn es hat mit dem Gefühl nichts gemein; die Vernunft vermag nichts gegen dasselbe, denn es kömmt nicht darauf an überzeugt zu werden, sondern blos zu überzeugen. Selbst die Ermüdung beruhigt es nicht, denn der welcher sie empfindet giebt nicht Acht auf seine eigenen Empfindungen, sondern er beobachtet nur die, welche er bey andern hervorbringt. Meinungen, Beredsamkeit, Gefühle, alles ist Mittel, und der Mensch selbst verwandelt sich in ein Werkzeug seiner eigenen Eitelkeit

Bey einer so gearteten Nation, muß man der Mittelmäßigkeit, so sehr als nur immer möglich die Hoffnung benehmen, irgend eine Würkung durch die ihr zu Gebot stehenden Mittel, hervorzubringen; ich sage irgend eine Würkung — denn unsre Eitelkeit ist demüthig und zugleicher Zeit ausgelassen; sie strebt nach allem, und ist mit wenigem zufrieden. Setzt sie ihre Anmaßungen auseinander, so sollte man sie für unersättlich halten; sieht man, wie sie sich mit dem kleinsten Erfolg zufrieden stellt, so bewundert man ihre Mäßigkeit.

Wenden wir jezt diese Wahrheiten auf unsern Gegenstand an. Wollt ihr, daß unsre Versammlungen vernünftig seyen? — Legt den Menschen, die in denselben glänzen wollen, die Nothwendigkeit auf, Talente zu haben. Die große Menge wird zur Vernuuft ihre Zuflucht nehmen, weil es nun einmai so ist; öffnet ihr aber dieser Menge eine Laufbahn, wo jeder einige Schritte thun

kann, so wird niemand diesen Vortheil sich versagen wollen. Jeder will dann seinen beredten Tag, jeder seine Stunde Berühmtheit, haben. Jeder, der eine geschriebene Rede selbst oder durch andre machen lassen kann, wird sein legislatives Daseyn beurkunden wollen; die Versammlungen werden akademische Versammlungen mit dem Unterschied, daß diese akademischen Reden, über das Schicksal, das Eigenthum, ja über das Leben der Bürger entscheiden.

Ich mag nicht unglaubliche Beweise von diesem, während der traurigsten Zeitpuukte unsrer Revolution, sich äußernden Verlangeu nach Effect, anführen. Ich habe gesehen, wie Repräsentanten Gegenstände für Reden aufsuchten, damit ihr Name, bey den großen Bewegungen, die statt fanden, auch vorkomme. War der Gegenstand einmal gefunden, die Rede geschrieben, so war die Folge ihnen gleichgültig. Indem wir die geschriebenen Reden verbannnen, werden wir in unseren Versammlungen das einführen, was ihnen immer mangelte, jene schweigende Majorität, die, so zu sagen, durch das Uebergewicht talentvoller Männer, disciplinirt, auf das Zuhören angewiesen ist, da sie an ihrer Stelle nicht reden kann; die sich unterrichtet, weil sie verurtheilt ist bescheiden zu seyn, und die vernünftig wird, indem sie sich still verhält. Eine Majorität dieser Art, bildet in England die Macht und Würde des Unterhauses, während die Beredsamkeit einiger Männer, seine Zierde und sein Glanz ist.

6.

Die Mitglieder der repraesentativen Gewalt erhalten keine Besoldung.

Bemerkungen.

So wie ein Gehalt mit dem Amte eines Repräsen-

tanten verbunden ist, wird er bald die Hauptsache. Die Candidaten sehen in dieser hohen Stelle, nur eine Gelegenheit ihre Vermögensumstände zu verbessern oder einzurichten, die Leichtigkeit einer Versetzung, ökonomische Vortheile. Die Wähler selbst, lassen sich von einer Art gesellschaftlichen Mitleidens hinreißen; sie wollen den Gatten begünstigen, der sich einrichten will, den unbegüterten Vater, der in der Hauptstadt seine Söhne erziehen oder seine Töchter verheyrathen will. Die Gläubiger ernennen ihre Schuldner, die Reichen ihre Verwandten, denen sie lieber auf Kosten des Staates, als auf eigene, zu Hülfe kommen mögen. Ist die Ernennung vor sich gegangen, so muß das bewahrt werden was man erreichte; und die Mittel gleichen dem Zweck. Die Speculation endigt sich zuletzt mit der Biegsamkeit und dem Schweigen.

Man flößt den Volks = Repräsentanten kein Interesse ein, ihr Amt mit Gewissenstreue auszuüben, wenn man sie bezahlt — sie denken alsdann nur darauf, sich in ihrem Dienst zu erhalten.

Andre Rücksichten stellen sich mir noch dar. Ich mag nicht daß politische Aemter mit einem großen Gehalt, ausgestattet werden. Die Unabhängigkeit ist ganz relativ; sobald jemand das Nöthige hat, bedarf er nur einer edlen Gesinnung um das Ueberflüßige zu entbehren. Es ist aber doch zu wünschen, daß diese Stellen, im Allgemeinen von Männern bekleidet werden, die, wenn auch nicht reich doch wohlhabend sind. Sie gehen von vortheihaftern Gesichtspunkten aus, ihre Erziehung ist sorgfältiger, ihr Geist unbefangener, ihr Verstand besser für Einsichten vorbereitet. Die Armuth hat ihre Vorurtheile wie die Unwissenheit. Erhalten eure Repräsentanten keine Besoldung, so setzt ihr die Macht in das Eigenthum, und den gesetzmäßigen Ausnahmen überlaßt ihr ihr einen billigen Spielraum.

Aristoteles sagt: bringt eure Einrichtungen und eure Gesetze dergestalt in Uebereinstimmung, daß Aemter nicht zum Gegenstand einer eigennützigen Berechnung werden, sonst wird die Menge, die übrigens sich wenig um die Ausschließung von hohen Stellen kümmert, weil sie gerne ihren Geschäften allein obliegt, bedeutende Stellen und den Nuzzen den sie abwerfen, beneiden. Alle Vorsichtsmaasregeln stimmen zusammen, wenn obrigkeitliche Stellen nicht die Habsucht reizen. Die Armen werden einträgliche Beschäftigungen, schwierigen und unentgeltlichen Amtsverrichtungen vorziehen. Die Reichen werden diese Stellen bekleiden, weil sie keine Entschädigung bedürfen.

Diese Grundsätze sind nicht, auf alle Aemter in den neuern Staaten, anwendbar; es giebt solche, die ein Vermögen erfordern, das jedes Privatvermögen übersteigt; nichts aber hindert, daß man sie nicht auf die repräsentativen Verrichtungen anwendet. (Die Carthaginienser hatten schon diese Unterscheidung gemacht. Alle vom Volke ernannten Staatsdiener dienten unentgeltlich; die andern waren besoldet.)

In einer Verfassung, in der die Nicht-Eigenthümer keine politischen Rechte besitzen, scheint es mir ganz natürlich, daß die Volks-Repräsentanten keine Besoldung erhalten. Ist es nicht ein höhnender und lächerlicher Widerspruch, den Armen von der National-Repräsentation zurückzudrängen, als wenn der Reiche allein dessen Stellvertreter sein sollte, und ihn seine Stellvertreter bezahlen lassen, als wenn sie arm wären? —

Endlich hat England dieses System angenommen, und ich halte mich stark, wenn ich meine Beweise, aus dieser Wohnung der Freiheit hohle. Ich weiß daß man sehr heftig gegen die Bestechlichkeit des Unterhauses, geredet hat. Vergleicht die Würkungen dieser vorgegebenen Bestechlichkeit, mit dem Benehmen unserer Versammlun-

gen; das englische Parlament hat weit öfterer der Krone, als unsere Versammlungen ihren Tyrannen, Widerstand geleistet.

Die Bestechlichkeit welche aus ehrgeizigen Absichten entspringt, hat weit weniger üble Folgen, als die welche aus niedrigen Berechnungen hervorgeht. Der Ehrgeiz verträgt sich mit hundert edlen Eigenschaften, mit Rechtschaffenheit, Muth, Uneigennützigkeit, Unabhängigkeit; der Geiz kann mit keiner dieser Eigenschaften bestehen. Man kann ehrgeitzige Menschen nicht von Aemtern entfernen; laßt uns wenigstens die Habsüchtigen ferne halten. Hiedurch, werden wir die Zahl der Bewerber beträchtlich verringern, und die wir entfernten, werden eben die am wenigsten achtungswerthen seyn.

Eine Bedingung der Unentgeltlichkeit der repräsentativen Amtsverrichtungen, ist aber nothwendig: sie müssen bedeutend seyn. Niemand wird umsonst, ein, wegen seiner Unbedeutendheit kindisches, oder wenn dies nicht der Fall wäre, schmachvolles Amt bekleiden wollen; aber, in einer solchen Verfassung, wäre es auch besser, daß es gar keine repräsentative Verrichtungen gäbe.

7.

Die Mitglieder der zweiten Kammer, können unbestimmt wieder erwählt werden.

Bemerkungen.

Die Uumöglichkeit der Wider-Erwählung, ist in jeder Hinsicht, ein großer Irrthum. Die Möglichkeit einer ununterbrochenen Wieder-Erwählung, bietet allein dem Verdienst eine Belohnung dar, die seiner würdig ist, und schafft unter einem Volke eine Reihe bedeutender und geachteter Namen. Der Einfluß der Individuen wird

nicht durch eifersüchtige Institutionen zerstört; was, in jedem Zeitpunkt, von diesem Einfluß, besteht, ist für diesen Zeitpunkt nöthig. Laßt uns nicht, durch neidische Gesetze dem Talent sein Eigenthum rauben. Man gewinnt nichts, wenn man auf diese Weise ausgezeichnete Menschen entfernt; die Natur wollte, daß sie an der Spitze menschlicher Verbindungen, ihren Platz einnehmen; die Kunst der Verfassungen besteht darin, ihnen diesen Platz anzuweisen, ohne daß sie, um dahin zu gelangen, nöthig hätten die öffentliche Ruhe zu stören. Nichts ist der Freiheit mehr zuwider, und begünstigt zu gleicher Zeit mehr die Unordnung, als die gezwungene Ausschließung der Volks-Repräsentanten, nach dem Ablauf ihrer Amtsverrichtungen. So lange es in den Versammlungen Menschen giebt, die nicht können wieder erwählt werden, so lange wird es schwache Menschen geben, die sich so wenig Feinde als möglich werden machen wollen, um Entschädigung zu erhalten, oder in ihrer Zurückgezogenheit in Ruhe zu leben. Setzt ihr der unbestimmten Wieder-Erwählung ein Hinderniß entgegen, so raubt ihr dem Genie und dem Muth den Preiß, der ihnen zukömmt; ihr bereitet der Feigheit und dem Unverstand, Trost und Sieg; ihr setzt auf die gleiche Linie den Mann, der nach seinem Gewissen redete, und den, der durch seine Kühnheit den Partheyen, oder durch seine Gefälligkeit, der Willkühr diente. Die lebenslänglichen Aemter, bemerkt Montesquieu (Esprit des loix, Liv. V. c. 7.) haben den Vortheil, daß sie denen, welche sie bekleiden, jene Anfälle von Kleinherzigkeit und Schwäche ersparen, die bey Männern, die wieder in die Classe einfacher Bürger zurücktreten sollen, der Erlöschung ihrer Macht vorangeht. Die unbestimmte Wieder-Erwählung hat den nemlichen Vortheil; sie begünstigt die Berechnungen der Moral. Diese Berechnungen haben allein einen dauerhaften Erfolg; um ihn aber zu erreichen, bedürfen sie der Zeit.

Sind übrigens die rechtlichen, unerschrockenen, in

den Geschäften erfahrnen, Menschen so zahlreich, daß man freiwillig die zurückdrängen müßte, die das allgemeine Zutrauen verdienten? Neue Talente werden auch kommen; das Volk ist geneigt sie aufzunehmen. Legt ihm, in dieser Hinsicht, keine Fesseln an; zwingt es nicht, bey jeder Wahl neue Ankömmlinge zu wählen, die mit ihrer Eigenliebe ihr Glück zu machen zu haben, und die auf die Eroberung des Ruhmes ausgehen. Nichts kömmt einer Nation so theuer zu stehen, als der Ruf der geschaffen werden muß. Folgt den großen Beyspielen! Seht Amerika! Die Stimme des Volks hat dort nicht aufgehört, die Gründer seiner Unabhängigkeit, zu umgeben. Seht England! Namen, berühmt durch ununterbrochene Wider-Erwählungen, sind daselbst gewissermaaßen ein Volks-Eigenthum geworden. Glücklich sind die treuen Nationen, und die lange zu achten verstehen!

8.

Ist die Wahl einmal geschehen, so können die Wähler sie nicht mehr rückgängig machen.

9.

Die Versammlung kann keines ihrer Mitglieder ausstoßen, als nur wegen Handlungen, die den Gesetzen nach strafbar sind.

10.

Die Versammlung ist nicht Richter über die Moralität ihrer Nachfolger.

Bemerkungen.

Einige Publicisten kameu auf den Gedanken, jeder Abtheilung des Volks das Recht einzuräumen, nach Willkühr,

die Bevollmächtigen die sie ernannt, wieder zurück zu berufen. Der Gedanke ist ziemlich natürlich; aber er zerstört das Princip der Repräsentation, welches will, daß jeder Stellvertreter, im Allgemeinen den National-Vortheil im Auge behalte, und daß er folglich demselben, den theilweisen und augenblicklichen Vortheil seiner Committenten, aufopfern könne. Diese Freiheit einschränken, oder die vom Volke Gewählten der Möglichkeit aussetzen, ein Opfer dieser Einschränkung zu werden, hieße in den gefährlichsten Foederalismus verfallen. Wer denkt übrigens nicht, an die Unruhe, den Haß, die Ehrsucht, die Verläumdung, die durch die Fähigkeit der Zurückberufung, immerfort aufgemuntert würden.

Andre wollten den Versammlungen selbst das Recht beilegen, die aus ihrer Mitte zu verstoßen, die ihnen gefährlich schienen. Auch dies würde das Repräsentativ-System in seinem Fundament untergraben; eine Versammlung ist nicht der Richter ihrer Mitglieder. Gebt ihr dies zu, so öffnet ihr allen Leidenschaften ein freies Feld; bald unterjocht ihr eine muthige Minorität, die durch gegründete und fortgesetzte Einsprüche, die Majorität hätte werden können; oder eine wankende Majorität, die sich durch eine stürmische Minorität beherrschen ließe, wird es geschehen lassen, wie wir auch davon Beyspiel haben, daß man sie von Zeit zu Zeit decimire.

Der Neid schleicht sich fast immer in die gemäßigte Parthey ein, weil eine heftige Leidenschaft vonnöthen ist, um der Eitelkeit Stillschweigen aufzulegen. Die mittelmäßigen Glieder des Conventes waren bey der Ausstoßung ausgezeichneter Männer thätig, theils aus Haß gegen die Ueberlegenheit, theils aus Furcht vor der Gefahr; und man sah nacheinander, daß die Eifersucht redete wie die Furcht vor der Gefahr der Umstände, und daß die Furcht die Eifersucht parodirte, und daß beide sich über die Herrschaft des Talentes beklagten.

Das Recht der Ausstoßung, weit entfernt die Verir-

rungen der Versammlungen zu mäßigen, würde sie zum Schauplatz heftiger Kämpfe, machen; alle Anstrengungen der Partheyen hätten keinen anderu Zweck als die Ausstoßung ihrer Gegner; denselben zu antworten, würde nicht so leicht und sicher scheinen, als sie wegzujagen. (Einige Männer wollten, als man sich in Frankreich über die sogenannte Constitution von Jahre 8. berieth, dem Senat eine Art von Ostrakismus ertheilen, und ihm das Recht einräumen, gewisse Bürger, zu gewissen Stellen nicht wählbar, zu erklären. Aber selbst bey den Alten, war der Ostrakismus, eine Unterdrückung und eine Ungerechtigkeit. Jede Ausschließung hat etwas von der Natur einer Strafe; keine Strafe soll aber, in einem freien Lande, ohne Urtheil erkannt werden. Ein Individuum, wenn es nicht die Majorität beherrscht, kann in keiner repräsentativen Versammlung gefährlich werden; in diesem Falle, müßte man das ganze Corps aufheben. Befindet sich dies Individuum in der Minorität, so ist keine Gefahr vorhanden, und es liegt in dem Wesen einer repräsentativen Constitution, daß die Minorität und jedes ihrer Mitglieder, ihre Opposition, auf jede Weise und mit der vollkommensten Unabhängigkeit, aussprechen können.)

Noch andere endlich, haben die Versammlungen zu Richtern der Moralität ihrer Nachfolger, gemacht. Diese Lehre zerstört die Würkungeu der Wahl, deren Zweck ist, die Herrschaft der Meinung, durch die periodische und freie Erneuerung ihrer Organe, aufzustellen. Eine mit diesem Vorrecht versehene Versammlung, könnte das Volk zwingen, nur solche Männer zu ernennen, die sich zu den Grundsätzen, die sie selbst aufgestellt hätte, bekennen würden; mittelbar könnte sie auf ihre eigenen Mitglieder die Wahlen begrenzen. Wäre ihre Weigerung nur aufschiebend, und könnte nur eine wiederholte Ernennung über ihren Widerstand Herr werden, so würde man einen verderblichen Kampf zwischen der Versammlung und der Na=

tion, hervorgerufen haben. Man hat gesehen wie die Wahlherrn von Middlesex dreymal nacheinander Herrn Wilkes, der aus dem Unterhause ausgestoßen war, wieder wählten. Wahr ist es, wir haben, bey ähnlichen Gelegenheiten, weit weniger Beharrlichkeit gezeigt; aber dies war ein Beweis von dem Mangel an Gemeingeist unter uns. Bey keinem Gegenstand, zeigt ein Volk wenn es frey ist, mehr Hartnäckigkeit als bey den Wahlen. Der Tag (der 22. Floreal im J. 8. oder im April 1798.) an welchem das gesetzgebende Corps von Frankreich, sich erlaubte, die von der Nation Gewählten zurück zu weisen, war der Zeitpunkt der gänzlichen Herabwürdigung jeder repräsentativen Gewalt, einer Herabwürdigung, die bald auf ihre Urheber zurückfiel.

11.

Die zweite Kammer kann nicht weniger als drey Jahre bestehen, mit Ausnahme des Falles der Auflösung, und nicht über sieben Jahre.

12.

Diese einmal festgesetzte Dauer, kann nur verändert werden durch ein, von den beiden Kammern angenommenes und vom König bestätigtes, Gesetz.

13.

Nach Verlauf der vorgeschriebenen Zeit, oder im Fall der Auflösung vermöge des königlichen Vorrechtes, wird die zweite Kammer ganz und ohne Ausnahme, wieder erneuert.

Bemerkungen.

Man hat unter uns, die Arten der Wiedererneue-

rung, mit Hülfe derer die Neu-Erwählten in den repräsentativen Versammlungen, sich immer in der Minorität befanden, als eine genialische Erfindung angesehen. Die Erneuerungen der Versammlungen haben jedoch keinen andern Zweck als, nicht allein zu verhindern, daß die Stellvertreter der Nation eine besondre und vom übrigen Theil des Volkes getrennte Classe bilden, sondern auch um den Verbesserungen, die in der öffentlichen Meinung von einer Wahl zur andern, bewürkt werden konnten, treue Ausleger zu geben. Setzt man voraus, daß die Wahlen gut organisirt seyen, so werden die Erwählten der gegenwärtigen Epoche die Meinung treuer darstellen, als die der vorhergehenden Epochen. Ist es nicht abgeschmackt, die Organe der bestehenden öffentlichen Meinung, einer Meinung gegenüber die nicht mehr besteht, in Minorität zu setzen? Die Dauer ist allerdings wünschenswerth; auch muß man die Epochen der Erneuerung nicht zu nahe an einander rücken, denn es ist eben so abgeschmackt die Wahlen so schnell auf einander folgen zu lassen, daß die öffentliche Meinung, während des Zwischenraums, der sie trennt, sich nicht aufklären konnte. Wir haben übrigens eine erbliche Versammlung, welche die Dauer repräsentirt. Laßt uns nicht Elemente der Zwietracht in die wählbare Versammlungen legen, welche die Verbesserung repräsentirt. Der Kampf des erhaltenden und des fortschreitenden Geistes ist weit nützlicher zwischen zwei Versammlungen, als in der Mitte einer einzigen. So entsteht keine Minorität, die erobernd wird; ihre Gewaltthätigkeiten in der Versammlung, zu der sie gehört, scheitern vor der Ruhe derjenigen welche ihre Beschlüsse verwirft oder bestätigt; die Unregelmäßigkeit, die Drohung, sind nicht mehr Mittel der Herrschaft über eine Majorität, die man schreckt, sondern Ursachen des geringen Ansehens in den Augen der Richter, die entscheiden sollen.

Die Erneuernngen nach Drittheilen oder Fünftheilen,

haben für die ganze Nation wie für die Versammlung selbst, bedeutende Unbequemlichkeiten zur Folge.

Wenn auch nur ein Drittheil, oder blos ein Fünftheil ernannt werden kann, so sind doch nichts desto weniger alle Hoffnungen in Bewegung gesetzt. Nicht die Vielfältigkeit der möglichen Fälle, sondern das Daseyn eines einzigen, regt jeden Ehrgeitz auf; und die Schwierigkeit selbst macht diesen Ehrgeitz nur um so eifersüchtiger und feindseliger. Das Volk ist durch die Wahl eines Drittheils oder eines Fünftheiles eben so in Bewegung gesetzt, wie durch eine gänzliche Erneuerung. Die neuen Ankömmlinge in den Versammlungen sind im ersten Jahr unterdrückt, und bald nachher werden sie Unterdrücker. Diese Wahrheit ist durch vier auf einander folgende Erfahrungen bewiesen worden. (Das Drittheil des Jahres 4 — 1796 — ward unterdrückt. Das Drittheil des Jahres 5 — 1797 — ward weggejagt. Das Drittheil des Jahres 6 — 1798 — ward verdrängt. Das Drittheil des Jahres 7 — 1799 — siegte und zerstörte.)

Das Andenken an unsere Versammlungen ohne Gegengewicht, beunruhigt uns und leitet uns unaufhörlich irre. Wir glauben in jeder Versammlung eine Ursache der Unordnung zu erblicken, und diese Ursache scheint uns in einer gänzlich erneuerten Versammlung noch mächtiger zu seyn. Aber je mehr eine würkliche Gefahr da ist, je mehr müssen wir die Natur der Vorsichtsregeln genauer untersuchen. Wir müssen nur diejenigen annehmen, deren Nutzen bewiesen, und deren Erfolg gesichert ist.

Fünftes Kapitel.

Von der richterlichen Gewalt.

1.

Die Geschwornen entscheiden über die That; die lebenslänglichen Richter wenden das Gesetz an.

Bemerkungen.

Die hauptsächlichsten Einwürfe, welche in Frankreich gegen die Gerichte der Geschwornen gemacht werden, haben ihren Grund in der französischen Unwissenheit, Ungebundenheit und Sorglosigkeit. Nicht gegen die Institution, gegen die Nation eifert man. Wer sieht jedoch nicht ein, daß eine Institution in ihrem Beginnen, einer Nation, aus Mangel an Gewohnheit, wenig zuträglich scheinen, aber demungeachtet, wenn sie nur gut an und für sich ist, allmählig derselben wohlthätig und heilsam werden kann, weil die Nation, eben durch die Institution, die Fähigkeit erwirbt, die sie nicht besaß. (Ich rede nur von bestimmten und gesetzlichen Institutionen, nicht aber von Sitten und Gewohnheiten, welche die Gesetze nicht verändern können.) Nie werde ich glauben können, daß eine Nation in Ansehung ihres ersten Interesse's, sorglos seyn wird, in Ansehung der Justiz-Verwaltung, und der Bürgschaft, welche die angeklagte Unschuld haben muß.

Ein Gegner des Gerichts der Geschwornen (Herr Gach, Präsident eines Tribunals erster Instanz im Lot-Departement), dessen Schrift gegen diese Institution vielleicht unter allen, den tiefsten Eindruck gemacht hat, sagt: „Die Franzosen, werden niemals die Kenntnisse und die

„Festigkeit besitzen, welche zur Erreichung des Zweckes der „Jury, erforderlich wird. Unsere Gleichgültigkeit gegen „alles, was auf die Staatsverwaltung Bezug hat, die „Herrschaft des Egoismus und des Privatinteresse's, die „Lauigkeit, die Nichtigkeit des Gemeingeistes, sind so „groß, daß das Gesetz, welches dies Verfahren festsetzt, „nicht vollzogen werden kann." — Aber eben ein Gemeingeist ist nöthig, um diese Lauigkeit und diesen Egoismus zu besiegen. Könnte denn ein solcher Geist bei den Engländern bestehen, ohne das Ganze ihrer politischen Institutionen? In einem Lande, wo die Institution der Geschwornen unaufhörlich aufgehoben, die Freiheit der Gerichtshöfe verletzt wurde, wo man die Angeklagten vor Special-Commissionen führte, kann dieser Geist sich nicht bilden. Man hält sich an die Institution; und doch sollte man sich nur an die Eingriffe halten, die derselben zugefügt wurden.

„Der Geschworne — sagt man — wird nicht, wie „es der Geist der Institution fordert, seine innere Ueberzeugung, von den Beweisstücken, Zeugnissen und An„zeigen, trennen können; Dinge, welche nicht nöthig „sind, wenn die Ueberzeugung da ist, und die unzurei„chend sind, wenn die Ueberzeugung mangelt." — Aber es findet gar kein Beweggrund statt, diese Dinge zu trennen; im Gegentheil, sind sie die Elemente der Ueberzeugung. Der Geist der Institution will bloß, daß der Geschworne nicht gezwungen sey, nach einer numerischen Berechnung, sondern nach dem Eindruck, den das Ganze der Beweisstücke, Zeugnisse und Anzeigen auf ihn gemacht hat, zu entscheiden. Die Einsichten des bloßen Menschenverstandes, reichen nun hin, daß der Geschworne, wisse und erklären könne, ob er, nach Abhörung der Zeugen, nach Einsicht der Beweisstücke, und nach Vergleichung der Anzeigen, überzeugt ist oder nicht.

„Wenn die Geschwornen — fährt der angeführte „Schriftsteller fort — ein Gesetz zu streng finden, werden

„sie den Angeklagten lossprechen, und die That nicht zu„länglich erklären, gegen ihre Ueberzeugung.“ — Er nimmt den Fall an, daß ein Mensch wäre angeklagt worden, weil er seinem Bruder eine Freystatt gegeben, und durch diese Handlung die Todesstrafe sich zugezogen hätte. Dies Beyspiel, weit entfernt, meiner Meinung nach, gegen die Geschwornen-Gerichte zu zeugen, gereicht dieser Institution zum größten Lob. Es beweist daß diese Gerichte, der Ausübung der Gesetze die gegen Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Moral streiten, ein Hinderniß in den Weg legen. Man ist Mensch ehe man Geschworner ist. Weit entfernt also, den Geschwornen zu tadeln, der in diesem Fall, seiner Pflicht als Geschworner nicht Genüge geleistet hätte, würde ich ihn loben, wenn er seine Pflicht als Mensch erfüllte, und durch alle Mittel die ihm zu Gebote stünden, einem Angeklagten zu Hülfe käme, der wegen einer Handlung sollte gestraft werden, die, weit entfernt ein Verbrechen zu seyn, eine Tugend ist. Dies Beispiel beweist nicht, daß es keine Geschwornen geben müsse; es beweist das es kein Gesetz geben müsse, das die Todesstrafe bestimmt, gegen den der seinem Bruder eine Freistatt giebt.

„Aber dann — fährt man fort — wenn die Strafen außerordentlich streng sind, oder dem Geschwornen „also erscheinen werden, wird er gegen seine Ueberzeu„gung entscheiden.“ — Ich antworte — daß der Geschworne, als Bürger und Eigenthümer, kein Interesse hat, die Verbrechen, welche die Sicherheit, das Eigenthum oder das Leben aller Glieder des Staatsvereines bedrohen, ungestraft zu lassen. Dies Interesse wird über ein vorübergehendes Mitleiden siegen. England liefert uns hievon einen vieleicht traurigen Beweis. Sehr strenge Strafen sind auf Vergehungen gesetzt, die gewiß dieselben nicht verdienen; und die Geschwornen gehen nicht von ihrer Ueberzeugung ab, selbst wenn sie diejenigen die durch ihre Entscheidung bestraft werden, beklagen. (Ich habe in Eng-

land Geschworne gesehen, welche ein junges Mädchen für schuldig erklärten, weil sie Musseline, dreizehn Shilling an Werth, gestohlen hatte. Sie wußten, daß ihre Erklärung, für das Mädchen die Todesstrafe zur Folge habe.) Der Mensch hat eine gewisse Ehrfurcht vor dem geschriebenen Gesetz. Nur durch sehr mächtige Beweggründe vermag er sich über dasselbe hinwegzusetzen. Wenn diese Beweggründe da sind, so ist es der Fehler der Gesetze. Wenn die Strafen dem Geschwornen zu streng erscheinen, so rührt es daher, weil sie es seyn werden — denn, noch einmal, er hat kein Interesse, sie so zu finden. In ausserordentlichen Fällen, d. h. wenn die Geschwornen zwischen einem unwiderstehlichem Gefühl der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, und dem Buchstaben des Gesetzes, zu wählen haben, dann — ich wage es zu sagen — ist es kein Uebel, wenn sie sich von diesem Gesetz entfernen. Es muß kein Gesetz bestehen, daß die Menschlichkeit fast aller Menschen in dem Geade empört, daß Geschworne, aus der Mitte der Nation genommen, sich nicht entschließen können dieses Gesetz anzuwenden, und die Errichtung lebenslänglicher Richter, die durch die Gewohnheit mit diesem barbarischen Gesetz ausgesöhnt würden, weit entfernt ein Vortheil zu seyn, wäre ein Uebel.

„Die Geschwornen — sagt man — werden ihre „Pflicht nicht erfüllen, bald aus Furcht, bald aus Mit„leiden:" — Geschieht es aus Furcht, so ist es der Fehler der Polizey, die nicht hinlänglich dafür sorgt, sie gegen persönliche Rache zu schützen; geschieht es aus Mitleiden, so ist es die Schuld des zu strengen Gesetzes.

Die Sorglosigkeit, Gleichgültigkeit und Ungebundenheit der Franzosen, sind das Resultat mangelhafter Institutionen, und man führt die Würkung an, um die Ursache fortdauern zu lassen. Kein Volk bleibt gegen seinen Vortheil gleichgültig, wenn man ihm erlaubt, sich mit demselben zu beschäftigen; ist es gleichgültig gegen denselben, so hat man es von demselben entfernt gehalten.

Die Errichtung der Geschwornen-Gerichte, ist, in dieser Hinsicht, dem französischen Volk um so nöthiger, je mehr es in dem gegenwärtigen Augenblick für dieselben unfähig zu seyn scheint. Es würde nicht allein in denselben, die der Institution eigenthümlichen Vortheile, finden, sondern auch den allgemeinen und wichtigeren Vortheil, seine geistige Erziehung von neuem wieder einzurichten.

2.

Jede Errichtung außerordentlicher Gerichtshöfe, jede Aufhebung oder Abkürzung der Formen, ist eine unconstitutionelle und strafbare Handlung.

Bemerkungen.

(Ich glaube hier einige Bemerkungen wieder aufnehmen zu dürfen, die ich dem Tribunat, gegen die Errichtung außerordentlicher Gerichtshöfe, vorgelegt hatte.)

Es ist sehr wesentlich, daß man einen solchen Artikel in die Constitution die man vorbereitet, aufnehme, und daß man endlich die sonderbare Sucht das als Beweis anzuführen, was erst bewiesen werden soll, einsehe, vermöge deren man nemlich unaufhörlich diejenigen zum voraus schon überführt erklärte, die erst gerichtet werden sollten.

Die Formen sind eine Schutzwehr; die Abkürzung der Formen ist die Verringerung oder der Verlust dieser Schutzwehr; die Abkürzung der Formen ist also eine Strafe. Wenn ihr diese Strafe gegen einen Angeklagten erkennt, so ist also sein Verbrechen schon im voraus bewiesen; wenn aber sein Verbrechen bewiesen ist, wozu denn ein Gerichtshof, sey es welcher es wolle? — Ist sein Verbrechen nicht bewiesen, vermöge welches Rechts setzt ihr ihn dann in eine besondere und geächtete Classe, warum

beraubt ihr ihn, auf einen bloßen Verdacht, der allen Gliedern des Staatsvereines gleichmäßig zukommenden Wohlthat? —

Doch das ist nicht die einzige Abgeschmacktheit. Die Formen sind für die Ueberführung nothwendig, oder unnütz; sind sie unnütz, warum behaltet ihr sie denn in den gewöhnlichen Processen, bey? sind sie nothwendig, warum nehmt ihr sie dann den allerwichtigsten Processen? — Wenn von einer leichten Vergehung die Rede ist, und weder das Leben, noch die Ehre des Angeklagten bedroht ist, instruirt man seine Sache auf das allerfeierlichste; wenn aber ein entsetzliches Verbrechen in Frage steht, folglich Entehrung und Tod, unterdrückt man mit einem Wort alle schützenden Vorsichtsregeln, man schließt das Gesetzbuch, man kürzt die Formen ab, gerade als wenn, je schwerer die Anklage, jede Untersuchung nur um so überflüssiger wäre.

Es sind Räuber, sagt ihr, Meuchelmörder, Verschwörer, und ihnen allein nehmen wir die Wohlthat der Formen. Aber muß man nicht ehe ihr sie als solche erklärt, die Thatsachen aufhellen und bestimmen? und, was sind die Formen sonst, als eben die besten Mittel, diese Thatsachen zu bestimmen? — Giebt es bessere und kürzere, nun, so nehme man sie, aber dann auch, für alle Sachen, für jede Untersuchung. Warum gäbe es eine Classe von Thatsachen, bey denen man eine überflüssige Langsamkeit anwendete, und eine andre Classe über die mit einer gefährlichen Schnelligkeit abgeurtheilt würde? Das Dilemma ist klar. Ist die Schnelligkeit nicht gefährlich, so ist die Langsamkeit überflüssig; ist die Langsamkeit nicht überflüssig, so ist die Schnelligkeit gefährlich. Möchte man nicht sagen, es gebe äußere und untrügliche Zeichen, um vor dem Urtheilsspruch, die Unschuldigen von den Schuldigen zu unterscheiden; solche, die des Vorrechtes der Formen genießen sollten, und solche, die derselben sollten beraubt seyn? — Eben weil es

solche Zeichen nicht giebt, sind die Formen unumgänglich nothwendig. Eben weil die Formen, das einzige Mittel schienen um den Unschuldigen von dem Schuldigen zu unterscheiden, forderten alle freien und menschlichen Nationen, diese Formen. So unvollkommen sie auch seyn mögen, so besitzen sie doch eine schützende Fähigkeit, die man ihnen nur raubt wenn man sie zerstört; sie sind die gebohrnen Feinde, die unbiegsamen Gegner der Volkstyranney und jeder andern. So lange die Formen bestehen, leisten die Gerichtshöfe der Willkühr einen mehr oder minder edelmüthigen Widerstand, der aber immer dazu dient, sie im Zaum zu halten. Unter Carl I. sprachen die englischen Gerichtshöfe, mehrere Freunde der Freiheit, los, ungeachtet der Drohungen des Hofes; unter Cromwell, obgeich vom Protector beherrscht, erklärten sie oft Bürger für unschuldig, die der Anhänglichkeit an die Monarchie angeklagt waren; unter Jacob II. war Jefferies gezwungen die Formen mit Füßen zu treten, und die Unabhängigkeit selbst der von ihm ernannten Richter zu verletzen, um die zahlreichen Bestrafungen der Opfer seiner Wuth zu sichern. Die Formen haben etwas Ehrwürdiges und genau Bestimmtes, das die Richter nöthigt, sich selbst zu achten, und einen billigen und regelmäßigen Weg einzuschlagen. Das abscheuliche Gesetz, das unter Robespierre, die Beweise überflüssig erklärte, und die Vertheidiger unterdrückte, ist eine Huldigung die den Formen dargebracht wurde. Dieses Gesetz zeigt, daß die von dem Genie der Partheyen, in jedem Sinn veränderten, verstümmelten und gezwängten Formen, doch noch den Menschen im Wege waren, die, aus dem ganzen französischen Volk, sorgfältig waren ausgesucht worden, als diejenigen die am meisten jeder Mahnung des Gewissens, jeder Achtung für die öffentlichen Meinung, quitt und ledig waren.

Diese Bemerkungen können mit doppelter Gewalt auf jene Gerichtsbarkeit angewandt werden, deren Namen

allein schon verhaßt und schrecklich geworden sind, auf jene Kriegsgerichte oder Militair-Commissionen, welche, sonderbar! — während der ganzen Dauer einer Revolution, die der Freiheit wegen, unternommen wurde, alle Bürger zittern machte. Der Vorwand dieses Umsturzes der Justiz, war — die Natur des Gerichtshofes richte sich nach der Natur des Verbrechens. So werden, heimliche Werbung, Spionerie, Aufforderung zur Undisciplin, Ausreißern ertheilte Hülfe, und durch eine natürliche Ausdehnung, Verschwörungen, die in dem Heere irgend eine Stütze oder ein Einverständniß haben oder zu haben scheinen — oft, als von der militairischen Gerichtsbarkeit abhangend, angesehen. Aber auch das heißt, eine Anklage in ein Verbrechen umwandeln, den Angeklagten als einen Verurtheilten behandeln, die Ueberführung vor der Untersuchung voraussetzen, und die Strafe dem Urtheilsspruch vorausgehen lassen. Denn, ich wiederhohle es, der Bürger wird mit einer Strafe belegt, wenn man ihn der Rechtswohlthat seiner natürlichen Richter, beraubt.

3.

Jede künstlich ausgesonnene Erhöhung der Strafen ist untersagt.

4.

Die Constitution erlaubt gegen die Strafbaren nur: die Todesstrafe, die Gefängnißstrafe, die Verbannung in die zu diesem Zweck bestimmten Colonieen.

Bemerkungen.

Die Einrichtung von Colonieen, wohin man die Verbrecher bringt, ist vieleicht von allen strengen Maasregeln

diejenige die am meisten mit der Gerechtigkeit, dem Interesse der Gesellschaft und der Individuen, die sie aus ihrer Mitte entfernen muß, übereinstimmt.

Unsere meisten Vergehungen, entspringen aus einem gewissen Misverhältniß zwischen uns und den gesellschaftlichen Institutionen. Wir gelangen zum Jünglingsalter, oft ohne diese verwickelten Institutionen zu kennen, und fast immer ohne sie zu verstehen. Sie umgeben uns mit Schranken, die wir bisweilen übersteigen, ohne es gewahr zu werden. Dann entsteht zwischen uns und unsern Umgebungen, ein Gegensatz, der durch den Eindruck selbst, den er hervorbringt, erhöhet wird. Dieser Gegensatz wechselt in seinen Formen; man kann ihn aber in allen Classen der Gesellschaft erkennen: in den höhern Classen, vom Misanthropen an der sich vereinzelt, bis zum Ehrgeizigen und Eroberer; in den untern Classen, vom Unglücklichen an der sich durch den Rausch betäubt, bis zu dem der Verbrechen begeht: alle sind Menschen, die mit den gesellschaftlichen Institutionen im Widerspruch stehen. Er entwickelt sich mit größerer Gewalt da, wo die wenigsten Einsichten sich befinden. Er wird schwächer, so wie wir älter werden, die Kraft der Leidenschaft sich bricht, wir das Leben nur nach dem schätzen was es werth ist, und das Bedürfniß nach Unabhängigkeit nicht mehr so dringend ist, als das Bedürfniß nach Ruhe. Wenn aber ein Mensch, bevor er zu dieser Ergebung gelangt ist, irgend einen unersetzlichen Fehler begangen hat, nährt das Andenken an diesen Fehler, die Reue, das Gefühl zu strenge beurtheilt zu seyn, und demungeachtet die Unmöglichkeit von dieser Beurtheilung zu appelliren, das Ganze all dieser Eindrücke, in ihm eine Erbitterung, welche die Quelle neuer und noch weit unersetzlicher Fehler wird.

Wenn man nun plötzlich die Menschen, die sich in dieser schrecklichen Lage befinden, dem Drucke nicht-geachteter Institutionen, und der Reibung mit Verhältnissen, die auf immer verdorben sind, entrisse — wenn ihnen

aus ihrem früheren Leben nur die Erinnerung dessen was sie litten und die erlangte Erfahrung, bliebe — wie viele unter ihnen würden einen entgegengesetzten Weg einschlagen! mit welchem Eifer würden sie, wie durch ein Wunder auf einmal der Sicherheit, der Harmonie und dem Besitz der Ordnung und der Moral wieder zurückgegeben — diese Genüsse, den vorübergehenden Vergnügungen, die sie verführt hatten, vorziehen! wie würden sie Versuchungen durch die sie waren irregeleitet worden, zurückstoßen! Die Erfahrung hat unsere Behauptung bestätigt. Wegen verbrecherischer Handlungen nach Botany-Bay verbannte Menschen, haben das gesellschaftliche Leben von neuem angefangen, und, da sie nicht mehr mit der Gesellschaft sich im Kriege glaubten, wurden sie friedliche und selbst achtbare Mitglieder derselben.

Im Gegentheil schien mir immer, die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, die von mehreren unserer neuen Politiker so sehr gerühmt worden ist, Unbequemlichkeiten jeder Art mit sich zu führen.

Zuvörderst ist es mir keinesweges bewiesen, daß die Gesellschaft über die Individuen welche die eingeführte Ordnung stören, noch ein anderes Recht habe, als das Recht ihnen jede Möglichkeit abzuschneiden, irgend einen Schaden zu verüben. Der Tod ist in diesem Recht begriffen, keinesweges aber die Arbeit. Ein Mensch kann verdienen, den Besitz und den Gebrauch seiner Fähigkeiten zu verlieren, aber veräußern kann er sie nicht freiwillig. Es ist dies keine bloße Theorie, ohne würkliche Anwendung; denn wenn ihr annehmet, daß ein Mensch gezwungen werden könne, seine Fähigkeiten zu veräußern, so gerathet ihr unvermeidlich wieder in das System der Sklaverey.

Ueberdies ist es ein gefährliches Beispiel, wenn man die Arbeit als eine Strafe auflegt. Die große Mehrheit des Menschengeschlechtes ist in unsern jetzigen gesellschaftlichen Vereinen, zu einer oft übermäßigen Arbeit verurtheilt.

Was wäre unkluger, unpolitischer, beleidigender, als ihm die Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Strafe, zu zeigen.

Wenn die Arbeit der Verurtheilten würklich eine Strafe ist, wenn sie von der, welcher die schuldlosen und fleißigen Classen der bürgerlichen Gesellschaft unterworfen sind, sich unterscheidet, wenn sie, mit einem Wort, die menschlichen Kräfte übersteigt, so wird sie eine langsamere und schmerzlichere Todesstrafe, als jede andre. Der Unglückliche der auf dem Schaffot umkömmt, leidet nicht so lange, als der halbnackte Gefangene, der halb im Wasser, die Schiffe an der Donau zieht.

Wenn die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, nicht eine feiner ausgesonnene Todesart ist, so wird sie eine Ursache der Verderbniß. In einigen Gegenden Deutschlands, gewöhnen sich die mit Milde behandelten, in ihren Krankheiten gepflegten Gefangenen, an ihr Schicksal, gefallen sich in ihrer Schande, arbeiten in ihrer Knechtschaft nicht mehr als wenn sie frey wären; sie gewähren dem Beobachter das Bild des Frohseyns in der Erniedrigung, des Glücks in der Herabsetzung, der Sicherheit in der Schande. Welche Würkung muß dies Schauspiel auf die Seele des Armen machen, dessen Schuldlosigkeit nur dazu dient, ihm ein nicht weniger mühseliges aber ungewisseres Daseyn aufzulegen.

Endlich sind diese Ketten, diese besonderen Kleidungen, alle diese Zeichen des Verbrechens und der Strafe, die allenthalben und öffentlich unseren Blicken zur Schau geboten werden, für Menschen, die noch irgend ein Gefühl der menschlichen Würde in sich tragen, eine anhaltendere und herbere Strafe als für die Verurtheilten selbst. Die Gesellschaft hat kein Recht, uns mit einem ewigen Andenken an Schmach und Schande zu umgeben.

Sechstes Kapitel.

Von der bewaffneten Macht.

1.

Die bewaffnete Macht steht unter den Befehlen des Königs.

2.

Das Gesetz bestimmt jährlich die Zahl; es bestimmt auch die Art der Werbung.

3.

Die bewaffnete Macht ist eingetheilt in drei Classen: in Linientruppen, Nationalgarden und Gensdarmerie.

4.

Die Linientruppen haben die Bestimmung, die äußere Sicherheit des Staates zu handhaben; sie befinden sich dort, wo diese Sicherheit bedroht seyn kann, in den Gränzstädten und Gränzfestungen.

5.

Die Nationalgarde hat die Bestimmung, die öffentliche Sicherheit, in dem Innern eines jeden Departements, zu handhaben. Sie ist in dem Innern

eines jeden Departements vertheilt, ohne dessen Gränzen überschreiten zu können.

6.

Die Gendarmerie hat die Bestimmung, die persönliche Sicherheit zu handhaben; sie verfolgt und verhaftet die Verbrecher.

7.

Diese drei Classen der bewaffneten Macht können nicht verwechselt noch zu dem nemlichen Zweck, gebraucht werden, ausgenommen im Fall, wenn der Feind die Gränzen des Reichs überschritten hat.

Bemerkungen.

Die Eintheilung die ich für die bewaffnete Macht angegeben habe, scheint die nemliche zu seyn, wie sie in mehreren Ländern, und vorzüglich in Frankreich, besteht. Es giebt Linientruppen, eine Nationalgarde und eine Gendarmerie. Aber die Verrichtungen dieser drey Classen der bewaffneten Macht, werden oft verwechselt. Bald werden die Linientruppen im Innern angewandt, und vertreten so die Stelle der Nationalgarde. Bald wachen die Nationalgarde und die Linientruppen über die Aufrechthaltung der Polizey, und vertreten also die Gendarmerie. Doch giebt es nur ein Mittel, um den politischen Gefahren einer großen Militair-Einrichtung zuvor zu kommen, wenn man nemlich für diese drei Classen, eine bestimmte Gränze festsetzt, die keine derselben überschreiten darf.

Die französische Revolution hatte eine verführerische Idee veranlaßt, die Idee eines aus Bürgern bestehenden

Heeres, und es ist gewiß nicht meine Absicht, diesen Titel denen streitig zu machen, welche so lange, so glorreich, mit so edlen Anstrengungen, die National-Unabhängigkeit vertheidigt haben, und deren unsterbliche Thaten, dem französischen Ruhm ein unerschütterliches Denkmal errichteten, das allein unter Trümmern noch aufrecht steht. Wenn der Feind, eine Nation auf ihrem Grund und Boden angreift, wird der Bürger Soldat, um ihn zurückzutreiben. Bürger sind, die ersten Bürger sind diejenigen, welche die Stadt vertheidigen, wenn sie angegriffen ist. Wenn wir aber eine allgemeine Frage aufstellen und untersuchen, müssen wir die Erinnerungen von Ruhm die uns umgeben und blenden, die Empfindungen des Dankes die uns hinreißen und unterjochen, bei Seite liegen lassen.

Ein Heer von Bürgern ist nur dann möglich, wenn die Nation in enge Grenzen eingeschlossen ist. Dann können die Soldaten dieser Nation gehorsam seyn, und doch für ihren Gehorsam Gründe anführen und abwägen. In der Mitte ihres Geburtslandes, in der Nähe ihres Heerdes, zwischen Regenten und Regierten die sie kennen, hat ihre Einsicht einen Einfluß auf ihre Unterwerfung. Ein ungeheures Reich macht aber diese Voraussetzung zu einer Schimäre. Ein großes Reich macht in den Soldaten eine Unterwürfigkeit nothwendig, die sie zu leidenden und gedankenlosen Werkzeugen macht. So bald sie versetzt werden, verlieren sie alle früheren Data, die ihr Urtheil aufklären konnten. So bald ein Heer sich in Gegenwart von Unbekannten befindet, aus welchen Bestandtheilen es auch zusammengesetzt seyn mag, so bald ist es auch nur eine Macht, die ohne Unterschied Dienste leisten oder zerstören kann. Sendet den Bewohner des Jura in die Pyrenäen, die vom Var in die Vogesen, und diese Menschen, der Disciplin, den sie von den Landes-Eingebohrnen trennt, unterworfen, werden nur ihre Anführer

sehen, werden nur sie kennen. Bürger in ihrem Wohnort, werden sie an jedem andern Ort Soldaten seyn.

Wendet man sie folglich, in dem Innern eines Landes an, so setzt man dieses Land allen Unbequemlichkeiten aus, mit denen eine große Militair-Macht, die Freiheit bedroht, und eben dies hat so viele freie Völker ins Verderben gestürzt.

Ihre Regierungen haben auf die Aufrechthaltung der Ordnung im Innern, Grundsätze angewandt, die nur für die Vertheidigung nach Außen passen. Siegende Soldaten in ihr Vaterland zurückführend, denen sie mit Recht, außer dem vaterländischen Gebiet, einen leidenden Gehorsam auferlegten, fuhren sie fort denselben diesen Gehorsam gegen ihre Mitbürger zu befehlen. Doch ist der Fall sehr verschieden. Warum sind Soldaten, die gegen eine feindliches Heer anrücken, jeder Ueberlegung überhoben? Weil blos schon die Farbe der Fahnen dieses Heeres, augenscheinlich seine feindlichen Absichten beweiset, und diese Augenscheinlichkeit jede Untersuchung überflüssig macht. Ist aber von Bürgern die Rede, so ist diese Augenscheinlichkeit nicht vorhanden; der Mangel der Untersuchung nimmt alsdann einen ganz andern Charakter an. Es giebt gewisse Waffen, deren Gebrauch durch das Völkerrecht untersagt ist, selbst den Nationen die mit einander im Kriege sind. Was diese verbotenen Waffen sind zwischen den Völkern, soll die Militair-Macht zwischen den Regenten und Regierten seyn. Ein Mittel, das eine ganze Nation unterjochen kann ist zu gefährlich, um gegen die Verbrechen der Individuen angewandt zu werden.

Die bewaffnete Macht hat drei verschiedene Gegenstände.

Der erste besteht in der Zurücktreibung der Fremden. Ist es nicht natürlich, die zu diesem Zweck bestimmten Truppen, diesen Fremden so nahe zu stellen als nur immer möglich, nemlich an die Grenzen? Wir bedürfen keine Vertheidigung gegen den Feind dort, wo es keinen Feind giebt.

Der zweite Gegenstand der bewaffneten Macht besteht in der Unterdrückung von Privat-Vergehungen, die im Innern begangen sind. Die zu der Unterdrückung dieser Vergehen bestimmte Macht, muß sich gänzlich von den Linientruppen unterscheiden. Die Amerikaner haben dies gefühlt. Kein einziger Soldat läßt sich auf ihrem großen Territorium sehen, der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe seine Hand böte. Jeder Bürger ist verpflichtet, jeder obrigkeitlichen Person in der Ausübung ihres Amtes Beystand zu leisten. Diese Verpflichtung hat aber das Unbequeme, daß sie den Bürgern gehässige Pflichten auflegt. In unsern volkreichen Städten, unter unsern mannigfaltigen Verhältnissen, bey unserer Art von Thätigkeit, unsern Beschäftigungen und Vergnügungen, würde die Ausführung eines solchen Gesetzes beschwerlich oder vielmehr unmöglich seyn. An jedem Tage würden hundert Bürger verhaftet werden müssen, weil sie zu der Verhaftung eines Einzigen mitzuwürken sich geweigert hätten. Besoldete Leute müssen also freiwillig diesen traurigen Dienst übernehmen. Ohne Zweifel ist es ein Unglück, eine eigene Classe von Menschen anstellen zu müssen, die ausschließlich mit der Verfolgung ihrer Nebenmenschen beauftragt ist; dies Uebel ist aber bey weiten nicht so groß, als die Seele aller Glieder der Gesellschaft zu erniedrigen, indem man sie zwingt ihren Beistand bei Maasregeln anzuwenden, deren Gerechtigkeit sie nicht würdigen können.

(Ich nehme die Verbrechen aus, gegen welche das Mitgefühl sich erhebt. Es giebt so scheußliche Handlungen, daß jedermann geneigt ist, zu ihrer Bestrafung mitzuwürken. Die Eingriffe in das Eigenthum aber, so sehr strafbar sie auch seyn mögen, sind nicht im Stande unsern Unwillen in dem Grade zu erregen, daß jedes Mitleid dadurch unterdrückt würde. Was die Vergehungen betrifft die man erkünstelte nennen könnte, weil sie es nur sind, insofern sie gewisse positive Gesetze verletzen, so quält oder erniedrigt man die Individuen, welche gezwungen sind zu der Aufspürung und Verfolgung dieser Vergehen mitzuwürken.

Ich habe mir bisweilen die Frage vorgelegt, was ich wohl thun würde, wenn ich mich in einer Stadt eingeschlossen befände, in der es bei Todesstrafe verboten wäre, politischer Verbrechen angeklagten Bürgern eine Freistatt zu geben. Ich antwortete mir, daß wenn ich mein Leben in Sicherheit setzen wollte, ich mich als Gefangener stellen würde, so lange diese Maasregel in Würksamkeit wäre.)

Wir hätten also nun schon zwei Classen der bewaffneten Macht. Die eine bestünde aus den eigentlichen Soldaten, die an den Grenzen ihre Standquartiere hätten, und die Vertheidigung nach außen sicherten. Sie würde in verschiedene Corps, unter Anführern die in keinem Zusammenhang mit einander stünden, eingetheilt und dergestalt vertheilt seyn, daß sie im Fall eines Angriffs unter einen einzigen Anführer gestellt werden könnte. Der andere Theil der bewaffneten Macht, wird zur Aufrechthaltung der Polizey bestimmt seyn. Diese zweite Classe wird nicht die Gefahren einer großen Militair = Einrichtung haben; sie wird auf dem ganzen Umfang des Territoriums zerstreut seyn. Sie könnte nicht auf einen Punkt vereinigt werden, ohne auf allen andern die Verbrecher ungestraft zu lassen. Diese Waffengattung wird selbst ihre Bestimmung kennen. Gewohnt mehr zu verfolgen als zu streiten, mehr zu beschützen als zu erobern, hat sie nie die Trunkenheit des Sieges empfunden, und der Namen ihrer Anführer wird sie nicht verleiten ihre Pflicht zu verletzen, so wie auch alle Staatsbehörden ihr heilig seyn werden.

Der dritte Gegenstand der bewaffneten Macht, besteht in der Unterdrückung von Aufruhr und bürgerlichen Unruhen. Die Gendarmerie reicht nicht hin. Warum aber zu den Linientruppen seine Zuflucht nehmen? Haben wir nicht die Nationalgarde, bestehend aus Eigenthümern und Bürgern? Ich würde eine sehr schlechte Meinung von der Moralität oder dem Glücke eines Volkes haben, wenn eine solche Nationalgarde Aufrührer begünstigte, oder sich weigerte sie zum gesetzlichen Gehorsam zurückzuführen.

Man bemerke wohl, daß die Ursache der Nothwendigkeit einer Gendarmerie gegen Privat-Verbrechen wegfällt, wenn von Staatsverbrechen die Rede ist. Das Schmerzliche bei der Unterdrückung des Verbrechens ist nicht der Angriff, der Kampf, die Gefahr; — wohl aber die Spionerie, die Verfolgung, die Nothwendigkeit Zehen gegen Einen zu seyn, die Verhaftung und Ergreifung selbst der Schuldigen, wenn sie ohne Waffen sind. Aber gegen bedeutendere Unordnungen, gegen Aufruhr, Zusammenrottirungen, werden die Bürger welche die Verfassung ihres Landes lieben — und alle lieben sie, weil ihre Freiheit, ihr Eigenthum durch dieselbe gesichert sind — freiwillig und gern ihr Hülfe darbieten.

Sagt man vieleicht, daß die Verminderung der bewaffneten Macht, hervorgehend aus ihrer Stellung blos an den Grenzen, die benachbarten Völker aufmuntern würde, uns anzugreifen — so bemerke ich, daß diese Verminderung, die man allerdings nicht zu weit treiben müßte, immer einen Kern zuläßt, um welchen die schon geübten Nationalgarden, sich leicht gegen einen Angriff vereinigen könnten. Zweifelt nicht an ihrer Anstrengung, mißtrauet nicht ihrem Eifer, wenn eure Institutionen frei sind. Bürger sind nicht langsam bei der Vertheidigung ihres Vaterlaudes, wenn sie nur eines besitzen; sind sie im Innern frei, so eilen sie freudig herbey um die Unabhängigkeit nach Außen aufrecht zu erhalten; bewegen sie sich nicht von der Stelle, so rührt es daher, weil sie nichts zu verlieren haben — und wer ist alsdann daran Schuld? —

Ich rufe zum Zeugen an die französischen Ehre; ich rufe zum Zeugen an jenes innere Gefühl so vieler Tapfern, von denen jede Bewegung, jeder Blick, eine beredte Verwahrung gegen jede Anklage von Gleichgültigkeit oder Lauigkeit, ist! Ein Volk ist nicht überwunden weil es einen Tyrannen nicht vertheidigen wollte.

Siebentes Kapitel.

Von der Ausübung der politischen Rechte.

1.

Alle Franzosen sind fähig, die politischen Rechte auszuüben, welche entweder ein Grundeigenthum, oder ein Pachtgut zufolge eines hinlänglich langen und durch die Gerichte nicht aufzuhebenden Pachtvertrages besitzen, und welche durch diesen Besitz, keinen Gehalt bedürfen, der sie von andern abhängig macht.

Bemerkungen.

Kein Volk hat alle Individuen, die auf seinem Boden wohnten, mochte es nun auf welche Art es wollte seyn, als Glieder des Staates angesehen. Es ist hier nicht die Rede von der Unterscheidung, welche bey den Alten den Sklaven vom freien Manne, und bey den Neuern, den Adlichen vom Bürgerlichen trennt. Die unbedingteste Democratie setzt zwey Classen fest; in der einen befinden sich die Fremden und diejenigen welche noch nicht das vom Gesetz zur Ausübung der städttischen Rechte vorgeschriebene Alter erreicht haben; die andre Classe besteht aus denjenigen die dies Alter erreicht haben, und im Lande gebohren sind. Es giebt also einen Grundsatz, nach welchem, unter Individuen die auf einen Territorium beisammen leben, einige, Glieder des Staates sind, und andre es nicht sind.

Dieser Grundsatz ist augenscheinlich kein andrer als daß, um Mitglied einer Gesellschaft zu seyn, man einen gewissen Grad von Einsicht besitze, und ein mit den andern Gliedern dieser Gesellschaft gemeinschaftliches Interesse. Die das gesetzmäßige Alter noch nicht erreicht habenden Menschen werden, als diesen Grad von Einsichten nicht besitzend angesehen; die Fremden glaubt man diesem gemeinschaftlichen Interesse nicht ergeben. Der Beweis hievon ist, daß die ersten, nachdem sie zu dem vom Gesetze bestimmten Alter gelangt sind, Mitglieder des politischen Vereines werden; und daß die Zweiten es durch ihren Aufenthalt, ihr Eigenthum und ihre Verhältnisse werden. Man setzt voraus daß diese Dinge den einen die Einsichten, den andern das erforderliche Interesse verleihen.

Dieser Grundsatz bedarf aber eine weitere Ausdehnung. In unsern jetzigen Vereinen reicht die Geburt und das Alter nicht hin, um den Menschen die zur Ausübung der städttischen Rechte erforderlichen Eigenschaften zu verleihen. Diejenigen, welche die Armuth in einer ewigen Abhängigkeit läßt, und zu Arbeiten um Taglohn verurtheilt, haben keine größeren Einsichten über Staatsangelegenheiten als Kinder, sind nicht mehr bey der Nationalwohlfahrt interessirt, als der Fremde, da sie weder deren Bestandtheile kennen, noch deren Vortheile unmittelbar genießen.

Ich wollte der arbeitenden Classe kein Unrecht thun. Diese Classe besitzt nicht weniger Patriotismus als die übrigen. Oft ist sie zu den heldenmüthigsten Aufopferungen bereit, und ihre Ergebenheit ist dann nur um so bewunderungswürdiger, da sie weder durch Vermögen noch durch Ruhm belohnt wird. Aber ein anderes ist, denke ich, der Patriotismus, der den Muth für's Vaterland zu sterben einflößt, und ein anderes, der Patriotismus, der fähig macht das Beste desselben genau zu kennen. Es ist also noch eine Bedingung vonnöthen, außer der Geburt und dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Alter.

Diese Bedingung ist keine andere, als die zur Erlangung von Einsichten, und zur Bildung des Urtheils, unumgänglich nöthige Muße. Das Eigenthum sichert allein diese Muße; das Eigenthum macht die Menschen allein fähig die politischen Rechte auszuüben.

Man kann sagen, das der gegenwärtige Zustand der Gesellschaft, der auf tausenderley Art die Eigenthümer und Nicht-Eigenthümer unter einander mischt, einem Theile dieser letztern das nemliche Interesse und die nemlichen Mittel wie den erstern verleiht; daß der Mensch, welcher arbeitet eben so sehr wie der welcher besitzt, Ruhe und Sicherheit nöthig hat; das die Eigenthümer von Rechtswegen und der That nach nur die Vertheiler des gemeinschaftlichen Reichthumes unter alle Individuen sind, und daß es der Vortheil aller ist, daß Ordnung und Frieden die Entwickelung aller persöhnlichen Fähigkeiten und Mittel, begünstigen.

Dies Raisonnement hat den Fehler, daß es zu viel beweiset. Wäre es beweisend, so gebe es alsdann keinen Beweggrund, den Fremden die stäbttischen Rechte zu verweigern. Durch die Handelsverhältnisse von Europa, ist es das Interesse der großen europäischeu Mehrheit, daß Ruhe und Glück in allen Ländern herrschen. Der Umsturz eines Reichs von welcher Art er seyn mag, ist für die Fremden, die durch ihre Geld-Speculationen ihr Glück an dieses Reich geknüpft haben, eben so verderblich als für seine eigenen Bewohner, mit Ausnahme der Besitzer. Thatsachen beweisen es. Mitten unter den schrecklichsten Kriegen, hegen die Kaufleute eines Landes oft Wünsche, und machen bisweilen Anstrengungen, daß die feindliche Nation nicht vernichtet werde. Demungeachtet wird aber eine so unbestimmte Rücksicht nicht hinreichend scheinen, um Fremde zum Range der Bürger zu erheben.

Bemerket, daß die Nicht-Eigenthümer den nothwendigen Zweck haben, zu einem Eigenthum zu gelangen. Sie

werden alle Mittel, die ihr ihnen geben werdet, zu diesem Zweck anwenden. Wenn ihr mit der Freiheit der Fähigkeiten und der Industrie die ihr ihnen schuldig seyd, die politischen Rechte verbindet die ihr ihnen nicht schuldig seyd, so werden diese Rechte, in den Händen der allermeisten unfehlbar dazu dienen das Eigenthum anzugreifen. Sie werden diese unregelmäßige Bahn einschlagen, anstatt der natürlichen zu folgen, der Arbeit; für sie wird es eine Quelle der Verderbniß, für den Staat eine Quelle von Unordnung seyn. Ein berühmter Schriftsteller hat sehr gut bemerkt, daß wenn die Nicht-Eigenthümer politische Rechte besitzen, von dreyen Dingen, eines geschieht. Entweder erhalten sie den Anstoß nur von sich selbst, und dann zerstören sie die Gesellschaft; oder sie erhalten ihn von demjenigen oder denjenigen welche die Macht in Händen haben, und dann sind sie die Werkzeuge der Tyranney; oder sie erhalten ihn von denen welche nach der Macht streben, und dann sie die Werkzeuge der Partheyen. Ich setze also Bedingungen des Eigenthums fest, und zwar für die Wähler eben so wie für die Wählbaren.

In allen Ländern welche repräsentative Versammlungen haben ist es unumgänglich nothwendig, daß diese Versammlungen mag nun ihre endliche Organisation beschaffen seyn wie sie will, aus Eigenthümern zusammen gesetzt seyen. Ein Individuum kann durch ein glänzendes Verdienst die Menge gefangen nehmen: aber die Staatscörper bedürfen, um sich Zutrauen zu erwerben, ein Interesse, das augenscheinlich mit ihren Pflichten übereinstimmt. Eine Nation setzt immer voraus, daß vereinte Menschen durch ihre Interesse geleitet werden. Sie glaubt davon versichert zu seyn, daß die Liebe zur Ordnung zur Gerechtigkeit und Erhaltung, unter den Eigenthümern die Majorität haben wird. Sie sind nicht allein nützlich durch die Eigenschaften, die sie besitzen, sondern auch durch die Eigenschaften, die man ihnen zuschreibt, durch

die Klugheit die man bey ihnen voraussetzt und durch das günstige Vorurtheil das sie einflößen. Nehmt unter die Zahl der Gesetzgeber Nicht-Eigenthümer auf, und so gut auch ihre Absichten seyn mögen, die Unruhe der Eigenthümer wird allen ihren Maasregeln Hindernisse in den Weg legen. Die weisesten Gesetze werden verdächtig und deshalb nicht befolgt werden, während die entgegengesetzte Organisation, selbst einer in einigen Rücksichten mangelhaften Regierung, die Zustimmung des Volks würde erworben haben.

Es ist wahr, während unserer Revolution, haben Eigenthümer gemeinschaftlich mit Nicht-Eigenthümern abgeschmackte und räuberische Gesetze gemacht. Die Eigenthümer fürchteten sich vor den Nicht-Eigenthümern, die mit der Gewalt bekleidet waren. Sie wollten um Verzeihung wegen ihres Eigenthumes einkommen. Die Furcht das zu verlieren was man besitzt, macht feige, und man ahmt alsdann die Wuth derer nach, welche das erwerben wollen was sie nicht besitzen. Die Fehler oder die Verbrechen der Eigenthümer waren eine Folge des Einflusses der Nicht-Eigenthümer.

Welches sind aber die Bedingungen des Eigenthumes, so wie sie nach der Billigkeit bestimmt werden müssen?

Ein Eigenthum kann so beschränkt seyn, daß derjenige der es besitzt nur zum Scheine Eigenthümer ist. Jeder der nicht an Einkommen von Grundeigenthum — sagt ein Schriftsteller, der diesen Gegenstand sehr gut abgehandelt hat, (der Senator Garnier) — die für den jährlichen Unterhalt erforderliche Summe besitzt, ohne gezwungen zu seyn für einen andern zu arbeiten, ist kein vollständiger Eigenthümer. Er befindet sich, rücksichtlich des Theiles des Eigenthumes der ihm mangelt, in der Classe der Besoldeten. Die Eigenthümer sind Herren seiner Existenz, denn sie können ihm die Arbeit verweigern. Derjenige welcher ein hinlängliches Einkommen besitzt um von jedem fremden Willen unabhängig zu existiren, kann

also allein die Rechte eines Bürgers ausüben. Eine mehr untergeordnete Bedingung des Eigenthums ist täuschend; eine höher gestellte ist ungerecht.

Ich glaube mich nicht von diesen Grundsätzen zu entfernen, wenn ich denjenigen als Eigenthümer anerkenne, der auf eine lange Zeit hinaus ein Pachtgut von hinlänglichem Einkommen besitzt. Bey dem jetzigen Zustande des Eigenthums in Frankreich, ist der Pächter, der nicht vertrieben werden kann weit mehr Besitzer als der Stadtbürger der mit seinem Gut, das er verpachtet, es nur dem Schein nach ist. Es ist also gerecht dem einen die nemlichen Rechte wie dem andern einzuräumen. Auf den Einwurf, daß am Ende der Pacht, der Pächter seine Eigenschaft als Eigenthümer verliert, antworte ich daß durch tausend Zufälle, jeder Eigenthümer von einem Tage zum andern, auch sein Eigenthum verlieren kann.

2.

Die politischen Rechte sind:

1. Das Recht unter die Glieder der verschiedenen Staatsbehörden aufgenommen zu werden.
2. Das Recht zur Wahl der Repräsentanten der zweiten Kammer mitzuwürken.
3. Das Recht zur Wahl derjenigen Magistratspersonen oder Verwalter mitzuwürken, deren Wahl dem Volke anzuvertrauen, das Gesetz für zuträglich hält.

Bemerkungen.

Ich hatte mir vorgenommen hier in einige Einzelnheiten dessen, was man in einem großen Lande die administrative Gewalt nennen kann, einzugehen. Der Ge-

genstand ist aber so umfassend, die Unterschiede zwischen der vollziehenden und der administrativen Gewalt sind noch so wenig aufgehellt, so viele weitläufige Auseinandersetzungen wären nöthig, daß ich die Untersuchung dieser Fragen aufschieben zu müssen glaubte. Uebrigens, so weitläufig und umfassend auch eine Theorie seyn mag, immer kömmt es der Erfahrung zu sie zu verbessern, und jede constitutionelle Anordnung über einen Theil der politischen Organisation der ganz neu und wenig gekannt ist, wäre nicht an ihrer Stelle. Vielleicht werde ich einmal einige Ideen mitzutheilen wagen über die Mittel, die für ein großes Reiche nöthige Einheit, mit der unbeschränktesten und friedlichsten Freiheit, in dem was die Verwaltung der Oertlichkeiten angeht, zu vereinbaren, d. h. über die Möglichkeit, das was der Föderalismus vortheilhaftes hat, mit den allgemeinen Vortheilen einer großen Monarchie, zu vereinigen.

3.

Die Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer, geschieht unmittelbar durch die Bürger jedes Arrondissements.

Bemerkungen.

Seit dem Unglück der französischen Revolution, ist die unmittelbare Wahl in einen üblen Ruf gekommen. Bis zu diesem Zeitpunkt, sprachen alle Wahrscheinlichkeiten der Theorie, alle Zeugnisse der Erfahrung, alle alten Schriftsteller, alle Erfahrungen der neuern Zeit, zu ihren Gunsten. Das athenienſische Volk, sagt Xenophon, der keineswegs für die Democratie partheyisch war, hat niemals für die Stellen, die sein Heil und seinen Ruhm angiengen, Männer gefordert, die unwürdig gewesen wären

sie einzunehmen. Livius zeigt uns das Resultat der Comitien zu Rom, welches immer beweißt, das der Geist des Volks verschieden war, wenn es das Recht Staatswürden zu bekleiden ansprach, und wenn es nach geendigtem Kampf, und erhaltenem Siege, ruhig, nach Gewissen und Vernunft sich erklärte. Ungeachtet der Bemühungen der Tribunen, ungeachtet des Interesses seiner Classe, trafen seine Wahlen immer die tugendhaftesten und berühmtesten Männer. Seit 1688 haben die Wahlen in England, nur aufgeklärte Eigenthümer in das Unterhaus gebracht. Man würde Mühe haben, einen durch seine politischen Talente ausgezeichneten Engländer anzuführen, der mit der Wahl nicht wäre beehrt worden, wenn er sich um dieselbe bemühete. Die innere Wohlfarth Amerika's, die persönliche Freiheit die in schwierigen Umständen nie daselbst gestört wurde, die Reden und Beschlüsse Jeffersons, die Wahl eines solchen Mannes durch vom Volke ernannte Repräsentanten, liefern zu Gunsten der Volksstimme einen Beweis, der durch nichts geschwächt werden kann. Endlich bezeugen die beiden größten Publicisten der neueren Zeit — und ihre Stimme hat einiges Gewicht — Machiavelli und Montesquieu, (Machiavelli Dec. I. 47. Montesquieu Esp. des lois II. 2.) den bewundrungswürdigen Instinkt des Volks, seine Organe und Vertheidiger zu wählen.

In der Geschichte der zehn letzten verflossenen Jahre aber, scheinen einige Thatsachen, auf die Volks-Wahl ein übles Licht zu werfen. Durch diesen Schein betrogen, behaupten Schriftsteller die sich Freunde einer gemäßigten Freiheit nennen, das Volk sey unfähig eine gute Wahl zu treffen, und vor allem andern, dürften seine Fürsprecher nicht von demselben ernannt werden.

Zwei Ursachen haben in Frankreich zu dieser Abweichung von dem Verfahren aller freien Nationen, und von den Grundsätzen aller Zeiten, beigetragen. Die erste

Ursache ist; — die eigentliche Volkswahl hat unter uns niemals existirt.

Seit der Einführung der Repräsentalion in unsere politischen Institutionen, fürchtete man sich vor der Dazwischenkunft des Volkes; man errichtete Wahlversammlungen, und diese Wahlversammlungen haben die Würkungen der Wahl entstellt. Ohne eine gewisse moralische Electricität, mit der die Menschen von der Natur begabt wurden, gleichsam um die Herrschaft des Genies zu sichern, wären die Regierungen in denen das Volk Bedeutung hat, der Triumph der Mittelmäßigkeit. Je zahlreicher diese Versammlungen sind, je würksamer ist diese Electricität; und da wenn gewählt werden soll, es von Nutzen ist daß sie die Wahl leite, müssen auch die mit der Ernennung der Volksrepräsentanten beauftragten Versammlungen so zahlreich seyn, als es nur immer mit der guten Ordnung sich verträgt. In England reden die Candidaten von einer Tribune herab, auf einem öffentlichen Platz oder einer von Menschen angefüllten Ebene, zu den Wählern, die sie umgeben. In unsern Wahlversammlungen war die Zahl beschränkt, waren die strengsten Formen, und tiefes Stillschweigen vorgeschrieben. Keine Frage kam zum Vorschein, welche die Gemüther aufregen und für den Augenblick die persönlichen Anmaßungen und den Local-Egoismus unterdrücken konnte. Jedes Hingerissenwerden war unmöglich. Gemeine Menschen sind aber nun, nur gerecht wenn sie hingerissen sind; sie werden nur hingerissen, wenn sie, in Menge versammelt, wechselseitig einer auf den andern würken. Die Wahlversammlungen begünstigten durch ihre Organisation, den Neid und die gänzliche Mittelmäßigkeit. Ohne Zweifel sah man in unseren gesetzgebenden Versammlungen auch aufgeklärte Männer; aber demungeachtet muß man gestehen, daß sich auch solche in denselben befanden, die ohne Eigenthum und ausgezeichnete Fähigkeiten, niemals durch eine wahrhaft volksmäßige Wahl, die Stimme der Natiun würden erhalten

haben. Man leitet die Blicke von vielen tausend Bürgern nur auf sich, wenn man große Reichthümer, oder einen ausgebreiteten Ruf besitzt. Einige Familienverhältnisse reichen schon hin, um in einer Versammlung von einigen hundert Menschen, die Majorität an sich zu reißen. Um vom Volke ernannt zu werden, muß man Anhänger haben die über die gewöhnliche Nähe hinaus gestellt sind, und folglich ein würkliches Verdienst. Um von einigen Wählern ernannnt zu werden, reicht es hin keine Feinde zu haben. Der Vortheil ist ganz auf der Seite der negativen Eigeschaften, und die Unentschiedenheit des Zufalles selbst gegen das Talent. So war denn auch die Nationalrepräsentation unter uns, bei vielen Gegenständen oft nicht so weit gekommen als die öffentliche Meinung. (Ich rede nicht von Parthey-Fragen, auf welche, mitten unter gewaltsamen Bewegungen die Einsichten keinen Einfluß haben.)

Uebrigens muß die Wahl, wenn sie eine Volkswahl seyn soll, wesentlich frei seyn. Wann aber war sie es während der Revolution? etwa am Ende von 1791, als Frankreich von Leidenschaften jeder Art beunruhigt ward? Etwa am Ende von 1792, nach den September-Mezzeleien? Etwa im Jahre 1795, nach dem Tage des 13 Vendemiaire? Etwa im Jahre 1799, nach dem 18 Fructidor. Etwa im Jahre 7, als ein willkührlicher Beschluß die Ausübung der Rechte des Volks aufhob, und die Bürger aller Partheyen sich weigerten bey Wahlen thätig zu seyn, die mit dem nemlichen Schicksal bedroht waren? Wer sieht nicht ein daß die ersten Versuche einer Institution von Unruhen können begleitet seyn, die der Institution selbst ganz fremd sind? Der Umsturz dessen was bestand, die Ungewißheit über das was besteht, die Leidenschaften die gegen einander ankämpfen, alle diese Dinge begleiten gewöhnlich große politische Veränderungen bei schon in der Cultur vorgerückten Völkern, haben aber

schlechterdings nichts zu thun mit den Grundsätzen oder der Natur dessen was man schaffen will.

Die zweite Ursache unseres gegenwärtigen Mistrauens gegen die unmittelbare Wahl ist; — keine unsere Constitutionen hatte der gesetzgebenden Gewalt Grenzen vorgeschrieben. Die unbedingte, unbeschränkte Souverainität des Volks, war von der Nation, oder wenigstens in ihrem Namen, wie es gewöhnlich der Fall ist, von denen die sie beherrschten, repräsentativen Versammlungen übertragen worden. Die unerhörteste Willkühr mußte die Folge davon seyn. Die sogenannte Constitution vom Jahre 3, die zuerst diesem Despotismus Grenzen setzte, schränkte die gesetzgebende Versammlung doch noch nicht hinlänglich ein. Sie bestätigte weder das nothwendige Veto der vollziehenden Gewalt, noch die eben so nothwendige Möglichkeit der Auflösung der repräsentativen Versammlungen; sie verbürgte nicht einmal, wie gewisse amerikanische Constitutionen, — (die Glieder der gesetzgebenden Versammlung von New-Jersey schwören, nie zu stimmen gegen die periodischen Wahlen, das Geschwornengericht, die Gewissensfreiheit, und Preßfreiheit) — die heiligsten Rechte der Individuen, gegen die Eingriffe der Gesetzgeber. Muß man sich darüber wundern, daß die vollziehende Gewalt fortfuhr, Böses zu thun? Man hielt sich an die unmittelbare Wahl; dies war ein gewaltiger Misgriff. Man hätte nicht diese Wahl anklagen sollen, wohl aber die Natur der Gewalt die den Gesetzgebern ertheilt war. Der Fehler lag nicht in der Wahl des Volks, wohl aber in der unumschränkten Gewalt der Repräsentanten des Volks. Das Uebel wäre nicht größer gewesen, wenn die Bevollmächtigten der Nation sich selbst ernannt hätten, oder wenn sie durch irgend eine eingesetzte Corporation würden ernannt worden seyn. Das Uebel hatte seinen Grund darin, daß ihr mit dem Namen des Gesetzes geschmückter Willen, durch nichts ein Gegengewicht erhielt, durch nichts aufgehalten oder unterdrückt wurde. Wenn

die gesetzgebende Behörde sich über alles erstreckt, so kann sie, mag man sie auch nennen wie man will, nur Böses verüben.

Thatsachen beweisen also nichts gegen die unmittelbare Wahl. Wir wollen demnach die Wahlarten, welche man an deren Stelle setzen wollte, mit derselben vergleichen, und wir werden auf die, zur Rechtfertigung dieser Arten, gegen sie angeführten Gründe, zurückkommen.

Die Consular-Constitution führte nach einander zwei solcher Arten ein.

Nur im Vorbeygehen werde ich von der ersten reden, ich meyne von der Institution der Listen der Wählbaren. Diese vom Anfang an durch die öffentliche Meinung zurückgewiesene Institution, leistete nicht lange dieser Macht Widerstand, die für den Augenblick bisweilen den Bajonetten weicht, am Ende aber immer die Bajonnette auf ihrer Seite hat. Man sieht heutzutage nicht mehr eine Nation von dreyßig Millionen Menschen, einer durch plötzliche Schöpfung entstandenen Anzahl von fünftausend privilegirten Menschen, preiß gegeben, die allein bevollmächtigt sind alle ausgezeichneten Stellen ihres Landes einzunehmen. Man muß gestehen, es war eine abentheuerliche Idee, dem Volke, unfähig wie man sagte vernünftige Wahlen zu machen, selbst wenn es für diese Wahlen die besonnenste Aufmerksamkeit anwandte — es war, sage ich, eine abentheuerliche Idee, diesem Volke zu befehlen, schnell, eine Menge Namen, deren größte Zahl es nicht einmal kannte, aufzuzeichnen, und zu wollen, daß es durch dieses mechanische Namensverzeichniß, ohne daß im mindesten denen etwas bewilligt wurde, die es enthielt, diejenigen enterbe, die es vergaß oder die es nicht kannte.

Diese Oligarchie, der Zahl nach kleiner und jedes Glanzes mehr ermangelnd als die gewaltthätigsten Aristocratieen, wurde endlich zerstört; eine Oligarchie deren Glieder weder die großen Erinnerungen der Adlichen von

Frankreich oder Spanien, noch die positiven Verrichtungen der Pairs von England, noch das Ansehen der Patricier von Venedig oder der Schweitz, für sich hatten.

Der Grundsatz einer ständischen Verfassung, von welchem man wie man sehen wird, bis jetzt nicht abgieng, beruhte auf einen gewaltigen Irrthum. Es ist der Freiheit daran gelegen, sagte man, daß unpopuläre Menschen nicht zu den Stellen gelangen, und es liegt der Ordnung daran, daß Partheymenschen sich nicht derselben bemächtigen. Man hatte also demzufolge, die Freunde der Regierung ausgesetzt, sich vom Volk ausgeschlossen zu sehen, und die Freunde des Volks, von der Regierung ausgeschlossen zu werden. Aber es ist kein Uebel, daß die Regierung unpopulären Menschen ihr Zutrauen schenkt, wenn sie rechtlich und gewissenhaft sind, so lange nur die Freiheit übrigens von Schutzwehren umgeben ist; und eben so wenig ist es ein Uebel, daß das Volk sein Interesse den unabhängigen Charakteren übergeben kann, wenn nur die Constitution übrigens gründlich orgnanisirt ist. Nicht die Talente muß man ausschließen, selbst wenn man sie gefährlich glaubt; die Interessen muß man vereinigen, und die Bürgschaften unverletzlich machen. Durch die ständische Einrichtung würden ohne Zweifel, die Scipionen in Rom nicht unter den Wählbaren, und die Gracchen nicht unter den Gewählten, sich befunden haben; aber glaube man doch ja nicht, daß der Friede dabey gewonnen hätte. Die ersten Ursachen der bürgerlichen Unruhen, waren nicht der Stolz der Scipionen, noch der unruhige Geist der Gracchen, wohl aber das entgegengesetzte Interesse der beiden feindlichen Classen, nud die Abwesenheit jeder Zwischengewalt, die sie hätte beruhigen können. Mit weniger Talent oder Beredsamkeit, würden die Haupt-Kämpfer der beiden Casten nicht weniger Erbitterung gehabt haben.

Die Anhänger der ständischen Einrichtung glaubten auf ihre Gegner ein sehr übles Licht zu werfen, indem sie dieselben anklagten, daß sie sich nur deswegen gegen

dieses neue Lehnwesen erhüben, weil sie fürchteten nicht Glieder desselben zu werden. Aber einen Augenblick angenommen, daß ein unwürdiges Interesse immer die Einsprüche der Menschen eingebe, müßte man demungeachtet die gegründeten Einsprüche weniger achten? Die Plebejer kämpften vielleicht nur deswegen gegen die Patricier, welche ihre Schuldner wie Sklaven behandelten, weil sie nicht selbst Patricier waren. Die Heloten beklagten sich wahrscheinlich über die Spartaner, weil sie keinen Theil dieser begünstigten Caste ausmachten. Aber waren ihre Klagen deshalb weniger gerecht? Und wer möchte es wagen zu behaupten, daß die Unterdrückten nur deswegen Einsprüche vorbringen, weil sie nicht unter der Zahl der Unterdrücker sind! Das heißt, die menschliche Natur verläumden, von der ein zahlreicher und der vortreflichste Theil, über Misbräuche empört wird, selbst wenn sie zu seinem Vortheil ausschlagen, und der die Ungerechtigkeit weder leiden, noch theilen will.

Die an die Stelle dieser Listen gesetzte Art der Ernennung, und die bis jetzt bestanden hat, veränderte die Grundlage der Wahl in keinem Stück; immer ist es ein Senat der ernennt, und eine Nation die nicht ernennt.

Die Wahl-Collegien überreichen Listen; aber wie organisirte Buonaparte diese Collegien, und welche Freiheit ist ihnen gelassen worden?

Sie werden präsidirt von einem Manne dessen Ernennung ihnen nicht zukommt, und dem die Polizey ihrer Versammlungen übertragen ist. Sie sind in allen ihren Formen durch Vorschriften geleitet, die von einem fremden Willen ausgiengen. Sie sind lebenslänglich erwählt, aber doch der Auflösung ausgesetzt; sie sind gezwungen ohngefähr ein Zehntheil Aufgedrungene aufzunehmen, abgesandt wie eine Besatzung in eine Stadt, die man im Zaum halten will. Bieten diese Collegien auch nur eine Spur eines National-Ursprunges dar? erlaubt ihre Würksamkeit die geringste Hoffnung von Freiheit? Wenn

man diese zweyhundert in einem Saale versammelten Menschen betrachtete, die durch zwanzig Abgeordnete des Herren beaufsichtigt waren, so glaubte man von Gendarmen bewachte Gefangene zu sehen, weit eher als Wähler die im Begriff waren, an die bedeutendste und ehrwürdigste Verrichtung zu schreiten.

Gehen wir zum zweiten Theil der Wahl über, oder vielmehr zur Wahl selbst, die durch den Senat geschieht.

Damit man unpartheyisch urtheile, will ich die eigenen Worte des achtungswerthesten Vertheidigers dieser Institution (Considerations sur la constitution de l'an 8, par M. le sénateur Cabanis.) anführen.

„Das Volk, sagt er, ist schlechterdings unfähig den „verschiedenen Theilen der Staatsverwaltung diejenigen „Männer zuzutheilen, deren Charakter und Talente am be„sten für dieselben passen. Unmittelbar muß es die Wahl „nicht haben; die Wahlvereine müssen nicht an der Grund„lage, sondern auf dem Gipfel des ganzen Gebäudes errich„tet werden; die Wahlen müssen nicht ausgehen von unten, „wo sie nothwendigerweise immer schlecht ausfallen, sondern „von oben, wo sie nothwendigerweise gut ausfallen müssen; „denn die Wähler werden immer das größte Interesse haben, „die Ordnung und öffentliche Freiheit aufrecht zu erhalten, „und die Dauer der Institutionen, die Fortschritte der Ideen, „die Beständigkeit guter Grundsätze und die allmählige Ver„besserung der Gesetze und der Verwaltung zu sichern. Wenn „die Ernennungen der Beamten mit besondrer Bezeichnung „ihrer Verrichtungen, durch das Volk geschehen, so sind die „Wahlen im Allgemeinen wesentlich schlecht."

(Ich kann nicht umhin dieser Behauptung, die Meinungen Machiavelli's und Montesquieu's, beyzufügen, obgleich ich sie schon oben angezeigt habe. Die Menschen, sagt der erste, wenn auch der Täuschung über das Allgemeine ausgesetzt, täuschen sich nicht über das Besondre und Einzelne. Das Volk, sagt der Zweite, ist bewundrungswürdig in der Wahl derjenigen denen es einen Theil

seiner Gewalt anvertrauen muß. Das folgende des ganzen Paragraphen beweißt daß Montesquieu eine besondre Ernenuung, eine bestimmte Verrichtung, im Auge hat.)

„Wenn von hohen Würden die Rede ist, so wählen selbst die untergeordneten Wahlvereine ziemlich schlecht. „Nur durch eine Art Zufall, sind alsdann von Zeit zu „Zeit, einige Männer von Verdienst zu diesen Aemtern „ernannt. Die Ernennungen zur gesetzgebenden Versammlung, zum Beyspiel, können schicklicher Weise nur von „Männern gemacht werden, die den Gegenstand oder „den allgemeinen Zweck jeder Gesetzgebung genau kennen, „welche den gegenwärtigen Zustand der Geschäfte und der „Gemüther genau zu beurtheilen wissen, welche mit schnellem „Blick alle Theile des Reichs übersehend, mit Sicherheit „diejenigen bezeichnen können, welche durch Talente, Tugenden und Einsichten vorzüglich hervorragen. Wenn „ein Volk seine vornehmsten Bevollmächtigten ohne Zwischenglied ernennt und auf einen ausgebreiteteu Landstrich zerstreut ist, so ist es, durch dieses Geschäft unausweichlich genöthigt, sich in Sectionen zu vertheilen; diese „Sectionen sind so weit von einander entfernt, daß sie weder „Mittheilung noch Verbindung, noch gegenseitige Zustimmung zulassen. Die Folge davon sind Sections-Wahlen. „Man muß die Einheit der Wahlen in der Einheit der Wahl-Gewalt suchen.“

Dies Raisonnement beruht auf einer sehr übertriebenen Idee von dem allgemeinen Interesse, dem allgemeinen Zweck, der allgemeinen Gesetzgebung, aller Dinge auf welches dieses Beywort angewendet werden kann. Was ist das allgemeine Interesse anders als die Ausgleichung welche unter den besonderen Interessen statt findet? was ist die allgemeine Repräsentation anders als die Repräsentation aller besonderen Interessen, die sich über die Gegenstände die ihnen gemein sind vergleichen sollen? Das allgemeine Interesse ist ohne

Zweifel von den besonderen Interessen verschieden, es ist ihnen aber nicht entgegengesetzt. Man redet immer so als wenn das eine das gewönne, was die andern verlieren; das allgemeine Interesse ist nichts anderes als das Resultat dieser vereinigten Interessen; es unterscheidet sich nur von denselben wie ein Körper von seinen Theilen unterschieden ist. Die persönlichen Interessen gehen am nächsten die Individuen an; die Interessen der Sectionen gehen am nächsten diese Sectionen an; nun sind es die Individuen, welche die Sectionen, welche politische Körper bilden, und folglich sind es die Interessen dieser Individuen, dieser Sectionen welche beschützt werden müssen. Wenn man alle beschützt, so wird man eben dadurch von jedem das wegnehmen, was sie schädliches für die andern enthalten können, und dadurch allein kann das wahre öffentliche oder allgemeine Interesse entstehen. Dieses allgemeine Interesse ist nichts anderes als die persönlichen Interessen, die gegenseitig außer Stand gesetzt sind sich zu schaden. Hundert Abgeordnete, ernannt von hundert Sectionen eines Staates, bringen in die Versammlung die besondern Interessen mit, die Lokal-Vorurtheile ihrer Committenten; diese Grundlage ist für sie nützlich; gezwungen gemeinschaftlich sich zu berathen, bemerken sie bald die Opfer die schlechterdings nothwendig sind; sie bemühen sich den Umfang dieser Opfer zu verringern, und das ist eben einer der großen Vortheile der Art ihrer Ernennung. Die Nothwendigkeit vereinigt sie am Ende immmer zu einer gemeinschaftlichen Ausgleichung, und jemehr die Wahlen von Sectionen ausgingen, um so mehr erreicht die Repräsentation ihren allgemeinen Zweck. Stoßt ihr die natürliche Gradation um, stellt ihr den Wahlverein auf die Spitze des Gebäudes, so befinden sich diejenigen welche er ernennt in der Lage, über ein öffentliches Interesse zu entscheiden dessen Bestandtheile sie nicht kennen; ihr gebt ihnen den Auftrag für Partheyen eine Ausgleichung zu unternehmen, deren Bedürfnisse sie nicht

kennen oder nicht achten. Es ist gut daß der Repräsentant einer Section das Organ dieser Section seyn; daß er keines seiner würklichen oder eingebildeten Rechte aufgebe, bevor er sie vertheydigt hat; daß er partheyisch sey für seine Section deren Bevollmächtigter er ist, weil wenn jeder partheyisch ist für seine Committenten, die Partheylichkeit eines jeden, vereinigt und ausgeglichen, die Vortheile der Unpartheylichkeit aller haben wird.

Die Versammlungen, so sehr auch ihre Zusammensetzung von den verschiedenen Sectionen herrühren mag, haben nur eine zu große Neigung, einen Geist anzunehmen der sie von der Nation trennt. In der Hauptstadt sich befindend, entfernt von dem Theile des Volks das sie ernannte, verlieren die Stellvertreter die Gewohnheiten, Bedürfnisse, die Art zu seyn des Departements das sie repräsentiren, aus den Augen, sie fangen an diese Dinge gering zu schätzen und nicht mehr zu achten; wie aber nun, wenn diese Organe der Staats-Bedürfnisse, von jeder localen Verantwortlichkeit befreit sind, — (ich rede, wie man wohl einsehen wird, nicht von einer legalen Verantwortlichkeit, sondern von der Verantwortlichkeit der Meinung) — wenn sie auf immer über die Zustimmung ihrer Mitbürger erhoben, und durch einen Verein gewählt sind, der wie man will auf dem Gipfel des constitutionellen Gebäudes gestellt ist? —

Je größer ein Staat, je mächtiger die Central-Behörde ist, um so mehr ist ein einziger Wahlverein unzulässig, und die unmittelbare Wahl nothwendig. Ein Völklein von hunderttausend Menschen könnte einem Senat das Recht übertragen seine Abgeordneten zu ernennen; foederative Freystaaten könnten es auch noch; ihre innere Verwaltung wäre wenigstens keiner Gefahr ausgesetzt. Aber in jeder Regierung die zur Einheit hinstrebt, den Theilen des Staates die Stellvertreter rauben welche sie

ernannt haben, heißt, Vereine schaffen die ins Unbestimmte hinein sich berathen, und die von ihrer Gleichgültigkeit gegen die besondern Interessen, auf ihre Ergebenheit für das allgemeine Interesse, schließen.

Dies ist nicht die einzige Unbequemlichkeit der von einem Senat herrührenden Ernennung der Bevollmächtigten des Volks.

Diese Art zerstört zuvörderst einen der größten Vortheile der repräsentativen Regierung, welcher darin besteht, häufige Beziehungen unter den verschiedenen Classen der Gesellschaft aufzustellen. Dieser Vortheil kann nur aus der unmittelbaren Wahl hervorgehen. Diese Wahl ist es, welche von Seiten der mächtigen Classen, fortgesetzte Rücksichten gegen die untern Classen nothwendig macht. Sie zwingt den Reichthum seine Anmaßung zu verbergen, die Gewalt ihre Wirksamkeit zu mäßigen, indem die Stimme des weniger begüterten Theiles der Eigenthümer, eine Belohnung der Gerechtigkeit und Milde, und eine Strafe der Unterdrückung wird. Man muß nicht leichtsinnig auf dieses tägliche Mittel des Glückes und der Uebereinstimmung Verzicht leisten, noch diesen Beweggrund der Wohlthätigkeit verachten, der anfänglich nur eine Berechnung seyn kann, bald aber eine Tugend der Gewohnheit wird.

(Man wird vieleicht den Einwurf machen, daß indem ich die politischen Rechte nur allein den Eigenthümern zugestehe, ich diesen Vortheil des repräsentativen Systems verringere. Aber erstens: ich gestehe diese politischen Rechte den Besitzern eines so mäßigen Eigenthums zu, daß sie immer, ungeachtet ihres Eigenthums, wenn auch nicht in einer unbedingten doch wenigsten relativen Abhängigkeit von den reichen Classen seyn werden. Zweitens: Es findet zwischen den kleinen Eigenthümern und den Nicht-Eigenthümern nicht eine solche Trennungs-linie statt, daß der Reiche sich die erstern geneigt machen kann indem er die zweiten unterdrückt. Die Nicht-Eigenthü-

mer, die Handwerker und Tagelöhner in Flecken und Dörfern, alle sind Verwandte der Eigenthümer. Sie würden gegen den Unterdrücker gemeinschaftliche Sache machen. Es ist also nothwendig alle glimpflich zu behandeln, um die Stimmen derer welche das Stimm-Recht haben, zu erhalten. Auf diese Weise wird das Eigenthum sich geachtet finden, und die der Armuth schuldige Rücksicht wird eine Bürgschaft bekommen.)

Man beklagt sich daß die Reichthümer sich in der Hauptstadt anhäufen, und daß das Land erschöpft ist durch den fortwährenden Tribut der dahin gebracht wird, und der nie wieder zurückkehret. Die unmittelbare Wahl weiset die Eigenthümer auf das Eigenthum zurück, von dem sie sich, ohne dieselbe entfernen. Wenn sie nur Volks-Abstimmungen zu machen haben, so beschränkt sich ihre Berechnung nur darauf, aus ihren Ländereyen den höchst möglichen Ertrag zu ziehen. Die unmittelbare Wahl flößet ihnen eine edlere Berechnung ein, und die denen die unter ihrer Abhängigkeit leben, weit nützlicher ist. Ohne die Volkswahl bedürfen sie nur Credit, nnd dieß Bedürfniß versammelt sie um die Central-behörde. Die Volkswahl giebt ihnen das Bedürfniß der Popularität, führt sie zu deren Quelle znrück, indem sie die Grundlagen ihrer politischen Existenz in ihre Besitzthümer legt.

(Dies Raisonnement würde nicht weniger Stärke haben, wenn man in einer constitutionellen Monarchie, dem König die endliche Wahl unter den ihm vorgelegten Candidaten verleihen würde, und eine neue Gefahr käme noch hinzu. Wenn der vom König gewählte Candidat irgend eine Maasregel der Regierung misbilligte, so würde er sich zwischen einer moralischen und politischen Pflicht mitten inne befinden, zwischen der Dankbarkeit und dem Staats-Interesse.)

Man rühmt dann und wann die Wohlthaten des Lehnwesens, welches den Lehnherrn unter seinen Lehnsleuten zurück hielt, und Ueberfluß über alle Theile des

Bayerische Staatsbibliothek München

Territoriums verbreitete. Die Volks-Wahl hat die nemliche erwünschte Würkung, ohne die nemlichen Misbräuche herbeizuführen.

Man redet unaufhörlich von der Aufmunterung des Ackerbaues und der Arbeit. Man versucht es mit Prämien, die die Laune austheilt, mit Ehrenzeichen welche die Meinung misbilligt. Es wäre weit einfacher, den ackerbautreibenden Classen, Wichtigkeit beyzulegen; diese Wichtigkeit wird aber nicht durch Decrete hervorgebracht. Die Grundlage derselben muß sich befinden in dem Interesse aller Hoffnungen diese Wichtigkeit anzuerkennen, und in dem Interesse aller Ehrgeizigen auf sie Rücksicht zu nehmen.

Ferner wird durch die Ernennung zu den repräsentativen Verrichtungen von Seiten eines Senates, der Charakter derer welche um diese ausgezeichneten Aemter sich bemühen, allmählig verdorben oder wenigstens geschwächt.

In ein so ungünstiges Licht man auch immer die Bewerbung, die Bemühungen welche um eine Menge für sich einzunehmen angewendet werden, stellen mag, diese Dinge haben eine weniger widrige Würkung als die heimlichen Versuche, die nothwendig sind um sich eine kleine Zahl die Macht in Händen habender Menschen zu Freunden zu machen.

Die Bewerbung, sagt Montesquieu, (Esprit des lois. II. 2. 3.) ist gefährlich in einem Senat, sie ist gefährlich in einem Verein von Adlichen, sie ist es nicht im Volke, das seiner Natur nach leidenschaftlich verfährt.

Was man thut um einen zahlreichen Verein hinzureißen, muß am hellen Tag zum Vorschein kommen, und die Schaam mäßigt die öffentlichen Verhandlungen; wer sich aber vor einigen Menschen beugt, die er allein anflehte, wirft sich im Schatten nieder, und die Mächtigen sind nur zu geneigt, in demüthigen Bitten und unterthänigen Vorstellungen einen Genuß zu finden.

Es giebt Zeiten, in denen man alles fürchtet was der Kraft ähnlich sieht — dann nemlich, wenn die Tyranney sich fest setzen will, und die Knechtschaft noch davon Nutzen zu ziehen glaubt. So war die Zeit, in der sich die Herrschaft Buonaparte's befestigte. Dann lobpreiset man die Sanftmuth, die Geschmeidigkeit, die verborgenen Talente, die Eigenschaften des Privatmannes. Das sind aber Zeiten geistiger Entkräftung. Die verborgenen Talente mögen hervortreten, die Eigenschaften des Privatmannes mögen ihre Belohnung in dem häuslichen Glück finden, Geschmeidigkeit und Sanftmuth mögen die Gunst der Großen erhalten. Den Männern welche Aufmerksamkeit auf sich gebieten, welche Ehrerbietung sich erwerben, welche Rechte auf die Achtung, das Zutrauen und den Dank des Volks erlangt haben, kömmt es zu von diesem Volk gewählt zu werden, und diese kraftvolleren Menschen werden auch gemäßigter seyn.

Man glaubt immer die Mittelmäßigkeit sey friedlich; nur dann ist sie es, wenn sie ohnmächtig ist. Vereint der Zufall viel mittelmäßige Menschen, und verleiht ihnen einige Macht, so ist ihre Mittelmäßigkeit unruhiger, bewegt sich krampfhafter als das Talent, selbst wenn Leidenschaft es verirren. Die Einsichten beruhigen die Leidenschaften, mildern den Egoismus indem sie der Eitelkeit zusprechen.

Kommen wir also auf die unmittelbare Wahl zurück. Wenn die stürmische Bewegung der englischen Wahlen uns erschreckt, so ist es möglich, durch eine verwickeltere Organisation, in die Ausübung dieses Volksrechtes, mehr Ruhe zu bringen. Ein in mehreren Hinsichten berühmter Schriftsteller, ein eben so beredter als sinnreicher Politiker, ein unermüdlicher Freund der Freiheit und Moral — Necker — schlägt in einem seiner Werke eine Wahlart vor, die eine allgemeine Zustimmung zu erhalten schien. Hundert Eigenthümer, von ihren Pairs ernannt, würden in jedem Arrondissement, allen mit dem Stimmrecht begabten Bürgeru, fünf Candidaten vorschlagen, unter de-

nen diese Bürger wählten sollten. Diese Art ist den bis jetzt angewandten vorzuziehen. Alle Bürger würden unmittelbar zur Ernennung ihrer Bevollmächtigten mitwürken.

Doch hat auch diese Art ihre Unbequemlichkeit. Verleiht ihr hundert Männern den ersten Vorschlag, so kann ein Individuum, das in seinem Arrondissement einen hohen Grad von Popularität genießt, sich von der Liste ausgeschlossen sehen. Diese Ausschließung würde hinreichen um die zur Wahl unter fünf Candidaten berufenen Stimmgeber gleichgültig zu machen, da sie unter denselben nicht den Gegenstand ihrer würklichen Wünsche und ihres wahren Vorzuges, anträfen.

Ich möchte, indem ich dem Volk die letzte Entscheidung der Wahl lasse, auch demselben die erste Initiative geben. Ich möchte, daß in jedem Arrondissement, alle Bürger die das Stimmrecht haben — und man wird sich erinnern, daß ich dies Vorrecht nur denen einräume, die unabhängiges reines Einkommen besitzen — eine erste Liste von funfzig verfertigten. Alsdann würden sie die Versammlung von Hundert bilden, welche den Auftrag hätten von diesen Funfzig, fünf vorzuschlagen, und dann müßten alle Bürger aus diesen fünf wieder eine Wahl treffen.

Diese Art scheint mir einen doppelten Vortheil zu gewähren. Die mit den Vorschlag beauftragten hundert Eigenthümer, könnten nicht von ihrer Partheylichkeit für einen Candidaten hingerissen werden, an dessen Seite nur Mitbewerber vorschlagen, die unmöglich könnten gewählt werden. Man sage nicht, daß diese Gefahr eingebildet ist. Wir haben gesehen wie der Rath der Fünfhundert zu dieser List seinen Zuflucht nahm, um die Besetzung des Directoriums zu erzwingen. Das Recht vorzuschlagen ist gleichbedeutend mit dem Recht auszuschliessen.

Dieser Unbequemlichkeit wäre durch die von mit vorgeschlagene Art abgeholfen. Erstens — wäre die Versammlung die vorschlüge, gezwungen, die Candidaten unter denen

zu wählen, welche schon die Stimmung des Volks für sich hätten, welche also folglich schon, einen gewissen Grad von Einfluß und Ansehen unter ihren Mitbürgern besäßen. Zweitens — befände sich auf der ersten Liste ein Mann, dem ein ausgebreiteter Ruf die große Mehrzahl der Stimmen verschafft hätte, so könnten die hundert Wahlherrn schwerlich umhin ihn vorzuschlagen, während im Gegentheil, wenn sie die Freiheit hätten eine Liste zu verfertigen, ohne daß der Wunsch des Volks sich vorläufig würde geäußert haben, Vorliebe oder Eifersucht sie dahin bringen könnten den auszuschließen, der durch den Wunsch des Volkes bezeichnet wäre, aber kein Mittel besäße, ihn auf eine gesetzmäßige Weise kund zu geben.

Uebrigens ist es nur aus Rücksicht auf die herrschende Meinung, daß ich die unmittelbare Wahl, also modificirt, annehme. Zeuge von den scheinbaren Unordnungen, die in England bei den misbilligten Wahlen vorfallen, sah ich wie übertrieben das Gemählde dieser Unordnungen ist. Allerdings sah ich Wahlen, wo Streit, Geschrey, und heftige Reden vorfielen, aber die Wahl traf demungeachtet durch ihr Talent oder ihren Reichthum ausgezeichnete Männer, und war die Wahl einmal vorbey, so kehrte alles zur gewohnten Regel zurück. Die Wähler der untern Classe, kurz zuvor hartnäckig und unruhig, wurden wieder arbeitsam, gelehrig, ja selbst ehrerbietig. Zufrieden ihre Rechte ausgeübt zu haben, beugten sie sich um so leichter unter die gesellschaftlichen Uebereinkünfte und Gewalten, da sie, also handelnd, das Bewußtseyn hatten nur der vernünftigen Berechnung ihres aufgeklärten Interesse's gehorcht zu haben. Am folgenden Morgen nach einer Wahl war auch nicht die allergeringste Spur der heftigen Bewegung des vorigen Tages, übrig. Das Volk war wieder an seine Arbeit gegangen, aber der Gemeingeist hatte die zu seiner Wiederbelebung nothwendige heilsame Erschütterung erhalten.

Fürchtet man sich vor dem französischen Charakter, der weit ungestümer und ungeduldiger über das Joch des Gesetzes ist, so antworte ich, daß wir nur deswegen so geartet sind, weil wir uns nicht gewöhnt haben uns selbst zu beherrschen. Es verhält sich mit den Wahlen wie mit allem was zur guten Ordnung gehört. Durch unnütze Vorsichtsregeln verursacht man die Unordnung oder man vermehrt sie. Unsere Schauspielhäuser, unsere Feste starren von Schildwachen und Bajonetten; man sollte glauben daß drei Bürger nicht auf einander stoßen könnten, ohne zwei Soldaten nöthig zu haben, die sie auseinander bringen. In England kommen zwanzigtausend Menschen zusammen, kein Soldat läßt sich unter ihnen sehen; die Sicherheit eines jeden ist der Vernunft und dem Interesse eines jeden anvertraut, und diese Menge, sich fühlend als der Erhalter und Beschützer der öffentlichen Ruhe und Ordnung, wacht gewissenhaft über das ihr anvertraute Amt.

Ich gehe aber noch weiter. Ich nehme an daß alles was man über die englischen Wahlen erfindet, nicht ersonnen sey und daß würklich von Zeit zu Zeit einige Menschen, von der Menge erdrückt werden oder in einem plötzlich sich erhebenden Streit umkommen. Wir haben ganz andre Thatsachen vor Augen. Buonaparte hatte die letzten Spuren der Volkswahl vernichtet. Was geschah? — weder Kriege noch Bedrückungen fanden während zwölf Jahren, auch nicht den geringsten Widerstand. Kamen sie denn nicht um, die er in entfernte Zonen verbannte, die er in beeiste Wüsteneyen fortschleppte oder die er über's Meer sandte? und als endlich muthige Stimmen sich erhoben, was gab er zur Antwort? — Welche Rechte habt ihr? wo ist eure Vollmacht? ihr seyd nicht die Repräsentanten des Volks, denn nicht das Volk hat euch ernannt.

Allerdings kann nur allein die Volkswahl, die Nationalrepräsentation mit einer wahren Macht bekleiden, und ihr in der öffentlichen Meinung eine tiefe Grundlage ver-

leihen. Der durch eine andre Art ernannte Repräsentant, findet nirgends eine Stimme, die die seinige anerkennt; kein Theil des Volks rechnet ihm seinen Muth zu Gute. Die Tyranney, wir haben es genug gesehen, ruft nach einander die Stimmen einer sogenannten Repräsentation gegen dies Volk an, und den Namen dieses Volkes gegen diese sogenannte Repräsentation. Dies eitle und leere Trugbild dient nie als Schranke, aber immer als Vertheidigung aller Ausschweifungen.

(Ich muß bemerken, daß man den Einwurf machte, die Volkswahl bestehe nicht vollständig in England, weil es Flecken giebt, wo die Wahlherren in geringerer Anzahl sind; in einigen gebe es sogar nur einen Einzigen. Aber neben diesen Flecken, giebt es Grafschaften und Städte wo die Zahl der Wähler ungeheuer groß ist. Von hier geht die Bewegung und das Leben aus, die durch die unmittelbare Wahl dem Gemeingeiste mitgetheilt werden. Wird man sagen daß die Flecken, wo es wenige Wahlherren giebt als nothwendiges Gegengewicht dienen — aber dies Gegengewicht würde sich in den von mir vorgeschlagenen Bedingungen des Eigenthumes finden, die stärker für die Wahlherren sind als in England. Das übrige wird sich von selbst machen. Eine vernünftige Constitution erhebe sich; bald werdet ihr große Eigenthümer haben, welche die Volkswahl zu Hause festhalten wird. Viele Wahlen werden von diesen großen Eigenthümern abhangen, wenn nicht von Rechts wegen, doch durch die That. Das ist die natürliche Richtung; aber warten muß man; gute Grundsätze muß man aufstellen, und die Institutionen sich bilden lassen. Was durch die Zeit zu Stande kömmt ist kein Misbrauch; aber Misbräuche schaffen um die Zeit nachzuahmen, ist weder vernünftig noch möglich.)

Achtes Kapitel.

Von den Rechten aller in Frankreich wohnenden Menschen.

1.

Alle in Frankreich wohnenden Menschen, genießen folgende Rechte:

1. Die persönliche Freiheit;
2. Das Gericht der Geschwornen;
3. Die Religionsfreiheit;
4. Die Industriefreiheit;
5. Die Bürgschaft für ihre Schuldforderung an den Staat;
6. Die Freiheit, ihre Meinungen zu äußern und bekannt zu machen, unter dem Vorbehalt ihrer gesetzmäßigen Verantwortlichkeit.

Bemerkungen.

Die Menschen haben zwei Mittel, ihre Gedanken zu äußern, die Rede und die Schrift.

Es gab eine Zeit, in welcher die Obergewalt, ihre Aufsicht über die Rede ausdehnen zu müssen glaubte. Allerdings, wenn man bedenkt, daß sie das nothwendige Werkzeug aller Verschwörungen, der nothwendige Vorläufer fast aller Verbrechen, das Mittheilungsmittel aller ver-

derblichen Anschläge, ist, so wird man gestehen, es sey wünschenswerth ihren Gebrauch einschränken zu können, damit das Nachtheilige derselben verschwände, und ihr Nutzen doch beibehalten würde. Warum hat man also auf jede Bemühung, Verzicht geleistet, um zu diesen erwünschenswerthen Zweck zu gelangen? — Weil die Erfahrung bewiesen hat, daß die dazu erforderlichen Maaßregeln, größere Uebel hervorbrachten, als die, denen man abhelfen wollte. Spionerie, Bestechung, Angeberey, Verläumdung, Mißbrauch des Vertrauens, Verrätherey, Verdacht unter Verwandten, Zwistigkeiten unter Freunden, Feindschaft unter Gleichgültigen, Bezahlung häuslicher Untreue, Käuflichkeit, Lüge, Meineid, Willkühr — das waren die Bestandtheile, aus denen die Ausübung der Gewalt auf die Rede, gebildet war. Man fühlte, daß der Vortheil einer solchen Aufsicht, zu theuer erkauft werde. Man sah ferner ein, daß man einer Sache Wichtigkeit beilegte, die keine hätte haben sollen; daß wenn die Unvorsichtigkeit aufgezeichnet würde, Feindseligkeit aus ihr entstünde; daß wenn man Worte im Fluge auffienge, verwegene Handlungen die Folge derselben wären, und daß es übrigens weit besser sey, während man strenge gegen Verbrechen verführe, welche durch die Rede konnten herbeigeführt seyn, das verrauchen zu lassen, was keine Würkung hatte.

Mit Ausnahme einiger sehr seltenen Umstände, einiger augenscheinlich widerwärtigen Zeitpunkte, oder einiger argwöhnischen Regierungen, die ihre Tyranney nicht verbergen, hat demzufolge die Obergewalt eine Unterscheidung festgesetzt, welche die Gerichtsbarkeit über die Rede, milder und gesetzmäßiger macht. In einem besondern Fall, kann die Aeußerung einer Meinung, eine so unfehlbare Würkung hervorbringen, daß sie als eine Handlung angesehen werden muß. Wenn diese Handlung strafbar ist, so muß alsdann die Rede bestraft werden.

Es verhält sich eben so mit den Schriften. Schriften, so wie die Rede, wie die einfachsten Bewegungen, können Theil einer Handlung ausmachen. Sie müssen als ein Theil dieser Handlung, wenn sie verbrecherisch ist, gerichtet werden. Wenn sie aber kein Theil irgend einer Handlung sind, so müssen sie, wie die Rede, einer gänzlichen Freiheit genießen.

Dies ist eine Antwort, für jene Wahnsinnigen, die in unsern Tagen die Nothwendigkeit beweisen wollten, eine gewisse Anzahl Köpfe, die sie bezeichneten abzuschlagen, und die sich dann mit der Aeußerung rechtfertigten, sie hätten nur ihre Meinung ausgesprochen; und für die Inquisitoren die sich den Wahnsinn, die Aeußerung jeder Meinung der Gerichtsbarkeit der Obergewalt zu unterwerfen, zum Verdienst anrechnen möchten.

Nehmt ihr die Nothwendigkeit die Aeußerung der Meinungen zu unterdrücken, an, so muß, so lange es Meinungen sind, entweder die öffentliche Behörde nach bestimmten Gesetzen, gerichtlich verfahren, oder ihr müßt verbietende Maasregeln nehmen, die euch den gerichtlichen Weg ersparen.

Im ersten Fall, weden eure Gesetze verspottet werden. Nichts fällt einer Meinung leichter, als sich unter so mannigfaltigen Formen darzustellen, daß kein genau bestimmtes Gesetz sie erreichen kann.

Die Materialisten haben oft gegen die Idealisten, einen Einwurf, wieder vorgebracht, der von seiner Kraft nur verloren hat, seitdem eine weniger kühne Philosophie, uns die Unmöglichkeit irgend etwas von dem was wir Materie, und was wir Geist nennen, zu begreifen, anerkennen ließ. Die reine Idee, sagten sie, kann nicht auf die Materie würken. Mit größerem Recht kann man sagen, und ohne sich in eine spitzfindige Metaphysik zu verlieren, daß in Sachen der Regierung, die Materie, nie auf den Geist würken könne. Die Obergewalt als solche, hat nun aber nie etwas anderes, als Materie, zu

ihrem Dienst. Die positiven Gesetze sind Materie. Der Gedanke, der Ausdruck des Gedankens, können von ihnen nie ergriffen werden.

Wenn ihr, im zweiten Fall, der Obergewalt das Recht zugesteht, die Aeußerung der Gedanken zu verhindern, so räumt ihr derselben auch das Recht ein, die Folgerungen der Gedanken zu bestimmen, aus den Theilen auf's Ganze zu schließen, Schlüsse zu ziehen, mit einem Wort, ihre Raisonnements an die Stelle von Thatsachen zu setzen; und so hättet ihr also die Willkühr in ihrem ganzen Umfang, feierlich bestätigt.

Ihr werdet nie aus diesem Zirkel herauskommen. Jene Menschen, denen ihr dies Recht über Meinungen zu urtheilen, anvertrauet — sind sie nicht eben so sehr, als die andern für Ungerechtigkeit, oder wenigstens für Irthum empfänglich?

Man möchte beinahe sagen, die unpersönlichen Zeitwörter hätten die politischen Schriftsteller betrogen. Sie glaubten etwas zu sagen, wenn sie behaupteten: man muß die Meinungen der Menschen, unterdrücken; man muß die Menschen nicht den Verirrungen ihrer Urtheilskraft, preis geben; man muß den Geist der Menschen, vor den Irthümern bewahren, zu welchen Trugschlüsse ihn verleiten könnten. Aber diese Worte: man muß, es ist nöthig, es ist nicht nöthig — beziehen sie sich nicht auf Menschen? ist die Rede von einer andern Gattung? Alle diese Redensarten, sagen doch wohl nichts anders, als: Menschen, müssen die Meinungen von Menschen unterdrücken; Menschen, müssen Menschen verhindern, sich den Verirrungen ihrer Urtheilskraft, preis zu geben; Menschen, müssen den Geist der Menschen vor gefährlichen Abwegen, bewahren. Es scheint, daß die unpersönlichen Zeitwörter, uns überredet haben, die Werkzeuge der Obergewalt wären noch etwas anderes, als Menschen.

Die Willkühr die ihr gegen den Gedanken erlaubt, kann also die nothwendigsten Wahrheiten eben so leicht ersticken, als die verderblichsten Irrthümer auf halten.

Jede Meinung, wird verhindert oder bestraft werden können. Ihr verleihet der Obergewalt, jede Fähigkeit Uebel zu thun, wenn sie nur dafür sorgt schlecht zu urtheilen.

Wenn man nur die eine Seite moralischer und politischer Fragen, betrachtet, so ist es eine leichte Sache, ein schreckliches Gemählde von dem Misbrauch unserer Fähigkeiten, zu liefern. Faßt man aber diese Fragen, unter allen Gesichtspunkten, ins Auge, so ist das Gemählde des Unglücks, welches die Gewalt, durch Unterdrückung dieser Fähigkeiten verursacht, gewiß nicht weniger furchtbar.

Die Theorie der Obergewalt beruht auf zwei Vergleichungspunkten. Diese sind: der Nutzen des Zwecks, und die Natur der Mittel. Nimmt man in der Untersuchung nur auf den ersten Punkt Rücksicht, so kann Irrthum nicht ausbleiben, denn man vergißt den Druck den die Mittel ausüben, die Hindernisse die sie antreffen, die Gefahr und das Unglück des Kampfes, und endlich selbst die Würkung des Sieges, wenn man ihn davon trägt.

Wenn man alle diese Dinge bey Seite setzt, so können die zu hoffenden Vortheile in ein sehr glänzendes Licht gestellt werden. So lange man bei diesen Vortheilen verweilt, findet man den Zweck wundervoll, und das System unangreifbar; wenn aber dieser Zweck unerreichbar ist oder wenn man nur durch Mittel, die ein noch grösseres Uebel, als das zu erreichende Gute, zur Folge haben, denselben erlangen kann, so wird viel Beredsamkeit umsonst verschwendet seyn, und freiwillig wird man sich einer Menge von Bedrückungen unterworfen haben.

Was ist denn am Ende, die Folge jedes Preßzwanges? — Die Schriftsteller, welche das vom Talente unzertrennliche Gefühl der Unabhängigkeit haben, werden

erbittert; sie sind gezwungen, zu Anspielungen, die bitter werden weil sie mittelbar sind, ihre Zuflucht zu nehmen; die Verbreitung heimlicher, und deshalb um so gefährlicher, Schriften, wird nicht zu hintertreiben seyn; die Gier des Publikums, nach Anekdoten, Persönlichkeiten, aufrührerischen Grundsätzen, wird unterhalten; die Verläumdung, bekömmt das immer interessante Ansehen des Muthes, und den verbotenen Schriften wird eine übertriebene Wichtigkeit beygelegt. Man verwechselt immer Schmähschriften mit der Preßfreiheit, und doch ist es der Preßzwang, welcher Schmähschriften hervorbringt, und ihren Erfolg sichert. Diese kleinlichen Vorkehrungen gegen Schriften, wie gegen feindliche Heere — diese Vorkehrungen sind es, die, indem sie ihnen einen eingebildeten Einfluß zuschreiben, ihren würklichen Einfluß vergrößern. Wenn die Menschen, ganze Gesetzbücher von Verboten, und Heere von Inquisitoren, sehen, so müssen sie solchergestalt zurückgewiesene Angriffe sehr furchtbar glauben. Weil man sich so viele Mühe giebt, solche Schriften von uns entfernt zu halten, werden sie sagen, so muß der Eindruck, den sie machen, sehr tief seyn; ohne Zweifel wird ihre Klarheit keinen Widerstand zulassen!

Ein Gedanke hat mich immer sehr beschäftigt. Nehmen wir einmal einen Verein, vor der Erfindung der Sprache an, der durch langsamere und schwierigere Mittel, diese leichte und schnelle Weise der Mittheilung ersetzt hätte. Die Erfindung der Sprache, würde in dieser Gesellschaft, plötzlich eine ungeheure Würkung hervorgebracht haben. Man hätte in diesen noch neuen Tönen, riesenhafte Gefahren erblickt, und viele kluge und vernünftige Leute, ernsthafte Magistrats-personen, alte Administratoren, würden die alte gute Zeit des friedlichen und vollständigen Stillschweigens, zurückgewünscht haben; aber das Erstaunen und die Furcht hätten sich allmählig abgenutzt. Die Sprache, wäre ein in ihren Wür

kungen beschränktes Mittel geworden; ein heilsames Mis- trauen, die Frucht der Erfahrung, hätte die Zuhörer, vor einer unüberlegten Hingebung, bewahrt; alles wäre end- lich, wieder zur Ordnung zurückgekehrt, mit dem Un- terschied, daß die gesellschaftlichen Mittheilungen, und folglich, die Vervollkommnung aller Künste, die Berich- tigung aller Ideen, am Ende, ein Mittel mehr wür- den erhalten haben.

Eben so wird es sich mit der Presse verhalten, al- lenthalben, wo die Obergewalt, gerecht und gemäßigt, sich mit ihr in keinen Kampf einlassen wird. Die eng- lische Regierung, ward durch die berühmten Briefe von Junius, nicht erschüttert. In Preußen, war unter der glänzendsten Regierung dieser Monarchie, die Preßfreiheit unbeschränkt. Friederich, entwickelte während sechs und vierzig Jahren, niemals seine Gewalt, gegen irgend ei- nen Schriftsteller, gegen irgend eine Schrift, und die Ruhe seines Reiches ward nicht gestört, obgleich es von schrecklichen Kriegen bewegt wurde, und er gegen das ver- einte Europa kämpfte. Aber die Freiheit verbreitet über die Seele des Menschen Ruhe, theilt dem Geiste der Menschen Vernunft mit, und ohne Besorgniß genießt er dies unschätzbare Gut. Einen Beweis hievon liefern die Minister, welche nach dem Tode Friedrichs, ein entge- gengesetztes System annahmen, dessen Folge eine allge- meine Gährung war. Die Schriftsteller begannen einen Kampf gegen die Obergewalt. Sie wurden von den Gerichtshöfen beschützt, und wenn die Wolken, welche sich, über diesen ehemals so friedlichen Horizont erhoben, nicht einen Sturm erregten, so rührte dies daher, weil selbst in den Einschränkungen, die man der Äußerung des Gedankens, auflegen wollte, eine Spur der Weis- heit des großens Friederichs war, dessen großmüthiger Schatten noch über Preußen zu wachen schien. In dem Eingang des Edictes über die Einschränkung der Preß-

freiheit, ertheilte man der Freiheit der Meinungen Lobsprüche, und beschränkende Maasregeln wurden, durch die Ueberlieferung der Freiheit, gemildert.

Nicht die Preßfreiheit verursachte den Umsturz von 1789; die unmittelbare Ursache dieses Umsturzes, war, wie man weiß, die Unordnung der Finanzen; und wenn seit hundert und funfzig Jahren, in Frankreich, die Preßfreiheit bestanden hätte so wie in England, so würde sie ververderblichen Kriegen ein Ende gemacht, und kostspieligen Irrthümern eine Grenze gesetzt haben. Nicht die Preßfreiheit, entflammte den Unwillen des Volks, gegen die ungesetzlichen Einkerkerungen und die „lettres de cachet“; im Gegentheil, wenn die Preßfreiheit bestanden hätte, so würde man gewußt haben, wie milde und gemäßigt diese Regierung war; die Einbildungskraft wäre nicht von furchtbaren Voraussetzungen geschreckt worden, deren Wahrscheinlichkeit nur von dem Geheimniß, mit dem sie umgeben waren, ihre Stärke erhielten. Die Regierungen wissen nicht, welches Uebel sie sich zufügen, wenn sie sich allein das ausschließliche Vorrecht vorbehalten, über ihre eigenen Beschlüsse zu reden und zu schreiben. Man glaubt einer Behörde nichts von dem was sie behauptet, wenn sie das Antworten nicht erlaubt; man glaubt alles, gegen eine Regierung die keine Untersuchung duldet.

Nicht die Prefreißheit war es, welche die Unordnungen und den Wahnsinn einer unglücklichen Revolution, mit sich brachte. Die lange Beraubung der Preßfreiheit hat das gemeine Volk in Frankreich unwissend und leichtgläubig gemacht, und eben dadurch unruhig und oft wild. In allem, was man Verbrechen der Freiheit nennt, sehe ich nichts anderes, als die Erziehung der Willkühr.

In den großen Vereinen unsrer neuen Zeit, ist die Preßfreiheit, da sie das einzige Mittel der Oeffentlichkeit ist, eben dadurch, unter allen Regierungs-Formen, die einzige Schutzwehr der Bürger. Collatinus, konnte

auf dem öffentlichen Platz zu Rom, den Leichnam der Lucretia ausstellen, und das ganze Volk, war von der empfangenen Schmach, unterrichtet; der plebejische Schuldner konnte seinen entrüsteten Waffenbrüdern, die Wunden zeigen, welche der habgierige Patricier, sein wucherischer Gläubiger, ihm versetzt hatte. Der ungeheure Umfang der Reiche unsrer Zeiten, setzt aber dieser Art Einspruch, Hindernisse in den Weg; die einzelnen Ungerechtigkeiten, bleiben beynahe allen Bewohnern unsrer ausgebreiteten Gegenden, unbekannt. Wenn die vorübergehenden Regierungen, welche Frankreich tyrannisirt haben, den allgemeinen Haß auf sich gezogen haben, so kam es weniger daher weil sie handelten, sondern weil sie davon redeten; sie rühmten sich ihrer Ungerechtigkeiten; sie verkündigten sie in ihren Journalen. Buonaparte kam, und zeigte sich anfänglich klüger und gewandter; er unterdrückte uns lange im Schweigen, und lange Zeit blieb auch die Meinung, die nur dunkle, unzusammenhangende und unbestätigte Gerüchte vernahm, unbestimmt, ungewiß und schwankend.

Ohne die Preßfreiheit, sind wahrlich, alle bürgerlichen, politischen und gerichtlichen Schranken, nur scheinbar. Buonaparte hat oft die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe, verletzt; aber dies Verbrechen blieb mit einem Schleyer bedeckt; die Formen wurden unterdrückt — aber ist die Oeffentlichkeit, nicht die einzige Bürgschaft der Formen? — Die Unschuld schmachtete in Ketten; aber da kein Einspruch die Bürger, von der Gefahr, die allen gleichmäßig drohete, unterrichtete, behielten die Gefängnisse, unter dem Schutz des allgemeinen Stillschweigens, ihre Opfer ungestraft, zurück. Die National-repräsentation, war verstümmelt, unterjocht, verläumdet; da aber die Presse ein Werkzeug der Gewalt war, schallte das ganze Reich wieder, von diesen Verläumdungen, ohne daß die Wahrheit eine Stimme fand, die sich zu ihren Gunsten erheben konnte.

Die jetzige Regierung wird ohne Zweifel, in jeder Hinsicht, das Gegentheil der Regierung Buonaparte's seyn; wenn aber der Preß-Zwang, unter einem weisen und gemäßigten Fürsten, nicht die nemlichen Unbequemlichkeiten mit sich führt, wie unter einem tyrannischen Usurpator, so hat er andere, sowohl für den Fürsten als für die Nation, zur Folge. Die Obergewalt umgiebt sich selbst mit Dunkelheit, wenn sie den Gedanken furchtsamer und ängstlicher Bürger unterdrückt, wenn sie dem Einspruch Hindernisse in den Weg legt; sie läßt Mißbräuche einwurzeln, sie unterstützt den Despotismus ihrer untergeordnetesten Beamten — denn die Preßfreiheit hat den Vortheil, daß die höhern Inhaber der Macht, ich meine die Minister, die kleinen Eingriffe und Vergehungen, die zum Vorschein kommen, bey Seite liegen lassen können. Oft ist dies auch bequem. Die Preßfreiheit hilft diesen beiden Unbequemlichkeiten ab; sie klärt die Behörde auf, wenn sie betrogen wird, und überdieß, verhindert sie dieselbe, freiwillig die Augen zu schließen.

Man vergißt übrigens den Zustand von Europa, wenn man heutzutage, Maasregeln gegen die Preßfreiheit, in Vorschlag bringt. Europa ist nicht mehr unterjocht, Frankreich ist nicht mehr eine Insel wie Japan, die ein eiserner Szepter, jedes Verkehrs mit der übrigen Welt, beraubt hat. Giebt es ein Mittel, ein wißbegieriges Volk, an der Erlangung dessen, was gewerbfleißige Völker ihm mitzutheilen sich beeifern werden, zu hindern? Je drückender die Fesseln sind, um so mehr wird die Neugierde aufgeregt, und die Industrie sinnreich seyn; die eine fände ihre Nahrung in der Schwierigkeit, die andre im Nutzen. Weiß man den nicht daß Verbote gleichsam eine Prämie auf den Schleichhandel, setzen? Um die Preßfreiheit zu unterdrücken, mußte Buonaparte eine eherne Mauer, zwischen uns und England, aufführen, mußte er Holland vereinigen, die Schweiz und Italien

in Fesseln legen, und die Buchhändler und Buchdrucker erschießen lassen. Eine billige Regierung ist nicht gewohnt, diese Maasregeln zu nehmen. Montesquieu sagte — der Despotismus bedürfe Wüsteneyen, zu Grenzen. Buonaparte konnte in Frankreich, dem Gedanken nur dadurch Hindernisse in den Weg legen, daß er dieß schöne Land, mit geistigen Wüsteneyen umgab.

Die Grundsätze, welche eine gerechte Regieruug bey diesem wichtigen Gegenstand leiten müssen, sind einfach und klar. Die Schriftsteller seyen nach Erscheinung ihrer Schrifteu, für dieselben verantwortlich, so wie jeder Mensch es ist, in Ansehung seiner Worte, nachdem sie sind geäußert worden, in Ansehung seiner Handlungen, nachdem sie begangen sind. Der Redner welcher Diebstahl, Mord und Raub predigen würde, wird wegen seiner Reden, gestraft werden. Es wird euch aber nicht einfallen, allen Bürgern das Reden zu verbieten, aus Furcht, der eine oder der andre könne Mord und Todschlag predigen. Derjenige, welcher das Vermögen zu gehen, zum Einbruch in das Haus seines Nachbars misbraucht hätte, würde die Freiheit des Spatzierengehens nicht zu seinen Gunsten in Anspruch nehmen können; ihr werdet aber auch nicht aus Furcht, daß man in die Häuser einbreche, ein Gesetz machen, — keiner dürfe auf der Straße gehen.

2.

Die Consttiution untersagt jeden Beschluß, der einen Eingriff in die oben erwähnten Freiheiten und Rechte machen könnte, als willkührliche Verhaftungen, Verbannungen u. s. w.

Neuntes Kapitel.

Von dem was nicht constitutionell ist.

1.

Alles, was nicht zu den respectiven Grenzen und Vorrechten der Gewalten, zu den politischen und persönlichen Rechten, gehört, macht keinen Theil der Constitution aus, kann aber durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Königs und der beiden Kammern näher bestimmt werden.

Bemerkungen.

Dieser Artikel wurde bey mir veranlaßt, indem ich das was seit fünfundzwanzig Jahren bei uns vorgieng, mit der constitutionellen Geschichte Englands verglich. Die englische Constitution besteht beinahe seit anderthalb Jahrhunderten. (Ich glaube hier denen antworten zu müssen, die, damit wir keine Constitution erhalten, nicht müde werden zu wiederhohlen: „England hat keine Constitution und ist glücklich.“ — England hat eine Constitution, denn es hat die Habeas-Corpus-Acte, die „Bill of rigths“, die „magna Charta“ wenn auch diese in ihren Formen unanwendbar ist, die Nationalrepräsentation, das Gericht der Geschwornen. Daß diese Dinge nicht vereinigt, und in auf einander folgenden Artikeln abgefaßt sind, ist sehr gleichgültig. Es sind Grundgesetze, die niemand verletzen darf. England hat ferner, das, was es „Precedents“

nennt, d. i. eine durch einen langen Gebrauch der Freiheit, gebildete Gesetzgebung. Von allem dem haben wir nichts. Die Revolution hat das Bestandene zerstört, und hat nichts an dessen Stelle gesetzt. Uebrigens mochten wir immer gern, alle funfzig Jahre einmal, mit unseren Erinnerungen aufräumen. Man muß hoffen, daß es anders seyn wird, wenn wir eine bequeme und gut eingerichtete Wohnung haben werden; aber bis jetzt verhält es sich so, und man schlägt uns vor, uns daran zu halten. Man will uns einige zweifelhafte Ueberlieferungen von vergessenen Gewohnheiten, zur Constitution geben. Es ist so wahr, daß diese Ueberliefernngen zweifelhaft und die Gewohnheiten vergessen sind, daß diejenigen, welche uns dieselben rühmen, sobald sie dieselben beschreiben, gleich verschiedene Partheyen bilden. Nach einem Umsturz, der viele Interessen einander entgegengesetzt hat, der alle Ideen in Gährung brachte, und der seit fünfundzwanzig Jahren, eine ganze Generation hinderte, irgend eine Gewohnheit anzunehmen, giebt man uns den Rath, von Schatten bewohnte Ruinen, zu bewohnen.) Nicht eine unserer Constitutionen dauerte drei Jahre. Aber in England ist nichts constitutionell, als die Bürgschaft der gesellschaftlichen Ordnung und der öffentlichen Freiheit: die Repräsentation, die Habeas-corpus-Acte, die „Bill of rigths", die „magna Charta." — Diese letztere ist noch dazu mehr eine große Erinnerung, als eine, auf den gegenwärtigen Zustand von England, anwendbare Bürgschaft. — Wir hingegen wollten immer, durch die Constitution, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Zufälle, sorgen. Wir haben die Constitution auf alles ausgedehnt. Dies hieß, aus jeder Einzelnheit, eine Gefahr für sie machen; sie mit Klippen umgeben.

Das Glück der bürgerlichen Gesellschaft, und die Sicherheit der Individuen, ruht auf gewissen bestimmten und unveränderlichen Grundsätzen. Diese Grundsätze, sind

in jedem Clima, unter jedem Breitegrad, wahr. Mag das Land groß oder klein, mögen seine Sitten, sein Glaube und seine Gewohnheiten noch so verschieden seyn — sie sind unveränderlich. Es ist in einem Dorfe von hundert Hütten, wie unter einer Nation von dreißig Millionen Menschen, unwiderleglich wahr, daß niemand willkührlich verhaftet werden dürfe, daß niemand gestraft werde ohne vorher gerichtet zu seyn, daß jeder nur gerichtet werde in Folge gemeinschaftlich angenommener Gesetze und nach den vorgeschriebenen Formen, daß keiner gehindert werde, seine physischen, moralischen, geistigen, und indrustiellen Kräfte, auf eine unschuldige und friedliche Weise, zu gebrauchen. Eine Constitution ist die Bürgschaft dieser Grundsätze. Folglich ist alles, was mit diesen Grundsätzen in Verbindung steht, constitutionell; alles was nicht damit in Verbindung steht, nicht-constitutionell. Diese Grundsätze müssen nicht durch alle vereinten Gewalten zusammen, abgeschworen werden können. Aber die Vereinigung dieser Gewalten muß bevollmächtigt seyn, über alles, was diesen Grundsätzen nicht zuwider ist, zu entscheiden. So, können in England der König und die zwei Kammern, vereint, in dem was die Regierung und Verwaltung angeht, jede Veränderung machen, die nöthig zu seyn scheint.

Die Dauer einer in diese natürlichen Grenzen eingeschlossenen Constitution, ist so besser verbürgt, als wenn sie von der trügerischen Stütze einer abergläubischen Verehrung abhienge. Hörte man unsre Constitutions-Fabrikanten, so waren Zuneigung und Enthusiasmus, ein übertragbares Eigenthum, das von Rechts wegen der Constitution des Tages angehörte. Die Achtungs-Bezeugungen für das Ganze einer neuen und schlecht gekannten Constitution, die noch nicht die Probe der Erfahrung bestanden hat, sind nichts anderes als Heucheley, oder wenigstens Ziererey, die nothwendig die Unbequemlichkeit eines jeden Zustandes, dem Gerechtigkeit und Wahrheit fehlt, mit sich führen muß. Das

Volk glaubt, oder glaubt nicht daran. Wenn es daran glaubt, so betrachtet es die Constitution als ein untheilbares Ganzes, und wenn die durch die Fehler dieser Constitution verursachten Uebel, es verwunden, so macht es sich von derselben los, und fängt an sie zu hassen. Wenn aber im Gegentheil, das Volk nicht an die Verehrung die man äußert glaubt, so gewöhnt es sich seine Obern im Verdacht der Falschheit zu haben, und zweifelt an allem, was sie ihm sagen.

Eine Constitution, die eine Menge von Anordnungen enthält, wird unfehlbar verletzt werden. Sie wird verletzt werden in Kleinigkeiten, weil die Regierten selbst — da die Hindernisse, welche die Regierung alsdann in ihrer nothwendigen Würksamkeit antrifft, immer auf diese Regierten zurückfallen — diese Verletzung anrufen werden. Aber auch im Großen wird sie verletzt werden, weil die Inhaber der Gewalt, von ihrer Verletzung im Kleinen ausgehend, sich die nemliche Freiheit bei wichtigeren Gegenständen anmaßen werden.

Wenn es, werden sie sagen, wegen Rücksichten von mittelmäßigen Nutzen erlaubt ist, sich von der Constitutions-Urkunde zu entfernen, so muß es aus wichtigerem Grunde gesetzmäßig seyn, sie zu verletzen, sobald es das einzige Mittel ist, den Staat zu retten. Wie oft habe ich es nicht wiederhohlen hören, man müsse aus der Constitution herausgehen, um sie zu vertheidigen, wie die Besatzung eines belagerten Platzes, einen Ausfall macht gegen die, welche ihn umzingeln! Diese Logik hätte mich an die des Schäfers im „Advokat Patelin“ erinnert, wenn ich eine Lehre von der lächerlichen Seite hätte betrachten können, die durch die unmittelbaren Uebel, welche sie verursachte, und durch die entfernten Uebel, die sie fürchten ließe, auf gleiche Weise verderblich ist.

Die Nüchternheit in den Artikeln der Constitution, hat den Vortheil, daß man alsdann alles, was in diesen Artikeln nicht begriffen ist, verändern kann, ohne die

öffentliche Meinung wegen dieser Veränderungen zu erschrecken, und ohne dem Staatsgebäude, einen immer gefährlichen Stoß zu geben.

Der Mensch hat eine wunderbare Leichtigkeit, seine würklichen Pflichten nicht zu erfüllen, sobald er sich einmal von einer eingebildeten Pflicht losgesagt hat. Diese moralische Wahrheit kann auf die Constitutionen angewandt werden. Wenn die kleinste Veränderung der Grenzen eines Departements, eines Cantons, als ein Eingriff in den gesellschaftlichen Vertrag erscheint, so sind die Grundlagen des gesellschaftlichen Vertrages selbst, bedrohet. So oft, zur Erreichung eines Zweckes eine Anstrengung nöthig ist, so oft steht zu befürchten, der Zweck wurde durch diese Anstrengung überschritten. Wenn aber im Gegentheil, die Bahn vorgezeichnet ist, so wird die Bewegung regelmäßig. Die Menschen, nachdem sie sich einmal gesagt haben, wohin sie gelangen wollen und durch welche Mittel, wagen sich nicht auf's Ohngefähr, als Sklaven des Anstoßes den sie sich gaben.

Das Axiom der englischen Barone: wir wollen die englischen Gesetze nicht verändern, ist weit vernünftiger, als wenn sie gesagt hätten: wir können sie nicht verändern. Die Weigerung die Gesetze zu verändern, weil man sie nicht verändern will, erklärt sich, entweder durch die innere Güte dieser Gesetze, oder durch die Unbequemlichkeit einer unmittelbaren Veränderung. Eine Weigerung aber, die auf ich weis nicht welche geheimnißvolle Unmöglichkeit gegründet ist, wird unverständlich. Was ist die Ursache dieser Unmöglichkeit? Wo befindet sich denn die würkliche Scheidewand, die man uns entgegensetzt? — So oft man beym Raisonnement, die Vernunft bey Seite liegen läßt, weiß man weder, von wo man ausgeht, noch wohin man will.

Ich kenne nichts lächerlicheres als das was sich während unserer Revolution, wieder erneuerte. Eine Constitution wird abgefaßt; man berathet sich über dieselbe, man be=

schließt sie, man setzt sie in Ausübung. Tausend Lücken werden entdeckt, tausend Ueberflüssigkeiten werden angetroffen, tausend Zweifel erheben sich. Man commentirt die Constitution, man erklärt sie wie ein neu aufgefundenes altes Manuscript. Die Constitution erklärt sich nicht, sagt man, die Constitution schweigt, die Constitution hat ihre dunkle Stellen. (Worte, die ich vom Rednerstuhl habe äußern hören.) Glaubt ihr denn, daß ein Volk sich durch Räthsel regiert? Was gestern der Gegenstand einer strengen und öffentlichen Beurtheilung war, kann es plötzlich heute sich in einen Gegenstand stillschweigender Verehrung und abergläubischer Anbetung, verwandeln? —

„Organisirt gut eure verschiedenen Gewalten, nehmet ihr ganzes Daseyn, ihr ganze Moralität, alle ihre ehrenvollen Hoffnungen, für die Erhaltung eures Staatsgebäudes, in Anspruch; und wenn alle vereinten Behörden die Erfahrung benutzen wollen, um Veränderungen vorzunehmen, die weder das Princip der Repräsentation, noch die persönliche Freiheit, noch die Äußerung des Gedankens, noch die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, angreifen, so laßt ihnen in dieser Hinsicht alle Freiheit. Wenn die Vereinigung eurerer Behörden, dies Vorrecht misbraucht, dann war eure Constitution fehlerhaft; denn wenn sie gut gewesen wäre, so hätten sie kein Interesse gehabt dies Vorrecht zu misbrauchen. Was ist die Gewährleistung der Dauer einer Regierung? sagt Aristoteles. (Polit XI. 7) Daß die verschiedenen Stände, des Staates, die Regierung lieben," so wie sie ist, und keine Veränderung in derselben wollen.

Constitutionen werden selten durch den Willen der Menschen gemacht; die Zeit macht sie; allmählig und auf eine unmerkliche Weise werden sie eingeführt. Doch giebt es Umstände, und der, in welchem wir uns befinden, gehört

zu denselben, die es unumgänglich nothwendig machen, eine Constitution abzufassen. Dann aber thut nichts weiter, als was eben unumgänglich nothwendig ist; laßt der Zeit und der Erfahrung Raum, damit diese beiden wiederherstellenden Mächte, eure nun festgesetzten Gewalten, in der Verbesserung dessen was gethan, und in der Beendigung dessen was noch zu thun übrig ist, leiten und belehren.

Druckfehler.

(Man bittet diese Druckfehler vor dem Lesen zu bemerken; Fehler der Interpunktion und sonstige kleine Versehen, werden leicht ohne besondere Anmerkung, in die Augen fallen. Sie stören übrigens auch nicht den Sinn.)

Seite	3.	Zeile	1	von unten, lese man	. . erstrecken	statt	erstecken
—	7.	=	14	= = = =	. . ihn . . .	—	ihm
—	8.	=	17	= =	streiche man das Comma weg, nach Erinnerung		
—	15.	=	9	von oben, lese man	. . ihn . .	statt	ihm
—	17.	=	2	= = = =	Gewalt nicht will	=	mit Gewalt will.
—	24.	=	9	= = = =	. . Ufern . . .	=	Ufer
—	30.	=	9	= = = =	. . daß	=	das
—	32.	=	18	= = = =	. . ihn	=	ihm
—	50.	=	12	von unten = =	ein schmachvolles	=	schmachvolles
—	61.	=	20	= = = =	. . das	=	daß
—	63.	=	17	= = = =	. . für	=	als
—	71.	=	3	= = = =	den vom Var .	=	die vom Var
—	71.	=	2	= = = =	. . die sie . . .	=	den sie
—	106.	=	3	von obeu = =	. . aufhalten .	=	auf halten

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Constant, Benjamin,

Betrachtungen über Constitutionen über die Vertheilung der Gewalten, und die Bürgschaften in einer constitutionellen Monarchie

Bremen 1814

Bibl.Mont. 1798-35,1/6#Beibd.6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10717715-0